



STADTAMT GMUNDEN

Präsidialabteilung
A-4810 Gmunden, Rathausplatz 1

Telefon: (07612) 794-0
Fax: (07612) 794/258
E-Mail: stadtamt@gmunden.ooe.gv.at
<http://www.gmunden.at>

Zahl: GR
Datum: 15. Januar 2020
Bearbeiter: Schögl Monika
Telefon: 07612/794-202
Fax: 07612/794-209
E-Mail monika.schoegl@gmunden.ooe.gv.at
Sitzungsnummer: GR/2019/23

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Rathaussaal Gmunden.

Datum: 12.12.2019 Beginn: 17:10 Uhr Ende: 23:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Krapf Stefan, Bgm. Mag.phil
2. Schlair Wolfgang, Vzbgm. Dipl.-Ing. (FH)
3. Höpoltsecker Thomas Michael, StR.
4. Apfler Martin, StR. Mag.
5. Schönleitner Irene, StR.in
6. Schneditz-Bolfras Michael Savo Oskar, GR Dr.iur.
7. Andeßner Manfred, StR.
8. Thallinger Auguste, GR.in
9. Bergthaler Karl, GR Mag. Dr.iur
10. Peganz Elke Maria, Dir.in GR.in
11. Vesely Recte Riha Bettina Sibylle, GR.in
12. Kosma Hans-Peter, GR
13. Zwachte Birgit Manuela, GR.in Mag.
14. Aigner Franz Josef, GR Vertretung für Herrn GR Maximilian Attwenger
15. Reiter Ulrike Eva, GR.in Vertretung für Herrn GR Johannes Bamminger
16. Lang Rainer Eduard, GR Vertretung für Herrn GR MBA Franz Rudolf Moser
17. Oberwallner Gustav Nikolaus, GR MBA Mag. Dr. Vertretung für Herrn
GR Michael Weichselbaumer
18. Laherstorfer Christiana, GR.in Vertretung für Herrn GR Mag. Maximilian Löberbauer
19. Dobringer Ernst, GR Vertretung für Frau GR.in Jane Beryl Simmer, MBA
20. Gruber Elisabeth, GR.in Vertretung für Herrn GR Michael Nadler
21. Enzmann Beate, Vzbgm.
22. Colli Günther, GR KR
23. Trieb Peter Josef, GR
24. Porstendörfer Dominik, GR
25. Fritz Rüdiger, GR Dipl.-Ing. Vertretung für Frau GR.in Mag.iur Dina Fritz
26. Sageder Wolfgang, StR.
27. Auer Elisabeth, GR.in
28. Hochegger Helmut, GR
29. Held Catharina, GR.in
30. Fronia-Forstner Ulrike, GR.in Vertretung für Herrn GR Christian Henter
31. Kaßmannhuber Reinhold, StR. Dipl.-Ing.
32. Hausherr Rosina, GR.in
33. Hecht Andreas, GR Dr.med.vet
34. Haider Bruno, GR Dipl.-Ing. Dr. Vertretung für Frau GR.in Margit Drack
35. Sperrer Josef, GR Dipl.-Ing.
36. Bors Johanna, GR.in Mag.a
37. Kienesberger Otto, GR Dipl.-Ing.
38. Pseiner Heimo, Dr. Stadtamtsdirektor
39. Schögl Monika als Schriftführerin

Entschuldigt abwesend sind:

40. Bamminger Johannes, GR
41. Moser Franz Rudolf, GR MBA
42. Weichselbaumer Michael, GR
43. Attwenger Maximilian, GR
44. Löberbauer Maximilian, GR Mag.
45. Simmer, MBA Jane Beryl, GR.in
46. Nadler Michael, GR
47. Fritz Dina, GR.in Mag.iur
48. Henter Christian, GR
49. Drack Margit, GR.in

Nach Vorstellung des Programms der Veranstaltungsreihe FROZEN FLOWERS 2020 durch Vertreterinnen des Gmundner Festwochenvereins, eröffnet Bgm. Mag. Krapf die Gemeinderatssitzung.

Bgm. Mag. Krapf:

Meine Damen und Herren!

Ich eröffne die 23. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden und begrüße Sie sehr herzlich. Weiters begrüße ich die Vertreter der Presse und die Zuhörerinnen und Zuhörer.

Das Stattfinden dieser Sitzung wurde in der Presse und an der Amtstafel ortsüblich bekanntgemacht. Sie selbst haben eine schriftliche Einladung erhalten.

Ich stelle fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Verhandlungsschrift über die 22. Sitzung des Gemeinderates lag zur Einsicht auf und blieb ohne Beanstandung. Die rechtmäßige Genehmigung gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. (§ 54 Abs. 3-6) erfolgt am Schluss der Sitzung durch Beurkundung durch den Bürgermeister und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Bgm. Mag. Krapf bringt **drei Dringlichkeitsanträge** zur Verlesung und ersucht um Abstimmung, ob diese Tagesordnungspunkte auf die heutige Gemeinderatssitzung aufgenommen werden:

a)

*„Gemäß § 46 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. bringt die Gemeinderatsfraktion der **SPÖ Gmunden** einen Dringlichkeitsantrag auf Änderungen in diversen Ausschüssen ein und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.“*

Begründung:

Mag. Markus Medl hat am 6.12. 2019 auf sein Mandat als ordentliches Gemeinderatsmitglied verzichtet. Gleichzeitig hat er auch bekanntgegeben in allen Ausschüssen nur mehr als Ersatzmitglied zur Verfügung zu stehen. Da die Tagesordnung für den Gemeinderat jedoch bereits am 5.12. zugestellt wurde war die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für die Nachwahl in den Ausschüssen nicht mehr möglich. Um die ordnungsgemäße Besetzung der Ausschüsse zu gewährleisten, wäre eine Nachwahl durch die SPÖ Gemeinderatsfraktion noch in diesem Gemeinderat notwendig. Die Fraktionsmitglieder:“

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 56)

b)

*„Dringlicher Antrag der **BIG Gemeinderatsfraktion** gem. § 46 Z.3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 für die Gemeinderatssitzung am 12.12.2019*

Begründung:

Seit Wochen wird verstärkt beobachtet, dass Gruppen von Personen, die aus der Region um die Stadt Gmunden kommend, in den Nachtstunden vor allem an Wochenenden die Bezirkshauptstadt

mit der Absicht aufsuchen, Passanten zu provozieren, um eine Situation herbeizuführen, die sie zum Anlass nehmen, in Überzahl körperliche Gewalt gegen Einzelpersonen auszuüben. Dadurch wurden junge Leute beiderlei Geschlechts massiv am Körper verletzt. Dieser Vorgangsweise muss massiv und schnell entgegengewirkt werden. Der Antrag zielt daraufhin ab künftighin vor allem durch Präventivmaßnahmen Angriffe in dieser Art in Gmunden zu verhindern.

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge daher beschließen:

Es ist von Seiten der Gemeinde eine Dienstanweisung an die Polizisten der Stadtpolizei zu erlassen und durchzusetzen, die eine Anwesenheitspflicht am Rathausplatz zu den kritischen Tageszeiten von

22 00 Uhr bis 4 00 Uhr des nächsten Tages an Freitagen und Samstagen vorschreibt.

Zur Evaluierung ist bis zum nächsten Gemeinderat eine Statistik aufgrund der Polizei-Tagesberichte über diese Zeiträume vorzulegen.

Dr. Andreas Hecht

Fraktionsobmann der Bürgerinitiative Gmunden B.I.G.“

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 57)

c)

**„Dringlichkeitsantrag
der FPÖ-Fraktion**

Gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung in der geltenden Fassung wird um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der ordentlichen Gemeinderats-sitzung am 12.12.2019 ersucht:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass vom Bürgermeister der Stadt Gmunden nachstehende Dienstanweisung zu erlassen ist:

Nach dienstlicher Möglichkeit haben die Beamten der Stadtpolizei an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr früh in der Innenstadt von Gmunden durch Streifendienst Präsenz zu zeigen. Dem Bürgermeister ist über die dienstlichen Wahrnehmungen und das polizeiliche Einschreiten täglich zu berichten.

Begründung des Antrags

In der letzten Zeit hat es immer wieder Meldungen aus der Bevölkerung gegeben, dass es in den Nächten der Wochenenden in der Innenstadt vermehrt zu Provokationen der jugendlichen Nachtschwärmer durch gewaltbereite Gruppen kommt. Leider ist es dabei auch zu erheblichen Körperverletzungen gekommen. Ich habe auch schon gehört, dass Jugendliche sich deshalb nicht mehr in die Stadt trauen und die Eltern um die Gesundheit ihrer Kinder fürchten. Das nehme ich sehr ernst. Das darf nicht sein. Da die Stadtpolizei aus dienstrechtlichen Gründen in den Nächten der Wochenenden nur zu zweit Dienst machen kann, das ganze Stadtgebiet zu überwachen hat und immer wieder zu Einsätzen gerufen wird, ist es leider nicht immer möglich, dass die Beamten sich ausschließlich auf den Rathausplatz und die angrenzenden Gassen konzentrieren. Aufgrund des derzeit herrschenden Gefühls der Unsicherheit in der Bevölkerung ist es jedoch unbedingt notwendig, dass die Gmundner Stadtpolizei so viel Präsenz wie nur möglich in der Innenstadt zeigt. Deshalb wird es auch notwendig sein, ernsthaft über die Besetzung des 12. Dienstpostens in der Stadtpolizei zu diskutieren.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass schnell auf die Ängste der Gmundner Bevölkerung reagiert werden muss. Unsere Jugendlichen sollen sich wieder sicher in der Stadt fühlen und die Eltern keine Angst mehr haben müssen.

Vizebürgermeisterin Beate Enzmann

Stadträtin für Sicherheitsangelegenheiten“

Beschluss: einstimmig genehmigt (TO-Pkt. 58)

Weiters erklärt Bgm. Mag. Krapf, dass der **Tagesordnungspunkt 43)** „Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich einer allfälligen Überarbeitung des Bebauungsplanes Altstadt – Linkes Traunufer, 3. Auflage“ **abgesetzt wird.**

GR Hochegger stellt den **Antrag**, über folgende Tagesordnungspunkte gesammelt abzustimmen:

TO-Pkt. 6) bis 8) – Kassenkredite,

TO-Pkt. 9) bis 13) – Finanzierungspläne,

TO-Pkt. 14) bis 17) und TO-Pkt. 19) bis 27) – Gebühren/Tarife.

Bgm. Mag. Krapf wirft ein, dass es sich bei den Punkten 9) und 10) um sehr hohe Investitionssummen handelt und daher hier einzeln abgestimmt werden sollte.

GR. Hochegger zieht den Antrag für die TO-Pkt. 9) bis 13) zurück und wird über den **Antrag**, die TO-Pkt. 6) bis 8),

TO-Pkt. 14) bis 17) und

TO-Pkt. 19) bis 27)

gesammelt abzustimmen, abgestimmt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR. DI Fritz stellt den **Antrag**, die TO-Pkt. 32) bis 34) zusammenzulegen, da sie ein Projekt (Schiffslände) betreffen und daher darüber zusammen diskutiert und abgestimmt werden sollte.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

30 Gegenstimmen: ÖVP (20); SPÖ (5); BIG (4); GRÜNE: GR DI Sperrer

Bgm. Mag. Krapf geht zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

- 1 . Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;
- 2 . Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2020;
- 3 . Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020-2024;
- 4 . Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 19. November 2019 abgehaltenen 26. Sitzung;
- 5 . Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 26. Sitzung des Prüfungsausschusses;
- 6 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 8.500.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2020;
- 7 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2020;
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2020;
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Sanierung und Erweiterung des Eingangsbäudes, die Sanierung der Tribüne und die Erneuerung der Leichtathletik-Rundlaufbahn in der SEP-Arena Gmunden";
- 10 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Generalsanierung der Tennisanlage Rennweg";
- 11 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Poly-Schule (Erweiterung und Umbau) 1. Bauetappe + Vorziehung 2. Bauetappe";
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Landesmusikschule Erweiterung und Teilsanierung (Veranstaltungssaal)";
- 13 . Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für die Wasserversorgung BA 14;
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2020;
- 15 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2020;
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2020;
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofgebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden ab 01. Jänner 2020;
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale nach dem OÖ Tourismusabgabegesetz i.d.g.F. ab 01. Jänner 2020;
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Hundeabgabeordnung ab 01. Jänner 2020;
- 20 . Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2020;
- 21 . Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Tarifen der Stadtbetriebe-Energie ab 01. Jänner 2020;

- 22 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Tarife der Aktion "Essen auf Rädern" ab 01. Jänner 2020;
- 23 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Tarife für die "Sozialen Dienste" ab 01. Jänner 2020;
- 24 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung von Tarifen der Tennishalle ab 01. Mai 2020;
- 25 . Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Stundensätze für Gemeindebedienstete und Schaffung eines Tarifes des Wirtschaftshofes ab 01. Jänner 2020;
- 26 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2020;
- 27 . Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für das Seeschloss Ort ab 01. Jänner 2020;
- 28 . Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 26 bzw. Umwidmung der Parz. 189/1 u. 199/1, KG. Ort-Gmunden von dzt. Grünland- Spiel- u. Liegewiese in Bauland-Wohngebiet (Energie AG. OÖ) - endgültige Beschlussfassung;
- 29 . Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 28 bzw. Umwidmung der Parz. 199/10, KG. Schlagen, von dzt. Verkehrsfläche-Fließender Verkehr in Bauland-Betriebsbaugbiet (Fa. Rauch-Fichtenweg) - endgültige Beschlussfassung;
- 30 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft Traunsteinstraße 343 "Moaristidl" von dzt. Grünland best. Betrieb (Gasthaus) des Gastgewerbes im Grünland (bis höchstens 150 Sitzplätze) in Bauland-Dorfgebiet - Einleitung des Verfahrens;
- 31 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 30 bzw. Umwidmung der Liegenschaften Theresienthalstraße 73 u. 75 von dzt. Bauland-Wohngebiet in Bauland-ingeschränktes gemischtes Baugbiet - Einleitung des Verfahrens;
- 32 . Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 31 im Bereich der Schiffslände im Zusammenhang mit dem neuen Hotelprojekt. - Einleitung des Verfahrens;
- 33 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Bebauungspläne Wohnen "Lacus Felix" Nr. 02.1-3 und Inselhotel Lacus Felix Nr. 02-3 sowie den Änderungsplan Nr. 01 zum Bebauungsplan Inselhotel Lacus Felix - Einleitung des Verfahrens;
- 34 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Schiffslände iZm. dem neuen Hotelprojekt - Einleitung des Verfahrens;
- 35 . Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1, "Parkstraße/Satoristraße - Einleitung des Verfahrens;
- 36 . Kenntnisnahme eines Schreibens des Amtes der OÖ. Landesregierung betreffend Beschwerden einer Anrainerin iZm. dem Bauvorhaben Esplanade 18, 18a;
- 37 . Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der Wunderburgstraße im Bereich der Liegenschaft Wunderburgstraße 17;
- 38 . Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf öffentlichen Verkehrsflächen Parz. 763/2 sowie Teilflächen der Parz. 761/3, 763/1, 763/3, alle KG. Schlagen, im Bereich des Lebenberg-Gutes an der Himmelreichstraße;
- 39 . Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Kanalbauarbeiten in der Laudachseestraße und am Flachberg;
- 40 . Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von ausführenden Firmen für die notwendige Sanierung der Tennisplatzanlage des TC Gmunden;
- 41 . Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von Fachplanern für die Sanierung und Neugestaltung Sportplatz Gmunden;
- 42 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Beantragung einer Erlassung eines Vorbehaltsgebietes gem. § 6 OÖ. Grundverkehrsgesetz;

- 43 . Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich einer allfälligen Überarbeitung des Bebauungsplanes "Altstadt" - Linkes Traunufer", 3. Auflage; **(Wurde vor Eingang der Tagesordnung abgesetzt)**
- 44 . Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft Sparkassegasse 1, 4810 Gmunden;
- 45 . Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem gemeindeeigenen Grundstück 162/11 KG Gmunden zugunsten der Eigentümer der Liegenschaften EZ 588 und 589 je KG Gmunden;
- 46 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Flurbereinigungs-Tauschvertrages mit der CS Lebenberg Entwicklungs KG;
- 47 . Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Hauptwohnsitzvereinbarung mit der Energie AG OÖ., 4021 Linz;
- 48 . Beratung und Beschlussfassung über den Abverkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 225/5, 42160 Traundorf, im Ausmaß von ca. 43 m²;
- 49 . Beratung und Beschlussfassung betreffend einer neuen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung für die städtischen Krabbelstuben- und Kindergartengruppen;
- 50 . Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Stadtgemeinde Gmunden aufgrund der Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990;
- 51 . Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Bürgerbeirates "Zementwerk Hatschek";
- 52 . Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, im Bereich der Stadtgemeinde Gmunden keine Veranstaltungen mehr zu genehmigen und zu unterstützen, die durch ihren Charakter massiv zu klimaschädigenden Emissionen und einer enormen Lärmbelästigung führen und auch dem Charakter eine "stilvollen Freizeitstadt" nicht entsprechen;
- 53 . Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, eine 50 km/h-Zone anstelle des 70 km/h-Abschnittes in der Linzerstraße zu verordnen;
- 54 . Verkehrsangelegenheiten:
 - 54.1 . Beratung und Beschlussfassung über eine Abänderung des Halte- und Parkverbots in der Dr. Josef Kliemstein-Straße;
- 55 . Personelles:
 - 55.1 . Änderung Dienstpostenplan;
- 56 . Nachwahl in Ausschüsse durch die SPÖ-Gemeinderatsfraktion;
- 57 . Beratung und Beschlussfassung über eine Dienstanweisung an die Polizisten der Stadtpolizei betr. Anwesenheitspflicht am Rathausplatz zu den kritischen Tageszeiten an Wochenenden (Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion);
- 58 . Beratung und Beschlussfassung über eine Dienstanweisung an die Polizisten der Stadtpolizei betr. Präsenz in der Innenstadt zu kritischen Tageszeiten an Wochenenden (Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion);
- 59 . Berichte des Bürgermeisters;
- 60 . Allfälliges;

Beratung:

1. Nachwahl in Ausschüsse durch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion;

Bgm. Mag. Krapf:

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. betreffend Änderungen in folgenden Ausschüssen eingebracht:

Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Ersatz: StR. Manfred Andeßner anstelle GR Franz Moser MBA

Ausschuss für Wirtschafts-, Energie-, Bürgerbeteiligungs-, Informations- und Kommunikationsangelegenheiten:

Obmann: GR Johannes Bammingner anstelle GR Franz Josef MBA

Mitglied: GR Gabriel Grabner anstelle GR Johannes Bammingner

Personalbeirat:

Ersatz: StR.ⁱⁿ Irene Schönleitner anstelle GR Franz Moser MBA

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über diesen Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **ÖVP-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

2. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2020;

StR. Höpolseder berichtet:

Die Budgeterstellung für 2020 erfolgte erstmals auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), die ab dem nächsten Jahr eine verpflichtende Umstellung von der Kameralistik auf eine Bilanzbuchhaltung vorsieht. Das bedeutet, dass es beim neuen integrierten Drei-Komponenten-Haushalt neben dem Finanzierungshaushalt – auf Basis der Einzahlungen und Auszahlungen - auch einen Ergebnishaushalt – auf Basis von Erträgen und Aufwendungen – gibt. Mit dem ersten Rechnungsabschluss 2020 wird dann auch eine Vermögensrechnung erstellt, die das Vermögen auf der Aktivseite und die Eigen- und Fremdmittel auf der Passivseite darstellt. Damit wird auch die Vermögenssituation einer Gemeinde transparenter gestaltet.

Die angeführte Umstellung auf die VRV und das damit verbundene umfangreiche Berichtswesen stellte die Mitarbeiter der Finanzabteilung aber auch mich als Finanzreferenten bei der Budgeterstellung vor sehr große Herausforderungen. Ich darf betonen, dass es nicht selbstverständlich ist, dass wir heute bereits den Voranschlag 2020 beschließen. Viele Gemeinden und Städte in OÖ beschließen das nächste Budget erst im Laufe des nächsten Jahres. Der Finanzabteilung ist es aber gelungen, mit viel Engagement und hoher Kompetenz, den Voranschlag termingerecht vorlegen zu können – dafür schon vorweg den Mitarbeitern ein herzlicher Dank.

Trotz der angeführten Veränderungen und der laufend steigenden Pflichtausgaben ist es wieder gelungen, ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Die Einnahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit belaufen sich im nächsten Jahr auf insgesamt € 47.723.000,-, die Ausgaben auf € 48.900.000,-, der Abgang von € 1.177.000,- wird durch entsprechende Rücklagenentnahmen ausgeglichen. Bei den Tarifen der Gebühren und Entgelte wurden die Wasser- und Kanalgebühren an die Mindestgebühr des Landes OÖ angepasst. Die Müllgebühr wird um rund 5 % erhöht. Bei den Stundensätzen ist eine generelle Anhebung um € 4,00 vorgesehen. Auch die Tarife bei Essen auf Rädern werden angepasst, wobei der Sozialtarif fast unverändert bleibt.

Bei den Einnahmen wurden die größten Posten wie folgt budgetiert:

Bundesertragsanteile:	€ 13,5 Mio. (+ 0,9 % gegenüber 2019 lt. Vorgabe Land OÖ)
Kommunalsteuer:	€ 7,5 Mio.
Kanalgebühren:	€ 3,7 Mio.
Wasserbezugsgebühr:	€ 1,6 Mio.
Müllgebühren:	€ 1,9 Mio.

Bei den Ausgaben ergeben sich die größten Budgetposten wie folgt:

Personalkosten samt Pensionsbeiträge:	€ 14,1 Mio.
Sozialhilfeverband:	€ 5,0 Mio.
Krankenanstalten:	€ 3,6 Mio.
Landesumlage:	€ 1,5 Mio.

Investitionen 2020 – Investitionsschub von über € 6 Mio..

Da es keine Unterscheidung mehr zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gibt, sind in den Salden des Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushaltes auch die Budgetwerte der investiven Einzelvorhaben berücksichtigt.

Für Anschaffungen sind 2020 im Finanzierungshaushalt, ohne investive mehrjährige Einzelvorhaben € 682.300,- geplant. Im Voranschlag der KG sind Investitionen von € 470.000,- enthalten. Somit sind im laufenden Haushalt für 2020 Investitionen von insgesamt € 1.152.300,- geplant.

Investive mehrjährige Einzelvorhaben:

Für investive mehrjährige Einzelvorhaben (AO-Haushalt) sind im Jahr 2020 Investitionen von € 4,640 Mio. geplant, denen Zuführungen aus dem laufenden Haushalt von € 630.400,-, Fördermittel in Höhe von € 826.100,-, Interessentenbeiträge in der Höhe von € 510.000,- und Darlehensaufnahmen von € 1.865.000,- gegenüber stehen. Ergänzend muss festgehalten werden, dass diese mehrjährigen Projekte jährlich ausgeglichen budgetiert werden müssen und daher eventuelle Überschüsse bzw. Fehlbeträge mittels Rücklagen bzw. innere Darlehen in das nächste Jahr übertragen werden.

Die größeren Investitionen im nächsten Jahr sind dabei:

Für die Erhaltung der Infrastruktur für Wasser und Kanal sind Investitionen in Höhe von insgesamt € 2.500.000,- geplant. Für Sanierungen der Trinkwasserversorgung sind € 950.000,- und für Kanalbaumaßnahmen € 1.550.000,- vorgesehen.

Für den Ankauf des neuen Feuerwehrfahrzeuges RLF-A 2000 haben wir Ausgaben von € 410.000,- vorgesehen. Im Jahr 2021 werden wir das Projekt ausfinanzieren.

Die Sanierung des Miesweges ist abgeschlossen und nach Vorlage der Endabrechnung erwarten wir für 2020 die Auszahlung der Förderung aus LEADER-Mitteln.

Für die Radwegprojekte im Rahmen der Stadtregionalen Strategie und der Adaptierung des Pferdeisenbahnradweges haben wir € 300.000,- vorgesehen.

Die Tennisplätze am Rennweg werden 2020 generalsaniert. Zur Ausfinanzierung ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 215.000,- vorgesehen.

Für Projekte der Wildbachverbauung haben wir für 2020 Investitionskosten von insgesamt € 100.000,- veranschlagt, die wir mit einer Rücklagenentnahme und einer Bedarfszuweisung finanzieren werden.

Für die weiteren Maßnahmen des Projektes „Neugestaltung Esplanade und Rathausplatz“ wurden € 100.000,- vorgesehen, die bereits angespart wurden. € 50.000,- haben wir noch in einer Rücklage liegen.

Die Schulsanierungen inklusive Musikschule sind mit den neuen Finanzierungsplänen für die Polyschule und die Landesmusikschule, die wir heute noch unter TO 11 bzw. unter TO 12 beschließen werden, endgültig abgeschlossen. An Kosten entfielen dabei:

auf die Musikschule € 4 Mio.,
auf die Nikolaus Lenau Schule inkl. neuer Küche € 3,2 Mio.,
auf die Polyschule € 1,1 Mio.
auf die NMS Traundorf € 1,3 Mio.

das sind insgesamt € 9,6 Mio. die wir nur mit einem Darlehen für die Musikschule über € 800.000,00 fremdfinanziert haben, der Rest stammt aus Eigenmitteln und Landesförderungen und aus dem Grundverkauf Bräugütl – bei dem im Frühjahr 2020 übrigens Baubeginn ist. Ein finanzieller Kraftakt, der uns nur aufgrund unserer guten Finanzkraft gelungen ist.

Die SEP-Arena soll in den Jahren 2020/21 saniert werden. Für 2020 sind Baukosten von € 750.000,00 vorgesehen. Für das Jahr 2021 ist eine Darlehensaufnahme zur Ausfinanzierung geplant.

Für die Neugestaltung des Rathausplatzes oder die Modernisierung der SEP Arena müssen wir 30 % der Investitionskosten an Eigenmitteln nachweisen, damit eine Darlehensaufnahme vom Land OÖ genehmigt wird. Die Investitionssumme beider Projekte beläuft sich auf rd. € 5 Mio., 20 % davon fördert das Land OÖ., für die verbleibenden Kosten werden die Eigenmittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Umsetzung größerer Vorhaben wird aber in Zukunft nur möglich sein, wenn verstärkt Optimierungen bei den Ausgaben vorgenommen werden - auf der Einnahmenseite gibt es nämlich kaum mehr ein größeres Steigerungspotential.

Zusätzlich stehen im nächsten Jahr noch nachstehend angeführte Investitionen an:

Kanalüberwachungssystem – 2. Abschnitt – € 100.000,00,
Erweiterung/Modernisierung der WC-Anlage im Weyer - € 100.000,00,
Sanierung Gemeindestraßen – € 500.000,00,
Kulturhauptstadt 2024 (Positionierung) – € 200.000,00,
Generationenfläche Cumberland – € 30.000,00,
Straßenbeleuchtung – Neuanlagen u. Instandhaltung – € 150.000,00,
Ufermauer Lehenaufsatz – € 65.000,00,
Planung Ersatzparkflächen ehem. Parkhotelareal – € 50.000,00
Sanierung Probenlokal der Stadtkapelle (Schlachthausgasse) - € 150.000,00.

Keine Kürzungen bei den Subventionen:

Bei den Vereinsförderungen und Subventionen sind 2020 keine Kürzungen vorgesehen. Die Stadt Gmunden hat im nächsten Jahr für Subventionen an heimische Verbände, Vereine oder Institutionen einen Betrag von immerhin knapp € 2 Mio. budgetiert. Damit will man einerseits das Ehrenamt, andererseits auch die hervorragende Arbeit in den Vereinen – insbesondere bei der so wichtigen Jugendarbeit - entsprechend honorieren. Zudem wird das Veranstalten von Maturabällen in Gmunden weiterhin finanziell unterstützt und auch die Studentinnen und Studenten profitieren von einer Beibehaltung der Studentengutscheine.

Darlehensaufnahmen:

Die derzeit geplanten Darlehensaufnahmen betragen insgesamt € 1.865.000,-- (€ 900.000,-- für die Wasserversorgung € 750.000,-- für Kanalsanierungen und € 215.000,-- für den Tennisplatz Rennweg) Somit stehen Darlehensaufnahmen für belastende Schulden für die Stadtgemeinde und die KG in Höhe von € 1.865.000,00, Tilgungen für diese Schuldenart in Höhe von € 2.295.600,00 gegenüber und der Darlehensstand kann um € 430.600,00 reduziert werden. Der Schuldenstand der Stadt reduziert sich trotz der angeführten Investitionen auf insgesamt 28,9 Mio. Euro. Darin enthalten ist das Darlehen über 8 Mio. Euro für den Ankauf des Parkhotelareals aus dem Jahr 2017. Anfang nächsten Jahres wird die Ausschreibung in Form eines Bieterverfahrens gestartet, sodass eine Verwertung dieses Areals im nächsten Jahr realistisch erscheint und sich dadurch der Schuldenstand noch deutlich reduzieren kann. Die KG weist zum Jahresende 2020 Schulden von € 3,5 Mio. aus.

An Rücklagen stehen im Übrigen zum Jahresende 2020 noch insgesamt € 460.000,00 zur Verfügung.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der mittelfristige Finanz- und Investitionsplan der Planperiode 2020 –2024 wird im nächsten TO-Punkt behandelt. Dazu darf ich schon jetzt anmerken, dass seitens des Landes ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Maastrichterergebnisses gelegt wird. Daher dürfen im mittelfristigen Investitionsplan auch nur Vorhaben enthalten sein, die entweder zur Gänze von der Gemeinde finanziert werden oder vorab mit dem Land OÖ. abgestimmt wurden. Weiters muss auf die zeitgerechte Finanzierung geachtet werden, sodass die jährlich anfallenden Investitionskosten durch Einnahmen im gleichen Zeitraum gedeckt sind, da für den österreichischen Stabilitätspakt eine jährliche Betrachtungsweise vorgesehen ist. Zudem kommt dem MFP im Zuge der „Gemeindefinanzierung NEU“ im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben eine wesentliche Bedeutung zu, da der MFP die Prioritätenreihung der Vorhaben und den Nachweis der Aufbringung der dafür notwendigen Eigenmittel abbilden muss. Eine Antragstellung um Fördermittel ohne entsprechende Prioritätenreihung ist nicht mehr möglich. Eine Abänderung der Prioritätenreihung kann während des Finanzjahres nur durch einen Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Verwendung von Überschüssen aus Kanal und Wasser im Gebührenhaushalt:

Ich darf berichten, dass im Voranschlagserlass des Landes OÖ, hinsichtlich der Entnahme von Überschüssen beim Gebührenhaushalt, auf die Notwendigkeit eines „inneren Zusammenhanges“ mit dem Betriebszweck der Einrichtung gegeben sein soll. Hier können einerseits kalkulatorische Kosten, wie z.B. Verwaltungskostenbeiträge, kalkulatorische Eigenkapitalzinsen, Miete oder Wagnisse in die Gebührenkalkulation einfließen, andererseits können Entnahmen mit einem inneren Zusammenhang“ begründet werden. Zusätzlich können auch verschiedene Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art) verfolgt werden. In unserem Fall werden Ausgaben mit einem „inneren Zusammenhang“ mit der Wasserversorgung für folgende Maßnahmen gesehen: Straßenbau und –sanierung aufgrund von Leitungsverlegungen bzw. –reparaturen, Schutzmaßnahmen für Wasserschutzgebiete (Brunnen), Schutzmaßnahmen für Leitungstrassen (z.B. Gschlifgrabenrutschung), Sensibilisierung für einen sparsamen Umgang mit Wasser, Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030.

Ein „innerer Zusammenhang“ mit der Abwasserbeseitigung ist bei folgenden Maßnahmen gegeben: Straßenbau und –sanierung aufgrund von Kanalverlegungen bzw. –reparaturen, Schutz des Kanalnetzes vor Überflutung und übermäßiger Verschmutzung z.B. Wasserschutzbauten, Straßenreinigung zur Vermeidung von übermäßigem Schmutz und Feststoffen im Ableitungssystem (Vermeidung von Verstopfungen etc.), Bereitstellung von öffentlichen WC-Anlagen, Schutzmaßnahmen für Leitungstrassen (z.B. Gschlifgrabenrutschung), Sensibilisierung für ordnungsgemäße Ableitung von flüssigen Stoffen in das Kanalnetz, Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030.

Ein „innerer Zusammenhang bei der Abfallwirtschaft ist bei folgenden Maßnahmen gegeben: Reinhaltung der Umwelt und des öffentlichen Raums, Müllsammlung und Entsorgung im öffentlichen Bereich, Sensibilisierung der Bevölkerung für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und Problemstoffen bzw. Verminderung des Müllaufkommens, Maßnahmen im Rahmen der Agenda 2030.

Zusammenfassend darf ich festhalten, wir können einerseits den Voranschlag fristgerecht vorlegen, wir haben ein ausgeglichenes Budget und wir investieren im nächsten Jahr mehr als 6 Mio. Euro und haben immer noch knapp eine halbe Million Euro an Rücklagen.

Meine Damen und Herren – die Herausforderung wächst und es wird von Jahr zu Jahr schwieriger, weil die Begehrlichkeiten von allen Seiten immer mehr werden: Zudem müssen wir immer mehr in die Modernisierung und Instandhaltung unserer Infrastruktur investieren. Dies wird derzeit noch durch eine gute Konjunktur und niedrige Zinsen erleichtert. Dennoch müssen wir immer mehr mit Augenmaß agieren, um uns auf mögliche geänderte Rahmenbedingungen rechtzeitig einstellen zu können.

Abschließend möchte ich mich in diesem Jahr ganz besonders herzlich bei den Mitarbeitern der Finanzabteilung – insbesondere bei Frau Silvia Truckendanner, Herrn Hubert Vogl und beim Leiter der Finanzabteilung, Herrn Peter Buchegger bedanken – ihr habt tolle Arbeit geleistet. Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für das kollegiale und konstruktive Klima und das Bekenntnis zur Weiterentwicklung unserer Stadt.

Ich stelle nunmehr den Voranschlag 2020 zur Diskussion.

GR.ⁱⁿ Thallinger unterstützt den Voranschlag, der über € 1 Mio. für Maßnahmen zum Klimaschutz beinhaltet. Sie berichtet, dass im September-Gemeinderat der Klimapakt mit der Zustimmung aller Parteien beschlossen wurde. Darin verpflichtet sich die Gemeinde, alle bestehenden und neuen Verordnungen, Bewilligungen und Projekte der Stadt auf ihre Auswirkungen auf das Klima sowie auf ihre ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit zu prüfen und sie, wo immer es notwendig ist, im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten in diesem Sinn zu ändern.

Zusätzlich verpflichtet sich die Gemeinde, Initiativen zu setzen, um den öffentlichen Verkehr zu verbilligen und damit zu attraktiveren, Bodenversiegelungen zu reduzieren und bei eigenen Bauprojekten auf erneuerbare Energien zu setzen.

Im Zuge der Budgeterstellung 2020 wurden neben den bereits bestehenden Maßnahmen zusätzliche Budgetmittel freigegeben, um so einen ersten wichtigen Schritt in die gewünschte Richtung zu setzen:

- Projekt Mülltrennung zusätzliche Mittel von € 25.000,00
- Zusätzliche Baumpflanzungen € 25.000,00
- Offenhaltung der Kulturlflächen € 10.000,00
- Budget Umweltausschuss f. öffentliche Aufklärungsveranstaltungen € 5.000,00
- Finanz. Mittel zur Erreichung einer „bienenfreundliche Gemeinde“ € 5.000,00
- Erhöhung der Förderung für E-Bikes € 5.000,00
- Beitrag Wintershuttle Feuerkogel € 500,00
- Bummelzug Unterm Stein € 20.000,00
- ÖBB-Schnupperticket € 3.000,00
- Anruf Sammeltaxi Traunseetaxi € 7.500,00
- neu angelegte Radwege Strandbad + Pferdeeisenbahn € 150.000,00 (nach Abzug d. Förderung)
- Gemeindeanteil für die Stadt-Regio Tram jährlich € 400.000,00
- Gemeindebeitrag zum Öffentl. Stadtverkehr OÖVV jährlich € 550.000,00
- Landesbeitrag zum Öffentlichen Verkehr € 105.800,00
- Photovoltaikanlage bei Generalssanierung SEP-Arena – Kosten noch offen.

Weiters berichtet GR.ⁱⁿ Thallinger über das verpflichtende Abfallkonzept für Veranstaltungen. Beabsichtigt ist auch, Gemeindeförderungen daran zu knüpfen.

Sie hält abschließend fest, dass nun ein erster Schritt gesetzt ist, wenngleich es noch ein langer Weg ist, das Bewusstsein bei allen zu wecken. Wichtig ist dabei nicht zu vergessen, dass jeder einzelne mit seinen eigenen Maßnahmen sehr viel zum Umweltschutz beitragen kann.

GR KR Colli meint, dass in der vorgetragenen Budget-Rede alles gesagt wurde, ein ausgeglichenes Budget durch Rücklagenentnahmen vorliegt und die einzelnen Positionen in Ausschüssen diskutiert werden. Er gratuliert dem Team um Buchegger Peter, und hebt hervor, dass die Umstellung auf die Bilanzbuchhaltung von vielen Gemeinden noch nicht geschafft wurde und man sich glücklich schätzen kann, so ein Team hinter sich zu haben und Gmunden daher auch solide Finanzen hat. Er erklärt, dass die FPÖ dem Budgetvorschlag die Zustimmung erteilen wird, natürlich manches anders gestaltet werden könnte, jedoch die Richtung und das Grundkonzept dieses Budgets passen.

Kritisch äußert sich GR KR Colli über die in Gmunden fehlende vorausschauende Planung. Ihm fehlt ein Sportstättenkonzept, damit Geldmittel nach Plan investiert werden. Dessen Umsetzung wurde bis heute nicht geschafft und die Sportstätten, wie Tennishalle, Tennisplatz Rennweg und Fußballplatz werden einzeln behandelt. Er berichtet weiters, dass sein damaliger Vorschlag, die Tennisplätze im Sportzentrum zusammenzulegen, nicht aufgegriffen wurde und auch das ehemalige Gaswerk-Areal noch immer vor sich hindämmert – hier passiert gar nichts. Er hält fest, dass für eine langfristige Gestaltung als Sportstadt, ein Sportstättenkonzept zu erarbeiten sei.

GR Hochegger schließt sich zum Teil den Worten des Vorredners an und erwähnt, dass positive Aspekte vorliegen und da und dort vielleicht etwas anders gemacht werden könnte. Er informiert, dass für die Beamtenpensionisten € 400.000,00 mehr ans Land zu leisten sind, weil niemand mehr beamtet wird und daher klar ist, dass auch dieses Pensionssystem nicht mehr „weiterleben“ kann. GR Hochegger erklärt, dass die SPÖ dem Voranschlag zustimmt und bedankt sich ebenfalls bei Peter Buchegger und seinem Team für die hervorragende Arbeit.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass das Budget gewissenhaft und perfekt aufgestellt wurde, dafür gebührt der Finanzabteilung sowie dem Finanzreferenten Dank. Die Doppik in so kurzer Zeit neu aufzustellen, ist eine sensationelle Leistung. Er berichtet, dass Investitionen den Willen oder die Zukunftsstrategie einer Stadt ausdrücken. Aus den Investitionen ist ersichtlich, dass es einen intensiven

Kanal- und Wasserbau gibt und der Sport groß geschrieben wird. Weiters scheint der Rathausplatz nicht mehr im Budget auf, weil eventuell die Bedingungen für den Rathausplatz erweitert werden. Diese Aufschiebung ist im Hinblick auf die Sportinvestitionen von Vorteil.

StR. DI Kaßmannhuber teilt mit, dass der BIG-Fraktion im Voranschlag jedoch entweder die Schaffung eines Dachverbandes für die Agenden der Positionierung oder zumindest eine Zusammenlegung der Kultur- und Wirtschaftsstelle fehlt. Er erklärt, dass weder die Ergebnisse der Positionierung noch der Minimalvorschlag der Organisationsuntersuchung, die Zusammenlegung dieser beiden Stellen, im Voranschlag vorgesehen sind. Er meint, dass ein Budget das Darlegen einer Strategie ist und er hier keine Strategie Richtung Positionierung und Berücksichtigung der Positionen der Organisationsanalyse sieht. Die Stadt leistet sich weiterhin – salopp formuliert - zwei Veranstaltungsabteilungen, deren Abstimmung aus seiner Sicht nicht immer funktioniert.

StR. DI Kaßmannhuber hebt den zusätzlichen Budgetposten für die Kulturhauptstadt positiv hervor. Er erklärt, dass jetzt dazu die Organisation benötigt wird und die genau mit der Zusammenlegung dieser beiden Abteilungen und der Positionierung zu tun hat. Er informiert, dass dieser Budgetposten unter der Wirtschaftsstelle geführt wird, einerseits damit der Kulturamtsleiter beschäftigt ist und andererseits auch die Innenstadt einen großen Wert für die Kulturhauptstadt hat. Aus seiner Sicht macht es der Kompetenzwirrwarr sehr schwer, die Kulturhauptstadt ordentlich gegenüber der Leaderstadt Bad Ischl zu vertreten. Er sieht es neben den vielen positiven Sachen negativ, dass diese Chance, aus der Positionierung, Neuorganisation und Kulturhauptstadt sofort „Nägel mit Köpfen“ zu machen, verpasst wurde.

Aus diesem Grund wird sich die BIG-Fraktion der Stimme enthalten.

StR. Höpolseder korrigiert, dass € 50.000,00 für die bauliche Zusammenlegung dieser beiden Abteilungen budgetiert sind.

GR DI Sperrer erklärt, dass ihm wichtig ist, dass die im Budget hinterlegten Positionen durch entsprechende Beschlüsse legitimiert werden. Das ist nach seinem Kenntnisstand der Fall. Weiters stimmt die Grundausrichtung des Budgets und werden Mehrheiten zur Kenntnis genommen.

Die Grünen werden dem Budget zustimmen.

Finanzreferent StR. Höpolseder stellt in der Folge den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2020, der

laufende Einnahmen von	€	47.723.000,00
und laufende Ausgaben von	€	48.900.000,00
und somit einen Abgang der laufenden Geschäftstätigkeit von	€	-1.177.000,00
ausweist, der mit Rücklagenentnahmen von	€	1.177.000,00
ausgeglichen wird, genehmigen.		

Das Ergebnis im Finanzierungshaushalt weist einen Saldo von	€	-1.985.500,00
aus und der Ergebnishaushalt	€	1.192.100,00.

Zugleich soll allen einzelnen Positionen und Ansätzen, die in diesem Voranschlag Aufnahme finden, die Zustimmung erteilt werden.

Gemäß § 74 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 2 a des Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und § 7 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, ist zugleich mit dem Voranschlag der Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Gemeindevoranschlages bildet, zu beschließen, dem in der vorliegenden Fassung ebenfalls die Genehmigung erteilt werden soll.

Gemäß § 74 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ist zugleich mit dem Voranschlag der Wirtschaftsplan der Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG“ zu beschließen. Diesem wesentlichen Bestandteil des Voranschlages soll ebenfalls die Zustimmung erteilt werden. Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben 2020 bzw. Projekte der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG bestimmt ist, soll mit € 1.865.000,00 festgelegt werden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden darf, ist nach § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 mit einem Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit limitiert und beträgt somit € 11.930.750,00.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

4 Stimmenthaltungen: BIG (4): StR. DI Kaßmannhuber, GR.ⁱⁿ Hausherr, GR Dr. Hecht,
GR DI Dr. Haider;

Bgm. Mag. Krapf erklärt abschließend, dass der Voranschlag mit den neuen modifizierten Rahmenbedingungen erstellt wurde und dies eine besondere Herausforderung war. Er dankt dem Finanzreferenten und dem Team der Finanzabteilung für die großen Mühen.

3. Beratung und Beschlussfassung über den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2020-2024;

StR. Höpolseder:

Auf Grund des § 76a der Oö. Gemeindeordnung 1990 bzw. § 11 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung 2019, sind die Gemeinden verpflichtet, mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan von vier Haushaltsjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Gemäß dem Österr. Stabilitätspakt 2012 haben sich Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet die mittelfristige Finanzplanung auf das Voranschlagsjahr plus 4 Folgejahre zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst sowohl die laufende Geschäftstätigkeit als auch die investiven Einzelvorhaben mit ihren Folgewirkungen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan ist in Form des Ergebnishaushalts und des Finanzierungshaushalts auf kontenebene auszuarbeiten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanter Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2020 – 2024 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2020 – 2024 = Nachweis über die Investitionstätigkeit
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2020 - 2024

In den mittelfristigen Investitionsplan dürfen zahlenmäßig nur jene Vorhaben aufgenommen werden, bei denen die notwendige Eigenmittelaufbringung gesichert ist, wobei die Landesmittel entsprechend der mitgeteilten Förderquote dargestellt werden dürfen. Jene Projekte, für die eine Eigenmittelaufbringung im MFP-Zeitraum nicht möglich ist, sind nur mit einer Projektbeschreibung und einer entsprechenden Prioritätenreihung im MFP darzustellen.

Eine Antragstellung auf Landesmittel für Vorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MFP ist nicht mehr möglich. Die Prioritätenreihung von Vorhaben während des Finanzjahres kann nur mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für die Mittelgewährung innerhalb der Gemeindefinanzierung NEU.

Das Land Oberösterreich stellt als Hilfestellung für die Berechnung der künftigen Budgetspitzen Vorgaben für die jährliche Erhöhung der Ertragsanteile und Landesumlage zur Verfügung, wobei zu betonen ist, dass es sich um Prognosen handelt. So wurde mitgeteilt, dass für die Jahre 2020 bis 2024 mit einer Steigerung der Ertragsanteile bzw. Landesumlage von 3,8 % - 4,3 % gerechnet werden darf. Der Krankenanstaltenbeitrag wird in den Jahren 2020 – 2023 sicher wieder beträchtlich steigen, jedoch haben wir noch keine Prognose mitgeteilt bekommen und haben daher eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 3,5 % vorsehen. Die Entwicklung der SHV-Umlage ist auch sehr schwer einzuschätzen und hängt unmittelbar mit unserer Finanzkraft zusammen. Für den MEFP haben wir eine jährliche Steigerung von rund 2,5 % angenommen.

Folgende Projekte haben wir für 2020 und die weiteren Jahre bis 2024 in den mittelfristigen Investitionsplan aufgenommen. Alle in der Folge angeführten Vorhaben waren bereits Gegenstand von Beratungen in den jeweiligen Ausschüssen, wurden bereits Finanzierungspläne beschlossen oder Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung gestellt.

- FF-Gmunden, Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges RLF-A 2000, 2020-2021
- FF-Gmunden, Ankauf eines Kleinrüstfahrzeuges-Logistik KRF-L, 2021
- Neugestaltung Esplanade und Rathausplatz 2020- 2022
- Sanierung Miesweg, 2020
- Radwege – Stadtregionale Strategie, 2020
- Wildbachverbauung, Interessentenbeiträge, 2020 – 2024
- Wasserversorgung, verschiedene Leitungen, 2020 – 2024
- Wasserversorgung, BA 13, 2020
- Wasserversorgung, BA 14, 2020
- Abwasserbeseitigung, verschiedene Kanäle, 2020 - 2024
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 24, 2020
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 25 - Himmelreichstraße, 2020
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 26 – Flachberg, 2020
- Abwasserbeseitigung, Bauabschnitt 27 – Sanierungen, 2020
- Sportzentrum, Tennisplätze Rennweg – Sanierung, 2020
- SEP-Arena, 2020 – 2021

Außerdem sollen über die Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden“ & Co KG“ folgende Vorhaben abgewickelt werden:

Erweiterung und Sanierung Probenlokal Stadtkapelle, 2020
 Kleinbus für DLZ, 2020
 Unimog für DLZ, 2020
 Müllpresse LKW-Aufbau für DLZ, 2020
 Gabelstapler für DLZ, 2021

Wie eingangs bereits berichtet, müssen Projekte, für die mittelfristig um Landesmittel angesucht wird, mit einer Prioritätenreihung versehen werden. Folgende Reihung soll vorgenommen werden:

	Beginn	Zweck	Gesamtkosten
1.	2020	Wildbach- und Lawinerverbauung	€ 500.000,00
2.	2020	Ankauf Unimog für DLZ – VFI & Co KG	€ 260.000,00
3.	2022	FF Gmunden, KRF-L	€ 160.000,00
4.		Überdachung Innenhof Schloss Ort	
5.		Sanierung Musikschule	

Antrag:

Finanzreferent Höpoltzeder stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Mittelfristigen Finanzplan für die Planungsperiode 2020 – 2024, beim Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Gmunden & Co KG für die Planungsperiode 2020 – 2022, die einen Bestandteil des Voranschlages 2020 bilden, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

4. Kenntnisnahme des Berichtes des Obmannes des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Gmunden betreffend der am 19. November 2019 abgehaltenen 26. Sitzung;

GR DI Sperrer berichtet, dass dem Gemeinderat nichts Nennenswertes von der 26. Sitzung des Prüfungsausschusses zu berichten ist und auch keine Anträge unter TO-Pkt. 5) gestellt werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

5. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der 26. Sitzung des Prüfungsausschusses;

GR DI Sperrer bringt den Prüfbericht der 26. Prüfungsausschusssitzung vom 19.11.2019 zur Verlesung:

1. Vermietung der gemeindeeigenen Parzelle 171/4, KG 42150

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Zuständigkeit des Prüfungsausschusses (Anfrage an die IKD und Stellungnahme Staudinger)

Der Prüfungsausschuss stellt keinen Antrag an den Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt.

Bericht wird zur Kenntnis genommen.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €8.500.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2020;

StR. Höpolseder:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 8.500.000,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,42 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2020, bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ. Geschäftsstelle Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 3. Dezember 2019, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 8.500.000,00 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ., Geschäftsstelle Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm. DI (FH) Schlair (ÖVP) und GR Hochegger (SPÖ)

7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €3.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2020;

StR. Höpolseder:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 3.000.000,00 mit einer Bindung an den 12-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,48 %, ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2020, bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliest vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 3. Dezember 2019, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 3.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Salzkammergut, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm. DI (FH) Schlair (ÖVP) und GR Hochegger (SPÖ)

8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von €350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, für die Städt. Hauptkasse Gmunden für das Finanzjahr 2020;

StR. Höpolseder:

Die Städt. Hauptkasse Gmunden benötigt zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit fallweise Kassenkredite. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher, einen Kassenkredit in der Höhe von € 350.000,00 mit einer Bindung an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,95 %, aufzunehmen.

ohne weitere Spesen, mit einer Laufzeit, die nach § 83 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit einem Jahr beschränkt ist, nämlich vom 1.1. – 31.12.2020, bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, aufzunehmen.

Antrag:

Der Finanzreferent verliert vollinhaltlich den Kreditvertrag und stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge im Sinne eines einstimmig gefassten Finanzausschussbeschlusses vom 3. Dezember 2019, die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von € 350.000,00 bei der Oberbank AG, 4810 Gmunden, zu den bereits genannten Bedingungen, beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm. DI (FH) Schlair (ÖVP) und GR Hochegger (SPÖ)

9. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Sanierung und Erweiterung des Eingangsgebäudes, die Sanierung der Tribüne und die Erneuerung der Leichtathletik-Rundlaufbahn in der SEP-Arena Gmunden";

StR. Höpoltsecker:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 21. November 2019 mit, dass für die Realisierung des Projektes „Sanierung und Erweiterung des Eingangsgebäudes, die Sanierung der Zuschauertribüne und die Erneuerung der Leichtathletik-Rundlaufbahn in der SEP-Arena“ folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben € 1.850.615,00

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2019 - 2021	€ 475.615,00
Bankdarlehen 2021	€ 950.000,00
LZ Sport 2020 - 2021	€ 312.000,00
<u>BZ-Mittel Projektfonds 2021</u>	<u>€ 113.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€1.850.615,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass ihm die hohe Investitionssumme dieser beiden Sportprojekte (TO-Pkt. 9 und 10) bewusst ist. Als dreifacher Familienvater ist er aber der Überzeugung, dass dieses Geld wirklich sinnvoll investiert ist. Die Vereine, wie Rams, SV Gmundner Milch und Leichtathletiksektion sind in der Stadt verwurzelt und leisten auch im gesellschaftlichen Leben sehr viel. Er betont, dass dieses Projekt für die Sportstadt Gmunden wichtig ist und der Fokus primär auf den Kindern liegt. Er sieht es zu Beginn des 21. Jahrhunderts als Aufgabe der Stadt, allen Generationen Perspektiven zur virtuellen Welt in der realen Welt zu bieten und sind Sportstätten hier ein ganz wesentlicher Aspekt. Durch die Errichtung von Bauprojekten auf diesen Flächen, würden seiner Meinung nach auch die letzten Erholungs- und Freizeitzone in der Stadt verloren gehen. Er ersucht um Beschlussfassung zum Wohle des Sports, der sinnvollen Freizeitbetätigung und aller Generationen.

StR. Mag. Apfler hebt hervor, dass die Kampfmannschaft des SV Gmundner Milch seit den 80er-Jahren der höchsten Liga in Oö – mit Ausnahme von wenigen Jahren - angehört und verweist auf die hervorragende Nachwuchsarbeit in allen Altersstufen. Er informiert, dass dieser Verein bald sein 100-Jahr-Jubiläum feiert und ein tolles Stadion eine Wertschätzung gegenüber dem Verein wäre.

GR KR Colli erklärt, dass er sich unter TO-Pkt. 2 mit keinem Wort gegen Sportstätten und die Unterstützung der Jugend ausgesprochen hat, sondern er sich – wie schon seit vielen Jahren - dafür stark macht, ein Gesamtkonzept über die Sportstätten zu legen. Er verweist auf die fehlenden Parkplätze im Bereich der SEP-Arena und hält nochmals fest, dass sich die FPÖ nicht gegen die Jugend und den Sport ausspricht.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Auer (SPÖ)

10. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Generalsanierung der Tennisanlage Rennweg";

StR. Höpoltsecker:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 28. Oktober 2019 mit, dass für die Realisierung des Projektes „Tennisanlage Rennweg - Generalsanierung“ folgende Finanzierung vorgeschlagen wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben € 490.000,00

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2018 - 2020	€ 108.400,00
Bankdarlehen 2020	€ 213.600,00
LZ Sport 2020	€ 123.000,00
BZ-Mittel Projektfonds 2020	€ 45.000,00
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 490.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR KR Colli (FPÖ)

11. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Poly-Schule (Erweiterung und Umbau) 1. Bauetappe + Vorziehung 2. Bauetappe";

StR. Höpoltsecker:

Während der Umsetzung der 1. Etappe des Zubaus und der Sanierung der Poly-Schule hat sich ergeben, dass verschiedene Maßnahmen, die erst im 2. Bauabschnitt vorgesehen gewesen wären, vorgezogen werden mussten. Nach Rücksprache mit dem Land OÖ und dem Nachweis der Notwendigkeit dieser Maßnahmen hat uns das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 10. September 2019 einen angepassten Finanzierungsvorschlag übermittelt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben € 1.092.996,00

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2018 - 2021	€ 524.796,00
BZ-Mittel Projektfonds 2019 - 2021	€ 284.100,00
LZ Pflichtschulbau 2019 - 2021	€ 284.100,00
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 1.092.996,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

StR. Höpoltsecker und Bgm. Mag. Krapf bedanken sich beim Mitarbeiter des Bauamtes, DI (FH) Putz, für den unermüdlichen Einsatz im Rahmen dieser Baustelle sowie bei anderen Schul- und Sportstättenprojekten.

StR. Andeßner schließt sich dem an und bedankt sich auch für die Entscheidung, den Bauabschnitt 2 – mit dem Lifteinbau – gleich anzuschließen. Er informiert über die Vorsprache in Linz, über die Schülerzahl in sechs Klassen, über die technische Ausstattung an dieser Schule sowie über die Kooperationen mit Wirtschaftsbetrieben der Region.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

12. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. für das Projekt "Landesmusikschule Erweiterung und Teilsanierung (Veranstaltungssaal)"

StR. Höpoltsecker:

Aufgrund der Überprüfung der Endabrechnung für die Erweiterung der Landesmusikschule Gmunden wurden die angefallenen Mehrkosten zum Großteil anerkannt und der Förderrahmen angepasst. Mit Schreiben vom 19. November 2019 wurde uns folgender Finanzierungsplan übermittelt, der vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Ausgaben: € 4.007.000,00

Einnahmen:

Anteilsbetrag OHH 2013-2018	€ 666.600,00
Bankdarlehen 2015	€ 800.000,00
BZ-Mittel Projektfonds 2015 - 2020	€ 1.267.400,00
<u>LZ Landesmusikschulen 2014 - 2020</u>	<u>€ 1.273.000,00</u>
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>€ 4.007.000,00</u>

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge dem vorliegenden Finanzierungsplan des Landes Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, die Zustimmung erteilen.

StR. Andeßner informiert, dass an dieser Schule dzt. 1.050 Schüler/innen unterrichtet werden und in naher Zukunft der nächste Bauabschnitt „Fassade alte Villa Clusemann“ auf die Stadt zukommen wird.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

13. Beratung und Beschlussfassung über einen Finanzierungsplan für die Wasserversorgung BA 14;

StR. Höpoltsecker:

Die städtische Wasserversorgung plant im Jahr 2020 die Erneuerung verschiedener Wasserleitungen im Stadtgebiet und fasst diese Maßnahmen in den Bauabschnitt 14 zusammen. Um das Vorhaben beginnen zu können, muss ein beschlossener Finanzierungsplan vorliegen. Folgende Finanzierung wird vorgeschlagen:

Ausgaben:
2020 € 500.000,00

Einnahmen:
Darlehensaufnahme 2020 € 500.000,00

Antrag:

Der Finanzreferent stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

14. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalgebührenordnung ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2020 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Kanalanschlussgebühren sowie die Kanalbenützungsgebühr ab 01. Jänner 2020 wie folgt zu beschließen:

Die Kanalanschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2020 mit € 22,72 pro m² der Bemessungsgrundlage (bisher € 22,39) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestkanalanschlussgebühr sowie die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2020 von € 3.359,00 auf € 3.408,00 erhöht werden.

Die Kanalbenützungsgebühr soll von € 3,83 auf € 3,91 pro m³ erhöht werden.

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Kanalanschlussgebühren und der Kanalbenützungsgebühr ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Des Weiteren sollen nach einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde bzw. nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes OÖ die Bestimmungen der §§ 6 (Abs. 2 - „Entstehen des Abgabeananspruches“) und 7 (Abs. 1-3 „Meldepflicht“) hinkünftig wie folgt lauten:

§ 6 – Entstehen des Abgabeananspruches– Absatz 2:

2. Der Abgabeananspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

§ 7 – Meldepflicht – Absätze 1-3:

- 1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.*
- 2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.*
- 3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.*

Die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen (zuzüglich der geänderten §§ 6 und 7) sollen in folgende, neu zu beschließende Kanalgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Kanalgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Kanalgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2020** für bebaute Grundstücke **€ 22,72** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestanschlussgebühr beträgt **€ 3.408,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 3.408,00**.
4. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
 - a. bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;
 - b. bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.
5. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
6. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.
7. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
8. Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.
9. Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
10. Freistehende Garagen, auch wenn sie nur mit den Dachwässern an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, werden zur Bemessungsgrundlage gerechnet.
11. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
12. Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
 - a. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen mit Ausnahme der Dachwässer und der Abwässer aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen;

b. für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche

13. Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
2. Wurde für ein an die Kanalisationsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs.3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5 Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Eigentümer (§ 2) der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **ab 01. Jänner 2020** (Wasserendabrechnung) **€ 3,91** für jeden aus der Städtischen Wasserversorgungsanlage bezogenen m³ Wasser. Die Registrierung erfolgt über den von der Städtischen Wasserversorgung eingebauten Wasserzähler.
2. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die Städtische Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, beträgt **ab 01. Jänner 2020** (Wasserendabrechnung) **€ 3,91** je m³ verbrauchtem Wasser, wobei der Verbrauch vom Abgabenschuldner durch einen Wasserzähler oder sonst glaubhaft nachzuweisen ist. Kann ein ausreichender Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches.
4. Wird auf einem unbebauten Grundstück, welches an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist, ein Gebäude errichtet, so kann während der Bauzeit, über Antrag, von der Einhebung der Kanalbenutzungsgebühr abgesehen werden, längstens jedoch bis zur erstmaligen Einleitung von Abwässern.
5. Für jene Eigentümer, deren Bauwerke nicht an die Städtische Wasserversorgung angeschlossen sind (Eigenwasser), wird für die Bereitstellung eines Wasserzählers („Kanalzähler“) eine vierteljährliche Gebühr von **€ 12,00** berechnet. Diese Regelung gilt auch bei Nutzung von Regenwasser, welches in das Kanalnetz eingeleitet wird.
6. Bei Nutzung des Regenwassers z.B. für WC-Spülung, Wäsche waschen usw. ist zur Registrierung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermenge ein Wasserzähler einzubauen. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ebenfalls **€ 3,91** je m³ Abwasser.
7. Für den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Subzähler), zur Registrierung jener Wassermenge, welche für das Gartenspritzen verwendet und nicht in den Kanal eingeleitet wird, gelten folgende Richtlinien:

- a. Der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, der jene Menge Wasser misst, das nicht in den Kanal fließt, kann nur über schriftliche Antragstellung des Liegenschaftseigentümers erfolgen.
- b. Der Wasserzähler ist ausschließlich von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung einzubauen und obliegt dem gesetzlichen Eichrhythmus. Die technischen Voraussetzungen für den Einbau eines sogen. Gartenzählers müssen gegeben sein, andernfalls müssen diese auf Kosten des Antragstellers geschaffen werden.
- c. Der Zähler wird jährlich im Zuge der Wasserendabrechnung von Bediensteten der Städtischen Wasserversorgung abgelesen. Die von diesem Zähler registrierte Menge Wasser wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr vom Hauptzähler in Abzug gebracht.
- d. Die Kosten für die Zurverfügungstellung, Eichung, Ablesung des Wasserzähler sind in der jeweils geltenden Kanalgebührenordnung (§ 5 Abs.5) geregelt. Die Kosten für den erstmaligen Einbau werden samt benötigtem Material extra in Rechnung gestellt.
- e. Sollte auf Wunsch des Antragstellers innerhalb von 3 Jahren nach Zählereinbau der Zähler wieder ausgebaut werden, sind die Kosten für den Ausbau vom Antragsteller zu entrichten (Arbeitszeit, Fahrtkosten usw.). Ebenso sind die Kosten für den notwendigen Ausbau bzw. Wiedereinbau, z.B. wegen Frostgefahr usw., vom Antragsteller zu entrichten.
- f. Jene Wassermenge, die über den Subzähler registriert wird, darf nur zum Gartenspritzen verwendet und nicht in den Städtischen Kanal eingeleitet werden.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch auf die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Tag des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage.
2. Der Abgabeananspruch auf die ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am **15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.** eines jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesenzeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr und zwar Ende Dezember abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** eines jeden Jahres.

§ 7 Meldepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr (§ 4 Abs.1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **13. Dezember 2018** außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Kanalgebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen. Gleichzeitig soll die Kanalgebührenordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Lang (ÖVP)

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2020 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die nachstehenden Wasseranschlussgebühren sowie die Wasserbezugsgebühr ab 01. Jänner 2020 wie folgt zu beschließen:

Die Wasseranschlussgebühr soll ab 01. Jänner 2020 mit € 13,62 pro m² der Bemessungsgrundlage (bisher € 13,43) festgesetzt werden. Die entsprechende Mindestwasseranschlussgebühr sowie die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke soll ab 01. Jänner 2020 von € 2.014,00 auf € 2.043,00 erhöht werden.

Die Wasserbezugsgebühr soll von € 1,56 auf € 1,59 pro bezogenem m³ Wasser erhöht werden.

Den angeführten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

Die Erhöhung der Wasseranschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühr ist auf Grund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde (Voranschlagserlass) notwendig, um nicht der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmitteln verlustig zu werden.

Des Weiteren sollen nach einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde bzw. nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes OÖ die Bestimmungen der §§ 6 (Abs. 2 - „Entstehen des Abgabenspruches“) und 7 (Abs. 1-3 „Meldepflicht“) hinkünftig wie folgt lauten:

§ 6 – Entstehen des Abgabenspruches– Absatz 2:

2. Der Abgabenspruch auf die ergänzende Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.

§ 7 – Meldepflicht – Absätze 1-3:

4. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

5. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.

6. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

Die Wassergebührenordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen (zuzüglich der geänderten §§ 6 und 7) sollen in folgende, neu zu beschließende Wassergebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Wassergebührenordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Wassergebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

1. *Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2020** für bebaute Grundstücke **€ 13,62** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.*
2. *Die Mindestgebühr beträgt **€ 2.043,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.*
3. *Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.043,00**.*
4. *Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:*
 - a. *bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;*
 - b. *bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.*
5. *Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertigen Bauwerkes herangezogen.*
6. *Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.*
7. *Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.*
8. *Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.*
9. *Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.*

10. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
11. Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
- c. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen lediglich die sanitären Anlagen über die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und sonst keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind;
- d. für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche;
12. Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs. 3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
- Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5 Wasserbezugsgebühr

- Die Eigentümer (§ 2) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge **€ 1,59**.
- Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage in folgender Höhe eingehoben:

a) bei einer Zählergröße von	3 m³	€ 12,00
b) bei einer Zählergröße von	10 m³	€ 30,00
c) bei einer Zählergröße von	20 m³	€ 80,00
d) bei einer Zählergröße von	80 m³ und 100 m³	€ 250,00

- Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch auf die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.
2. Der Abgabeananspruch auf die ergänzende Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr, und zwar Ende Dezember, abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** jeden Jahres.

§ 7 Meldepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.
3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8 Sonderfälle

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2020** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **13. Dezember 2018** außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Wassergebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen. Gleichzeitig soll die Wassergebührenordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Lang (ÖVP)

16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Auf Grund einer Empfehlung des Ausschusses für Finanzangelegenheiten sollen sämtliche Abfallgebühren auf Grund der stetig steigenden Kosten (Abfallwirtschaftsbeitrag, etc.) um ca. 5 % (gerundete Beträge) erhöht werden.

Die Abfallgebührenordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2018) soll daher in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 13. Dezember 2018) sollen in folgende, neu zu beschließende Abfallgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Abfallgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die nachstehend angeführten Gebühren werden je Behälter/Container/Sack festgesetzt und inkludieren die Grundgebühr pro gehaltenem und abgeführtem Behälter/Container/Sack und die Gebühr für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle pro abgeführtem Behälter/Container/Sack.

1. Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle (Hausabfälle) beträgt pro abgeführtem Behälter/Container/Sack:

<i>60 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr</i>	€	7,50
<i>60 Liter Tonne/4-wöchentliche Abfuhr</i>	€	11,00
<i>90 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr</i>	€	11,60
<i>120 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr</i>	€	15,40
<i>240 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr</i>	€	30,00
<i>770 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr</i>	€	94,50
<i>1.100 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr</i>	€	134,80
<i>Müllsack – 60 Liter</i>	€	5,50

Bei Anschluss von Liegenschaften an die Müllabfuhr mit jährlich 13 Abfallsäcken wird die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 4-wöchentlicher Entleerung, bei Anschluss mit 26 Abfallsäcken, die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 2-wöchentlicher Entleerung vorgeschrieben.

Die angeführten Gebühren der 240, 770 und 1.100 Liter Tonnen gelten bei den Hausabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

2. Die Abfallgebühr für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Gewerbeabfälle) beträgt pro abgeführten Container:

770 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	€	79,40
1.100 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	€	90,40

Die angeführten Gebühren gelten bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

3. Die Abfallgebühr für Bioabfälle (Biotonnenabfälle) bemisst sich pro abgeführtem Behälter wie folgt:

Den an die Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaftseigentümern (Hausabfälle- und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) wird die Bio-Tonne (120 Liter bzw. 240 Liter) nach Bedarf (inkl. Abholung und Abfuhr der Biotonnen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Abfallgebühr für Bioabfälle wird für alle anderen Liegenschaftseigentümer wie folgt festgesetzt:

120 Liter Bio-Tonne (41 Abfahrten/Jahr)	€	6,70
240 Liter Bio-Tonne (41 Abfahrten/Jahr)	€	11,60

4. Die Abfallgebühr pro ausgegebenem Biomüllsack beträgt:

BIO-Müllsack 80 Liter	€	1,20
-----------------------	---	------

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Sind mehrere Eigentümer an einem an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück gegeben, trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Umtausch und Neuzuweisungen von Abfallbehältern – Beginn der Gebührenpflicht

Der Umtausch von größeren auf kleinere Behälter oder umgekehrt, Zuweisungen von zusätzlichen Abfallbehältern bzw. Neuzuweisungen von Abfallbehältern sind jederzeit möglich.

Der Verrechnungsstichtag auf Grund der geänderten Verhältnisse ist

- für einlangende Anträge bis zum 15. des Monats, der vorangegangene 1. eines Monats und
- für Anträge, die zwischen dem 16. und Ende eines Monats einlangen, der darauf folgende 1. eines Monats.

§ 5 Abmeldungen

Abmeldungen von Abfallbehältern sind nur vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich. Abmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Quartals beim Stadtamt Gmunden, Bauabteilung, vorzunehmen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 bis 3 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 Absatz 4 (Biomüllsack) ist bei Abgabe des Biomüllsackes zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116/2016

§ 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Gebührenordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen. Gleichzeitig soll die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Lang (ÖVP)

17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Friedhofgebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Beratungen über den Voranschlag 2020 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende (seit 2018 unveränderten Gebühren) für den kommunalen Friedhof ab 01. Jänner 2020 um ca. 5 % (gerundete Beträge) zu erhöhen.

- Grabplatzgebühren (inkl. Urnennischen),
- Beisetzungsgebühren,
- Friedhof-Sondergebühren,
- Gebühren anlässlich der Auflassung von Gräbern,
- Gebühr anlässlich von anonymen Beisetzungen,
- Friedhofgebühr;

Die Friedhofgebührenordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 14. Dezember 2017 soll mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 14. Dezember 2017) sollen in folgende, neu zu beschließende Friedhofgebührenordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Friedhofgebührenordnung

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Friedhofgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1

Für die Benützung des Friedhofgrundes infolge der Errichtung bzw. den Bestand einer Grabstätte in der im § 3 bezeichneten Art, sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen, ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeweils der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach § 21 Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Gmunden bzw. der Auftraggeber für die Durchführung einer Beerdigung oder Beisetzung.

§ 3

1. Grabplatzgebühr

Diese Gebühr gilt für jeweils zehn Jahre vom 1. Jänner des Jahres, in welchem die Belegung erstmalig erfolgte, gestaffelt nach Art der Grabstätte.

Reihengrab, einfach	€	150,00	Tiefgrab, einfach	€	177,00
Reihengrab, zweifach	€	213,00	Tiefgrab, zweifach	€	238,00
Reihengrab, dreifach	€	276,00	Tiefgrab, dreifach	€	301,00
Reihengrab, vierfach	€	341,00	Tiefgrab, vierfach	€	363,00

Zuschlag für die vorstehend angeführten Grabstätten: a) für Randlage € 49,00
b) an der Friedhofsmauer € 127,00

Gruft, einfach	€	603,00	Kindergrab	€	127,00
Gruft, zweifach	€	767,00	Urnengrab 2 Urnen	€	127,00
Gruft, dreifach	€	929,00	Urnengrab 4 Urnen	€	188,00
Gruft zw. d. Gräbern	€	465,00	Wandgrab gemauert	€	465,00

2. Friedhofgebühr

Die Friedhofgebühr beträgt jährlich je Grabstätte € 22,00 unabhängig von der Art und Größe der Grabstätte.

3. Beisetzungsgebühren

Pauschalbeträge für gesonderte Leistungen der Friedhofverwaltung anlässlich einer Beerdigung oder Beisetzung:

Erdbestattung Einzelgrab	€	788,00	Urnengrab	€	298,00
Gruft	€	461,00	Urnennische	€	180,00
Kindergrab	€	364,00			
Exhumierung je Grabstätte	€	524,00	Exhumierung Urne	€	137,00
Kostenersatz für Exhumierung pro Sarg aus Grüften				€	153,00
Beisetzung von Totgeburten und Föten in Erdgräbern				€	298,00

Für Erd- und Urnenbestattungen an Freitagen ab 12:00 Uhr wird ein Zuschlag von 28,5 % zu der jeweiligen Beisetzungsgebühr pro Begräbnis gerechnet.

4. Friedhof-Sonderentgelte

Liegegebühr im Obduktionsraum für Auswärtige, je Fall	€	142,00
Liegegebühr im Kühlraum, je Tag	€	41,00

5. Urnenplatzgebühr

Nutzungsdauer:	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Nische für 3 Urnen	€ 1.428,00	€ 2.856,00	€ 4.284,00
Nische für 4 Urnen	€ 1.633,00	€ 3.266,00	€ 4.898,00

In den angeführten Beträgen ist der für die Erhaltung der Urnenmauer notwendige Erhaltungsaufwand bereits enthalten.

Die angeführten Gebühren für 20 bzw. 30 Jahre gelten nur bei unmittelbarer Bezahlung anlässlich der Erstbelegung der Urnennische. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 10 Jahren kommen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren zur Anwendung.

Die Nutzungsdauer wird vom 1. Jänner des Jahres an gerechnet, in welchem die Erstbelegung der Urnennische erfolgt.

Die Kosten für die Beschriftung der Steinplatte, welche von einem konzessionierten Unternehmen und innerhalb von zwei Monaten nach Belegung durchzuführen ist, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ist auch eine Reservierung einer Urnennische, bei späterer Belegung, möglich.

Neben der Urnenplatzgebühr ist die jährliche Friedhofgebühr, gem. geltender Friedhofgebührenordnung, zu entrichten.

Die Urnenplatzgebühr ist innerhalb eines Monats nach der Erstbelegung bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenvorschreibung fällig.

Abgabepflichtig ist der jeweilige Inhaber des Nutzungsrechtes, welches sich nach der jeweils geltenden Friedhofordnung richtet.

6. Kostenbeitrag bei Auflassung von Gräbern (Pauschalbeträge):

Urnen- u. Kindergrab € 49,00 Einfachgrab € 102,00 Doppelgrab € 152,00

Sollte jedoch bei einer Grabstätte auf Grund ihrer Größe bzw. den damit verbundenen Arbeitsaufwand, mit den o.a. Pauschalbeträgen nicht das Auslangen gefunden werden können, sind der tatsächliche Arbeitsaufwand (Stundensatz) bzw. die angefallenen Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

7. Pauschaler Kostenbeitrag anl. einer anonymen Bestattung

Anlässlich der Beisetzung einer Urne in einem Sammelgrab (anonyme Bestattung) ist eine einmalige Pauschalgebühr von € 400,00 (Beisetzungs- u. Grabplatzgebühr, Verwaltungskosten usw.) zu entrichten.

§ 4

1. Die *Gebührenschild nach § 3 (1) ist fällig:*

- a) *bei erstmaliger Belegung der Grabstätte: innerhalb eines Monats nach Zustellung des Friedhofgebührenbescheides;*
- b) *bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre: innerhalb eines Monats, vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet.*

2. *Bei Fristverlust treten mit 31. Dezember des Vorschreibungsjahres die Bestimmungen des § 21 (6) der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Gmunden in Kraft.*

3. *Die jährlich zu entrichtende Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) ist innerhalb eines Monats, vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet, fällig.*

4. *Die Gebühren gemäß § 3 (3, 4, 5, 6 und 7) sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Friedhofgebührenbescheides fällig.*

§ 5

1. *Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte nach dem 30. Juni eines Jahres, so wird die Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) um 50 % ermäßigt.*

2. *Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte erst im Dezember eines Jahres, so entfällt die Friedhofgebühr gemäß § 3 (2).*

§ 6

Ermäßigungen der Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) von € 22,00 sind über Antrag möglich.

100 % Ermäßigung wird jenen Personen gewährt, deren Einkommen um nicht mehr als 10 % über den jeweils geltenden ASVG-Richtsätzen liegt,
50 % Ermäßigung, wenn diese um nicht mehr als 25 %, und
25 % Ermäßigung, wenn diese um nicht mehr als 35 % überschritten werden.

§ 7

Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 17 (Absatz 3 Ziffer 4) des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116/2016

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Friedhofgebührenordnung für den kommunalen Friedhof der Stadtgemeinde Gmunden in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen. Gleichzeitig soll die Friedhofgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Lang (ÖVP)

18. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale nach dem OÖ Tourismusabgabegesetz i.d.g.F. ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Das Amt der OÖ Landesregierung hat den OÖ Gemeinden mit Schreiben vom 14. November 2019 (Zahl: IKD-2017-368879/94-Gb) empfohlen, ab 01. Jänner 2020 eine neue Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale zu erlassen. Dies deshalb, da die Ausnahmetatbestände der Freizeitwohnungspauschale, die Fälligkeit, die Abgabenschuldner, etc. bereits von Gesetzes wegen bestimmt sind und somit nicht in die Verordnung aufgenommen werden sollen. Die Prozentsätze über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale sollen unverändert in die neu zu beschließende Verordnung aufgenommen werden.

Es soll daher nachstehende Verordnung beschlossen werden und in ihrer Gesamtheit mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten (gleichzeitig soll die Verordnung vom 26. September 2019 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten):

Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

VERORDNUNG

§ 1 – Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Die Stadtgemeinde Gmunden erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 OÖ Tourismusgesetz 2018, LGBl. 3/2018 i.d.F. LGBl. 56/2019.

2. Der jährliche Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020:

- a) für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: 150 % der Freizeitwohnungspauschale
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 200 % der Freizeitwohnungspauschale

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. September 2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01. Jänner 2020 ereignet haben.

Rechtsgrundlage:

§ 57 Absatz 1 OÖ. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 i.d.F. LGBl. 56/2019

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale in ihrer Gesamtheit beschließen. Die angeführte Verordnung soll mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die Verordnung über die Ausschreibung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale vom 26. September 2019 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Lang (ÖVP)

19. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Hundeabgabeordnung ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2020 haben der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die Hundeabgabe 01. Jänner 2020 von derzeit € 62,00 auf € 65,00 zu erhöhen.

Die Hundeabgabeordnung vom 13. Dezember 2018 soll in ihrer Gesamtheit mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft treten.

Alle übrigen Bestimmungen der alten Gebührenordnung (vom 13. Dezember 2018) sollen in folgende, neu zu beschließende Hundeabgabenordnung, welche mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten soll, wiederum aufgenommen werden:

Hundeabgabeordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Hundeabgabeordnung

VERORDNUNG

§ 1 – Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- a. für Wachhunde und Hunde die zur Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,00

b. für jeden sonstigen Hund, je Hund

€ 65,00

§ 3 – Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 – Entrichtung der Abgabe

- a. Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung (§ 2 Abs. 1 des OÖ Hundehaltegesetzes 2002) und in der Folge jährlich bis 31. März zu entrichten.
- b. Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 – Schlussbestimmungen

- a. Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- b. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabenverordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016

OÖ Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. 113/2015

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführte neue Hundeabgabeordnung in ihrer Gesamtheit mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen. Gleichzeitig soll die Hundeabgabeordnung vom 13. Dezember 2018 in ihrer Gesamtheit außer Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

20. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2020;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages der Stadtgemeinde Gmunden ist es notwendig, die Hebesätze der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2020 festzusetzen.

Die Grundsteuerhebesätze sollen wie folgt beschlossen werden:

Grundsteuer-Hebesatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A):

500 v.H. des Messbetrages

Grundsteuer-Hebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B):

500 v.H. des Messbetrages

Rechtsgrundlagen:

Grundsteuergesetz 1955, BGBl. 1955/149 i.d.g.F.

Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2020 wie im Amtsvortrag ausgeführt festsetzen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

21. Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung von Tarifen der Stadtbetriebe-Energie ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpoltzeder:

Im Zuge der Vorberatungen des Voranschlages 2020 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, die Tarife der Stadtbetriebe-Energie ab 01. Jänner 2020 wie folgt festzusetzen (Erhöhung der Tarife mit Arbeitsstunden um jeweils € 4,00):

- Für Arbeiten, die von Monteuren der Stadtbetriebe erbracht werden, wird ein Stundensatz von **€55,00** in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten, die außerhalb der normalen Dienstzeit erbracht werden, wird der gesetzliche Überstundenzuschlag hinzugerechnet.
- Für Meisterstunden wird ausnahmslos ein Stundensatz von **€60,00** verrechnet.
- Für Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu Arbeiten, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, wird pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) innerhalb des Stadtgebietes eine Pauschale von **€10,00** berechnet.
- Für ein Geräteservice, das vom Kunden in Auftrag gegeben wird, wird ein Pauschale von **€79,00** und für das dazu benötigte Kleinmaterial ein Pauschalbetrag von **€3,50** berechnet.
- Pauschale für wiederkehrende Überprüfung (§ 25) inkl. Abgasmessung im Zuge eines Geräteservices **€44,00**;
- Pauschale für wiederkehrende Überprüfung (§ 25) inkl. Abgasmessung ohne Geräteservice **€64,00**;
- Entgelt für die Beistellung eines Gelenksteigers, pro Stunde inkl. Lenker **€69,00**;
- kleines Service-Pauschale **€52,00**;

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Tarife der Stadtbetriebe-Energie mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

22. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Tarife der Aktion "Essen auf Rädern" ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpoltzeder:

Vom Ausschuss für Finanzangelegenheiten wurde in seiner letzten Sitzung empfohlen, die (seit 01. Februar 2017 unveränderten) Tarife für die Aktion „Essen auf Rädern“ ab 01. Jänner 2020 wie folgt festzusetzen:

	Sozialtarif	Ermäßigter Tarif	Normaltarif
Tarif „Essen auf Rädern“ pro Portion	€6,00 (bisher €5,89)	€8,50 (bisher €7,81)	€11,00 (bisher €10,07)

Die angeführten Tarife enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

Alle übrigen Bestimmungen (Ermäßigungsbestimmungen) sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Tarife für Aktion „Essen auf Rädern“ wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 festsetzen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

23. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Tarife für die "Sozialen Dienste" ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpoltzeder:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie der Ausschuss für Sozial-, Familien- und Seniorenangelegenheiten haben dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, die seit dem Jahr 2017 unveränderten Tarife der „Sozialen Dienste“ ab 01. Jänner 2020 wie folgt festzusetzen:

Sozialtarif:	€ 10,00 pro Stunde	bisher € 9,00
Ermäßigter Tarif:	€ 13,00 pro Stunde	bisher € 12,00
Normaltarif:	€ 17,50 pro Stunde	bisher € 15,60

Alle übrigen Bestimmungen (zB Berechnungsgrundlagen etc.) sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Die angeführten Tarife unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den im Amtsvortrag angeführten Tarifen mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 seine Zustimmung geben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

24. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung von Tarifen der Tennishalle ab 01. Mai 2020;

StR. Höpoltzeder:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten hat empfohlen, folgende -seit Oktober 2017 unveränderte- Tarife der Tennishalle ab 01. Mai 2020 um ca. 5 % zu erhöhen: Einzelstunden, Tennis-Abos, Sommertarife sowie die Squash-Tarife.

Die angeführten Tarife stellen sich ab Mai 2020 somit wie folgt dar:

Tennis Einzelstunden (inkl. Licht):

Montag bis Freitag		Samstag, Sonntag und Feiertage	
8:00 – 9:00 Uhr	€14,70	8:00 – 9:00 Uhr	€14,70
9:00 – 12:00 Uhr	€16,80	9:00 – 12:00 Uhr	€16,80
12:00 – 14:00 Uhr	€14,70	12:00 – 14:00 Uhr	€14,70
14:00 – 16:00 Uhr	€16,80	14:00 – 16:00 Uhr	€15,80
16:00 – 21:00 Uhr	€24,10	16:00 – 21:00 Uhr	€16,80
ab 21:00	€14,70	ab 21:00	€14,70

Tennis Abonnements (inkl. Licht):

Montag bis Freitag		Samstag und Sonntag	
8:00 – 09:00 Uhr	€347,00	8:00 – 9:00 Uhr	€357,00
9:00 – 12:00 Uhr	€378,00	9:00 – 12:00 Uhr	€378,00
12:00 – 14:00 Uhr	€347,00	12:00 – 14:00 Uhr	€357,00
14:00 – 16:00 Uhr	€378,00	14:00 – 16:00 Uhr	€378,00
16:00 – 21:00 Uhr	€599,00	16:00 – 21:00 Uhr	€378,00
ab 21:00	€357,00	ab 21:00	€357,00

Sommertarife (jeweils ab 01. Mai):

Hallenplatz pro Stunde für Vereine mit Wintertennisabonnement, inkl. Licht	€ 9,50
Hallenplatz pro Stunde für Privatpersonen, inkl. Licht	€ 11,60

Squash-Tarife je Box, inkl. Beleuchtung u. Heizung pro ½ Stunde:

Montag bis Freitag		Samstag, Sonntag und Feiertage	
8:00 bis 12:00 Uhr	€ 8,40	8:00 bis 21:00 Uhr	€10,50
12:00 bis 15:00 Uhr	€ 9,50	ab 21:00 Uhr	€ 8,40
15:00 bis 21:00 Uhr	€10,50		
ab 21:00 Uhr	€ 8,40		

Alle übrigen Tarife und Bestimmungen sollen bis auf weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die Erhöhung der Tarife der Tennishalle wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Mai 2020 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

25. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Stundensätze für Gemeindebedienstete und Schaffung eines Tarifes des Wirtschaftshofes ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen für den Voranschlag 2020 hat der Finanzausschuss empfohlen, infolge der gestiegenen Personalkosten die Stundensätze für Arbeiten, welche von Gemeindebediensteten geleistet werden, ab 01. Jänner 2020 wie folgt festzusetzen (lineare Steigerung um € 4,00/Stunde):

Städtische Wasserversorgung und Stadtbetriebe-Energie:

Stundensatz	€ 55,00
Stundensatz für Meister	€ 60,00
Tarif für „Partie“ (zwei Bedienstete á eine Stunde)	€ 110,00
Entgelt für die Beistellung des Kranwagens (inkl. Lenker), pro Stunde	€ 80,00
Fahrtkostenpauschale für Aufträge von Kunden im Stadtgebiet	€ 10,00

Stundensätze für den restlichen Gemeindebereich:

Stundensatz	€ 54,00
-------------	---------

EDV-Technik-Stundensatz:

Stundensatz	€ 60,00
-------------	---------

Für die Berechnung von Arbeitsleistungen zwischen den Verwaltungszweigen und Betrieben der Stadtgemeinde Gmunden soll der Stundensatz ab 01. Jänner 2020 von derzeit € 42,00 auf € 46,00 erhöht werden.

Des Weiteren soll ein (Wirtschaftshof-) Tarif für die Einrichtung der benötigten Verkehrsmaßnahmen („Verkehrsregelung-Umleitungseinrichtung“) anlässlich von größeren Veranstaltungen zu € 900,00 geschaffen werden. Die Einrichtung dieser Verkehrsregelung soll zwingend durch die Stadtgemeinde Gmunden durchgeführt werden.

Den angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den im Amtsvortrag angeführten Bestimmungen mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 seine Zustimmung geben.

Beschluss: einstimmig genehmigt

26. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Der Ausschuss für Finanzangelegenheiten und der Stadtrat haben dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden empfohlen, folgende (seit 2018) unveränderte Entgelte für den evangelischen Friedhof Gmunden ab 01. Jänner 2020 um ca. 5 % (gerundete Beträge) zu erhöhen:

- Grabplatzentgelte,
- Beisetzungsentgelte,
- Friedhof-Sonderentgelte,
- Entgelte für die Auflassung von Gräbern;

Das Friedhofentgelt soll ab 01. Jänner 2020 von derzeit € 21,00 auf € 22,00 erhöht werden.

Alle übrigen Bestimmungen der Tarifordnung für den evangelischen Friedhof Gmunden sollen bis auf Weiteres unverändert bleiben.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die im Amtsvortrag angeführten Änderungen ab 01. Jänner 2020 beschließen. Die dementsprechende Tarifordnung für den evangelischen Friedhof (Beilage .A) soll daher ab 01. Jänner 2020 in Kraft treten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

27. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Tarifes für das Seeschloss Ort ab 01. Jänner 2020;

StR. Höpolseder:

Im Zuge der Vorberatungen des Voranschlages 2020 hat der Ausschuss für Finanzangelegenheiten empfohlen, ab 01. Jänner 2020 einen Tarif für die Vermietung der Kapelle des Seeschlosses Ort zu schaffen, da die Pfarre Gmunden (nach der Fusion mit der Pfarre Gmunden-Ort) den Mietvertrag betreffend der Kapelle gekündigt hat und auch weiterhin kirchliche Feiern in der Kapelle stattfinden sollen.

Es wurde vorgeschlagen, einen

Tarif für die Vermietung der Kapelle des Seeschlosses (Trauungen, Taufen, etc.):

pro Benützung (inkl. Reinigung)	€	200,00
---------------------------------	---	--------

zu schaffen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 20 % ist dem angeführten Tarif hinzuzurechnen.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge den Tarif für das Seeschloss Ort wie im Amtsvortrag ausgeführt mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt vor Eingang in den TO-Pkt. 28), dass dieser inhaltlich mit dem TO-Pkt. 47) – Hauptwohnsitzvereinbarung – zusammenhängt und stellt den **Antrag** zur Geschäftsordnung, über die Tagesordnungspunkte 28) und 47) gemeinsam zu referieren und abzustimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

28. Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 26 bzw. Umwidmung der Parz. 189/1 u. 199/1, KG. Ort-Gmunden von dzt. Grünland- Spiel- u. Liegewiese in Bauland-Wohngebiet (Energie AG. OÖ) - endgültige Beschlussfassung;

(Die Tagesordnungspunkte 28 und 47 wurden zeitlich gemeinsam diskutiert und abgestimmt)

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 14.05.2019 wurde die gegenständliche Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes der

Stadtgemeinde Gmunden positiv beurteilt, wobei aus Sicht des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung nach Schaffung von Hauptwohnsitzen eine Widmung für den mehrgeschossigen förderbaren Wohnbau (WF) erfolgen sollte. Da das Modell der Wohnbauförderung dzt. unattraktiv ist und daher Bauträger keine wohnbaugeforderten Projekten realisieren wollen, wurde seitens der Energie AG eine Vereinbarung für eine privatrechtliche Absicherung der Hauptwohnsitze vorgelegt. Diese privatrechtliche Vereinbarung wurde im Rechtsausschuss beraten und soll im Gemeinderat beschlossen werden.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parz. 189/1 u. 199/1, KG. Ort-Gmunden, von dzt. Grünland – Spiel- u. Liegewiese in Bauland – Wohngebiet im Bereich der OKA-Siedlung (Energie AG. OÖ) im Ausmaß von ca. 2.000 m².

Es ist die Errichtung von 2 Wohngebäuden vorgesehen.

Weiters ist eine Änderung des ÖEKs Nr. 02, Änderung Nr. 15, erforderlich.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Bereich eines bereits bestehenden großen Wohnbau-Siedlungsgebietes.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 19.08.2019 wurden die öffentlichen Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme geladen.

Im Schreiben der Naturschutzabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 17.09.2019 wird darauf hingewiesen, dass das Umwidmungsvorhaben eine Ortsbild- u. Stadtentwicklungsfrage darstellt. Aus Sicht des Natur- u. Landschaftsschutzes stellt die best. Grünanlage aufgrund ihres Baumbestandes, ihrer Situierung und Größe einen hochwertigen Siedlungsfreiraum dar. Aufgrund der nicht exponierten Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft wird die Umwidmung jedoch zur Kenntnis genommen.

Ansonsten erfolgten ausschließlich positive Rückäußerungen.

Mit Kundmachung des Stadtamtes Gmunden vom 14.10.2019 wurden die betroffenen Anrainer von der Umwidmung in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb der offenen Frist erfolgten keine Rückmeldungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 26 bzw. Umwidmung der Parz. 189/1 u. 199/1, KG. Ort-Gmunden, von dzt. Grünland – Spiel- u. Liegewiese in Bauland – Wohngebiet im Bereich der OKA-Siedlung (Energie AG OÖ) beschließen – endgültige Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGB. Nr. 1993/114

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

8 Gegenstimmen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner;
GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger;

29. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 28 bzw. Umwidmung der Parz. 199/10, KG. Schlagen, von dzt. Verkehrsfläche-Fließender Verkehr in Bauland-Betriebsbaugelände (Fa. Rauch-Fichtenweg) - endgültige Beschlussfassung;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 10.09.2019 wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 grundsätzlich positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Parz. 199/10, KG. Schlagen, von dzt. Verkehrsfläche Fließender Verkehr in Bauland-Betriebsbaugebiet (Fa. Rauch, Fichtenweg).

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Bei der gegenständliche Parzelle handelt es sich um eine private Verkehrsfläche der Fa. Rauch die keine verkehrsmäßige Bedeutung hat und an das best. Betriebsbaugebiet dieser Firma am Fichtenweg angrenzt. Konkret soll auf dem geg. Grundstück ein Zubau zum best. Betriebsgebäude erfolgen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 07.10.2019 wurden die öffentlichen Dienststellen in Kenntnis gesetzt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, empfiehlt mit Schreiben vom 30.10.2019 den Planungsraum (Verkehrsfläche) entweder als eingeschränkt gemischtes Baugebiet (MB) auszuweisen oder diesen, wie geplant, als Betriebsbaugebiet auszuweisen, aber eine Schutzzone im Bauland: Immissionsschutzmaßnahme Luft: „Nach Erfordernis Festlegung von immissionsbezogenen Nutzungszonierungen, Abluffführungen, Filtersysteme etc.“ drüber zu legen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 27.11.2019 hiezu ausgeführt, dass diese Empfehlungen bzw. Planungsüberlegungen aufgrund der untergeordneten Größenordnung der zusätzlichen Betriebsbaugebietsflächen relativiert werden können.

Ansonsten erfolgten ausschließlich positive Rückmeldungen.

Mit Verständigung des Stadtamtes Gmunden vom 29.11.2019 wurden die betroffenen Anrainer von der Planänderung in Kenntnis gesetzt. Es erfolgten innerhalb der eingeräumten Frist keine Rückmeldungen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 28 bzw. die Umwidmung der Parz. 199/10, KG. Schlagen, von dzt. Verkehrsfläche Fließender Verkehr in Bauland-Betriebsbaugebiet (Fa. Rauch, Fichtenweg) beschließen – endgültige Beschlussfassung..

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2,33,34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993

Beschluss: einstimmig genehmigt

30. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft Traunsteinstraße 343 "Moaristidl" von dzt. Grünland best. Betrieb (Gasthaus) des Gastgewerbes im Grünland (bis höchstens 150 Sitzplätze) in Bauland-Dorfgebiet - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 05.11.2019 wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Liegenschaft Traunsteinstraße 343 „Moaristidl“ von dzt. Grünland, best. Betrieb (Gasthaus) des Gastgewerbes im Grünland (bis höchstens 150 Sitzplätze) in Bauland-Dorfgebiet.

Da die Nutzung als Gasthaus beendet wurde, soll nunmehr das best. Objekt zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Sie dient im Besonderen der Schaffung einer Möglichkeit nach Beendigung des Gasthausbetriebes das best. Objekt für Wohnzwecke für den Eigentümer um- u. auszubauen und zu nutzen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Umwidmung der Liegenschaft Traunsteinstraße 343 „Moaristidl“ von dzt. Grünland, best. Betrieb (Gasthaus) des Gastgewerbes im Grünland (bis höchstens 150 Sitzplätze) in Bauland-Dorfgebiet einschließlich der Änderung des ÖEKs Nr. 02, beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 193/114

GR Hochegger bedauert die Schließung dieser Gaststätte und hofft, dass gesichert ist, dass der Eigentümer diese Liegenschaft für eigene Zwecke verwendet, denn es entzieht sich seiner Kenntnis, was genau mit dieser Liegenschaft passiert.

GR DI Kienesberger führt aus:

Der Gasthof „Moaristidl“ liegt in einem landschaftlich sensiblen Bereich ohne soziale Infrastruktur. Das heißt, die Einrichtungen des täglichen Bedarfs sind praktisch nur mit einer über 5 km langen Autofahrt erreichbar. Während der Gasthof funktionell in der Erholungslandschaft begründet ist, fehlt beim Um- und Zubau für ein Wohngebäude in dieser abgeschiedenen Lage jedes raumordnerisch sinnvolle Argument.

Aus touristischer Sicht halten es die Grünen für erstrebenswert, die Jausenstation zu erhalten. Natürlich kann niemand dazu gezwungen werden. Wenn jedoch die Umwidmung in „Dorfgebiet“ nicht durchgeführt wird, dann bleibt der Anreiz, das Gebäude weiter als Jausenstation zu führen, bestehen. Mit der Umwidmung gibt man jedoch leichtfertig eine beliebte Institution in Gmunden auf.

Als durchaus vergleichbares Beispiel führt er das Gasthaus „Seeraunzen“ am Hallstättersee Ostuferweg in der Gemeinde Bad Goisern an. Als dort vor ca. 15 Jahren ein Eigentümerwechsel bevorstand, hat die Gemeinde das Gebäude mit Hilfe eines Bebauungsplanes auf den Bestand beschränkt, um von vornherein zu signalisieren, dass eine Erweiterung für Wohnzwecke nicht möglich sei.

Aus Sicht der Grünen überwiegen die touristischen Interessen an der Erhaltung der Jausenstation vor den rein privaten Interessen einer Wohnnutzung. Die Grünen lehnen die Umwidmung daher ab.

GR DI Fritz stimmt zu, dass hier eine sensible Situation vorliegt. Das Bestreben der FPÖ ist ebenfalls, dass dort eine Jausenstation in ähnlicher Art und Weise erhalten bleibt und sollte seiner Meinung nach nicht beim ersten Begehren des Eigentümers nachgegeben werden. Er greift die Wortmeldung von GR DI Kienesberger auf und schlägt vor, sollte es zu einer Umwidmung kommen, dass für das Gebäude ein Bebauungsplan mit max. zwei Geschossen (Untergeschoß + ausgebauter Dachraum bzw. max. ein Dachgeschoß) erstellt wird. Er spricht sich für eine nochmalige Behandlung im Bauausschuss aus.

GR DI Sperrer weist darauf hin, dass eine Umwidmung an diesem exponierten Platz am See eine enorme Wertsteigerung mit sich bringt und das Interesse finanzkräftiger Personen, diesen Platz zu entwickeln, steigt. Weiters wird auch das Interesse steigen, nicht mehr so viele Personen an diesem Privatgrundstück vorbeizulassen. Er meint, dass es in diesem Bereich raumplanerisch ganz leicht wäre, die Entwicklung dieses Gebäudes zu steuern und erklärt, dass dieses Raumordnungsinstrument und dieses Recht, so vorzugehen, die Gemeinde hat. Die Pläne, was dort passieren soll, liegen vor: ein wunderschönes Wohnobjekt unmittelbar am See. Er meint daher, wenn der Gemeinde der Tourismus wichtig ist, besteht die Möglichkeit, das zum Ausdruck zu bringen und der Besitzer wäre folglich gefordert, eine Nutzung – der Widmung entsprechend – zu suchen. Seiner Ansicht nach wäre es ein Fehler, diese Umwidmung zu ermöglichen, da klar ist, was dort nach einer Umwidmung passiert.

StR. DI Kaßmannhuber zeigt sich verwundert, dass angeblich alle wissen, was dort passiert und stellt fest, dass es sich jetzt um die Einleitung des Verfahrens handelt. Er verweist auf die Wortmeldung von GR DI Kienesberger und meint, dass die Diskussion im Bauausschuss wahrscheinlich bei Anwesenheit von GR DI Kienesberger anders verlaufen wäre. Er stellt klar, dass die Gemeinde nicht beschließen muss und ersucht, dieses Thema wieder im Bauausschuss aufzunehmen. Grundsätzlich gibt es nun zwei Möglichkeiten: Absetzung dieses Punktes oder Einleitung des Verfahrens. Derzeit kommt es noch zu keinem endgültigen Beschluss.

Auf die Frage von GR KR Colli, warum hier nur ein Grundstück umgewidmet wird, informiert GR DI Kienesberger über die allgemeine Überlegung, dass in dieser Zone kein zusätzliches Bauland mehr ausgewiesen werden sollte.

GR Hochegger meint, dass die Diskussion zeigt, dass der vernünftigste Weg wäre, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und wieder an den Bauausschuss zuzuweisen.

Bgm. Mag. Krapf spricht sich ebenfalls dafür aus, da sich nun herausgestellt hat, wie viel unterschiedliche Facetten dieses Projekt hat.

Bgm. Mag. Krapf stellt den **Antrag** diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und dem Bauausschuss zuzuweisen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

31. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 30 bzw. Umwidmung der Liegenschaften Theresienthalstraße 73 u. 75 von dzt. Bauland-Wohngebiet in Bauland-eingeschränktes gemischtes Baugebiet - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbau- u. Raumplanungsangelegenheiten vom 05.11.2019 wurde die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 positiv beurteilt.

Die Änderung betrifft die Umwidmung der Liegenschaften Theresienthalstraße 73 u. 75, Parz. Teil 320/4, 320/6, .210, .209, .287, 320/7, KG. Ort-Gmunden, von dzt. Bauland-Wohngebiet in Bauland – eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung (MB1).

Weiters ist auch eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts erforderlich.

Es ist nach erfolgtem Abbruch der Bestandsgebäude der Verkauf der Liegenschaften an die Fa. Somalon Georg Hipp Gmunden AG & Co OG vorgesehen welche darauf Mitarbeiterparkplätze errichten möchte.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen- u. –grundsätzen. Sie dient im Besonderen der Schaffung einer Möglichkeit der Errichtung zusätzlicher Parkplätze für die Mitarbeiter eines im Nahbereich ansässigen Betriebes, der zu den größten u. wichtigsten Arbeitgebern im Gemeindegebiet zählt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 30 bzw. Umwidmung der Liegenschaften Theresienthalstraße 73 und 75, Parz. Teil 320/4, 320/6, .210, .209, .287, 320/7, KG. Ort-Gmunden, von dzt. Bauland-Wohngebiet in Bauland-eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung (MB1) für die Errichtung von Mitarbeiterparkplätzen durch die Fa. Somalon Georg Hipp Gmunden AG & Co OG. beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG. 1994, LGBl. 114/1993

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Thallinger und GR Aigner (ÖVP); GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner (SPÖ);

GR Dr. Schneditz-Bolfras (ÖVP) nahm wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

32. Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 31 im Bereich der Schiffslände im Zusammenhang mit dem neuen Hotelprojekt. - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 03.12.2019 wurde die gegenständliche Änderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Stadt Gmunden Nr. 04 positiv beurteilt.

Parallel dazu soll auch ein neuer Bebauungsplan erstellt werden. Den Planungsabsichten liegt eine Bebauungsstudie des Architekturbüros Halle1 zu Grunde. Die Bebauungsstudie wurde in einem moderierten Workshopverfahren unter Einbeziehung sämtlicher GR Fraktionen entwickelt und wurde in der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 03.12.2019 grundsätzlich positiv beurteilt. Insbesondere folgende städtebauliche Qualitäten wurden bei dem Konzept festgestellt:

- Erhaltung des Charakters mit hohem Erholungswert (Baumbestand, Seeufer etc) und der öffentlichen Nutzung der unverbauten Freifläche beim sogen. „Seebahnhof-Spitz“.
- Durch die Ausbildung eines „Gelenkes“ im Bereich Schiffslände bzw. Krakowitzer-Kai wird im Bereich der neu geplanten Bucht ein großzügiger Platzraum für das Stadtentwicklungsgebiet „Schiffslände“ geschaffen. Dieser zentrale Platzraum soll durch Zuordnung von attraktiven Erdgeschoß-Zonen eine ganzjährige Nutzung für die Bewohner und Touristen sicherstellen. Dies wird durch die attraktiven Wegführungen zur Traunsteinstr., zur Mauergasse und zu den öffentlichen Erholungsflächen im Bereich Seebahnhof angedacht.
- Das geplante Hotel bildet durch die geplante Situierung den baulichen Abschluss des neuen Stadtteils.

Wesentliche Änderung gegenüber den bereits baubewilligten Hotelprojekten „Lacus Felix I und II“ ist also die Freihaltung des sogen. „Seebahnhof-Spitz“ zur Gewährleistung einer weiterhin unverbauten, öffentlich nutzbaren Freifläche auch in diesem Bereich. Das Hotel soll anstelle dessen am Ende des Krakowitzer-Kais errichtet werden, wobei auch bei diesem Konzept für das Hotel ein direkter Seezugang mit eigener Liegefläche am See berücksichtigt wurde.

Da Teile der Flächen im Bereich des geplanten Hotelgebäudes (dzt. als Verkehrsfläche (Krakowitzer-Kai) bzw. als Gewässer) gewidmet, innerhalb der HQ 30 – Hochwasseranschlagslinie (424,46 müA) des Traunsees zu liegen kommen, ist derzeit seitens der Stadtgemeinde die Ausarbeitung eines Einreichprojektes für eine prov. Anschüttung des relevanten Bereiches bei der Wasserrechts- und Naturschutzbehörde anhängig. Diese Anschüttung soll nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen noch während diesem Umwidmungsverfahren durchgeführt werden, um spätestens bei der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung die notwendigen Voraussetzungen im Hinblick auf die Hochwasserbestimmungen vorweisen zu können. Die prov. Anschüttung soll jedenfalls lediglich jene Flächen umfassen, in denen eine Baulandausweisung aufgrund des geplanten Hotelgebäudes erforderlich ist. Die im Änderungsplan im Bereich des geplanten Freibekens ausgewiesene Grünland-Fläche wird erst im Zuge der Ausarbeitung der Einreichpläne entsprechend konkret zu planen sein.

Durch die parallele Erstellung eines Bebauungsplanes werden zudem die erforderlichen Höhen der Erdgeschoß-Fußbodenniveaus betreffend Hochwasserschutz sichergestellt. Weiters beinhaltet der Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahme zu den geplanten Anschüttungen, eine Abgrabungsfläche zur Schaffung einer Bucht.

An der seeabgewandten Seite des Hotels soll eine attraktive Wegführung zwischen Krakowitzer-Kai und den öffentlich nutzbaren Frei- und Erholungsflächen im Bereich Seebahnhof erfolgen. Aber auch Richtung Traunsteinstr. und Mauergasse bzw. Schiffslände sollen attraktive Wege berücksichtigt werden.

Die geplante dichte Verbauung anschl. an das Hotel Richtung Traunsteinstraße soll durch versch. gewerbliche Nutzungen in der Erdgeschoßzonen und Wohnen in den Obergeschoßen eine ganzjährige gute Frequenz gewährleisten.

Zu der relativ groß geplanten Ausweitung des Kerngebietes auf dem traunsteinstraßenseitigen Teil des Grundstücks des ehem. Seebahnhof-Geländes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass schon der bisher in diesem Bereich bestehende oberirdische Parkplatz durch Benützer aus unterschiedlichen Bereichen frequentiert wurde (Bade- und andere Gäste etc aber auch Kunden und Mitarbeiter von div. Unternehmen im innerstädt. Bereich). Nun soll diesem Bereich zusätzlich zu einem oberirdischen Parkplatz, eine Tiefgarage errichtet werden, die auch für die verschiedenen gewerblichen Nutzungen im Erdgeschoß der geplanten neuen Bebauung, aber auch als zusätzliches Angebot für die Besucher der öffentlich nutzbaren Frei- u. Erholungsflächen (z.B. Badegäste) zur Verfügung stehen soll. Die Tiefgarage für das geplante Hotel soll, baulich abgetrennt, auf den als weiterhin als SO-TB gewidmeten Grundstücksflächen errichtet werden. Die Errichtung einer mehrgeschoßigen und dafür allenfalls flächenmäßig kleineren Tiefgarage auf den Grundstücken die bereits als Kerngebiet gewidmet wurde, ist aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse nicht realisierbar. Dies wurde bereits im Zuge des Projekts „Lacus Felix“ näher geprüft. Weiters wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Traunsteinstr. eine Kerngebietswidmung bis zum Bereich der Grünbergseilbahn schon seit Erlassung des 1. Flächenwidmungsplanes ausgewiesen ist

Konkret betrifft die Änderung die Umwidmung von Teilen

- der Parzellen 43/4, .32/3, .66, 223/5, 26/2, 227/6, 229, 242/2, 227/3, 227/4, 228/1, 227/1 alle KG. Traundorf von Verkehrsfläche, Sondergebiet – Tourismusbetrieb (SO-TB und TB-1) in Bauland-Kerngebiet;
- der Parzellen .242, 242/2, 229, 227/3, 227/1, 223/5, 242/4, 227/2 KG. Traundorf von Sondergebiet – Tourismusbetrieb (SO – TB1), Verkehrsfläche, Parkanlage, Gewässer in Sondergebiet – Tourismusbetrieb (TB) teilw. überlagert mit Aufschüttungsgebiet
- der Parzelle 228/1, 227/5 KG. Traundorf von Gewässer in Parkanlage,
- der Parzelle 242/2 KG Traundorf von Sondergebiet – Tourismus (TB-1) in Verkehrsfläche,
- der Parzellen 242/4, 227/2 KG Traundorf von Gewässer in Aufschüttungsgebiet überlagert mit Freibad,
- der Parzelle 227/5, 227/1, 227/2, 242/1 KG Traundorf von Parkanlage in Grünland – Sport u. Spielfläche
- der Parzelle 227/1, 227/2 von Sondergebiet- Tourismusbetrieb (SO-TB) in Grünland – Sport u. Spielfläche;

Somit soll also auch der exponierte Bereich des „Seebahnhof-Spitzes“ nicht mehr als Bauland (SO-TB), sondern als Grünland gewidmet und die im Bebauungsplan ohnehin vorgesehene Nicht-Verbauung mit öffentlicher Nutzbarkeit dieses Bereiches, auch auf Ebene der Flächenwidmung festgelegt werden.

Die Änderung entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Die Änderung dient im Besonderen der Möglichkeit zur Errichtung einer Hotel- sowie Wohnbebauung im Bereich der Schiffslände. Die Errichtung des Hotels an der Schiffslände zur Stärkung des Tourismus ist für die Stadt Gmunden von größter Wichtigkeit und ist daher im öffentlichen Interesse gelegen. Durch die Errichtung des Hotels soll dem gravierenden Mangel an fehlenden Qualitätszimmern in der Bezirkshauptstadt entgegen gewirkt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 31, konkret die in diesem Amtsvortrag sowie im Änderungsplan im Detail aufgelisteten Änderungen bei den einzelnen Grundstücken sowie eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes iZm. mit dem Stadtentwicklungsgebiet Schiffslände beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage jeweils in der geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34, u. 36 OÖ. ROG 1994 Nr. 114/1993

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass mit dem Ankauf dieses Areals im Jahr 2017 die richtige Entscheidung getroffen wurde, weil dadurch die Stadt „die Zügel in die Hand nehmen“ konnte. Jetzt liegt nach einem Jahr des konstruktiven Prozesses mit allen Fraktionen ein Vorschlag für einen Bebauungsplan und ein Projekt vor, welches eine Verbesserung zu jetzt darstellt und nicht ausschließlich touristisch ist. Für ihn ist es eine der größten Chancen für die Zukunft, die Wirtschaft und den Tourismus. Er berichtet, dass gemeinsam mit architektonischer und touristischer Begleitung ein tolles Projekt ausgearbeitet wurde, welches einen ganzen Stadtteil aufwertet und nun die Chance besteht, dieses Projekt zu realisieren. Er freut sich, dass im Gegensatz zu den anderen Projekten, die öffentlichen Bade- und Erholungsflächen jetzt erhalten bleiben. Bgm. Mag. Krapf ersucht persönlich um Zustimmung zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan.

GR DI Fritz erklärt, dass dieses Projekt als Gesamtes zu sehen ist und die Tagesordnungspunkte 32-34 unmittelbar miteinander verbunden sind.

Er berichtet, dass das Projekt im Bauausschuss am 3.12. zum ersten Mal ausführlich vorgestellt wurde und er sich damals überrascht zeigte, dass das Projekt schon so weit fortgeschritten ist. Er hat sich letztendlich im Bauausschuss der Stimme enthalten, da dieses Projekt viel zu detailliert ausgearbeitet war und somit kein weiterer kreativer Wettbewerb mehr möglich ist. Seiner Ansicht nach wäre es Aufgabe des Architekten gewesen, die Gemeinde als Moderator an die Hand zu nehmen, die eine oder

andere Möglichkeit aufzuzeigen und vor allem zu bestimmen, welche Funktionen (Hotelgröße, Bettenanzahl, Wohngebäude, Verkaufsflächen) benötigt werden. Es kann jedoch nicht sein, dass jetzt ein fixes Projekt von einem Architekturbüro vorliegt und sich die Architekten der Investoren bzw. Bauträger nur mehr bei der Fassadengestaltung einbringen können. Für ihn leider ein negativer Punkt.

Das sieht auch der Gestaltungsbeirat so, welcher in seinem Protokoll festhält, *dass ein viel zu detailliertes Bauvorhaben vorliegt und mit dieser Vorgangsweise ein nachgeschalteter kreativer Architektenwettbewerb schwer möglich sein wird, der jedoch für ein Planungsgebiet in der vorliegenden Größenordnung erforderlich ist. Der Gestaltungsbeirat ist der Ansicht, dass das Stadtentwicklungsgebiet „Schiffslände“ eine einzigartige Möglichkeit und Chance bietet, ein Vorzeigeprojekt der Gemeinde Gmunden hinsichtlich Baukultur zu werden und schlägt die Ausschreibung eines Architektenwettbewerbes auf Grundlage des positiv begutachteten Stadtentwicklungskonzeptes vor, wobei das Ergebnis des Wettbewerbs die Basis für die Erstellung des Bebauungsplanes und die Realisierung bilden soll.*

GR DI Fritz stellt fest, dass das Projekt nun schon von den Baukörpern so eingeschränkt ist, dass sich daraus nichts Neues entwickeln kann und, dass das Projekt seiner Meinung nach noch nicht zu Ende gedacht ist und es noch viele Punkte gibt, die nicht gelöst sind (z.B. Kubatur, EG). Er meint, dass jetzt das Projekt bereits in einen Bebauungsplan „hineingestopft“ wird und somit jegliche Kreativität, die dort entwickelt werden kann, fehlt und so womöglich das optimale Projekt verhindert wird. Auch der Gestaltungsbeirat hat diese Vorgangsweise nicht goutiert.

GR DI Fritz informiert ausführlich über die Ansprüche eines Wettbewerbes und darüber, dass mit einem Wettbewerb auch eine Ideenkonkurrenz und ein Ideenpool – aus dem gewählt werden kann – vorliegt. Das alles hat die Gemeinde nun nicht, da nur ein Projekt und eine einzige Lösung vorliegen. Weiters liegt keine Transparenz bei den Vergaben vor, gibt es keinen Wettbewerb der besten Ideen und keine Beteiligung der Gemeinderäte bei der Auswahl des besten Projektes. Auch ist die öffentliche Diskussion zur Gänze untergegangen.

Seiner Meinung nach dienen die Arbeiten, die bis jetzt gemacht wurden, als Grundlage dafür, dass ein Raumkonzept für einen Wettbewerb entsprechend erarbeitet werden kann. Mit dem vorliegenden Projekt sucht die Gemeinde aber einen Investor, keine Kreativität. Er erklärt, dass der Investor beim Wohnprojekt zwar verdient, aber zugleich das Hotel finanzieren und die öffentlichen Bereiche mitfinanzieren muss. Bei den Wohnprojekten besteht die Gefahr von qualitativen Einbußen, da die Gemeinde nicht mitsprechen kann. Er verweist hier auf die Erfahrungen beim StadtRegioTram-Projekt hinsichtlich Brücke. Auch hier ist die Stadt dem Bauträger immer hinterhergelaufen. Jetzt besteht die gleiche Situation, denn es liegen keine ausgearbeiteten Pläne über die öffentlichen Anlagen, Gebäudedetails usw. vor. Er hält nochmals fest, dass sich die Gemeinde durch die Vorgabe der Gebäudeformen in der Ideenvielfalt einschränkt.

Die FPÖ wird diesem Antrag und den beiden folgenden Anträgen nicht zustimmen.

GR Hohegger erklärt, dass sich die SPÖ grundsätzlich nicht gegen das Projekt ausspricht und vielleicht da und dort noch nachjustiert werden kann. Hinsichtlich Einbindung der anderen Fraktionen und der angeblichen Transparenz meint er, dass morgen eine Sitzung stattfindet und er noch keine Einladung erhalten hat. Er fragt daher, ob es sich hier um Schlamperei oder Absicht handelt, oder wieder etwas „im stillen Kämmerlein“ ausgemacht wird?

StR. DI Kaßmannhuber zeigt sich über diese Wortmeldung überrascht, erklärt dass keine Absicht vorliegt und informiert, dass der morgige Termin bei der letzten Sitzung fix vereinbart wurde und daher keine eigene Einladung mehr erfolgte. Die Wortmeldung betreffend „stillen Kämmerlein“ versteht er ebenfalls nicht, da GR Hohegger bei vier Workshops anwesend war.

GR Hohegger hinterfragt die Rückwidmungen in Grünland, da die Gemeinde sowieso bestimmt, was auf diesen Grundstücken passiert. Es ist nämlich fraglich, ob die Gemeinde die jetzige Widmung jemals wieder erhält und sich daher mit der Rückwidmung selbst die Tür – z.B. für eine öffentliche Sauna - zumacht.

GR Dr. Hecht reagiert mit Unverständnis auf die Wortmeldung von GR Hohegger, da in der Vergangenheit die öffentliche Nutzbarkeit dieses Bereiches gefordert wurde und sich jetzt die SPÖ gegen eine Rückwidmung querlegt.

Zur Wortmeldung von GR DI Fritz erklärt er, dass er bei der Projektvorstellung und den Äußerungen des Gestaltungsbeirates dabei war und seine dortige Wahrnehmung eine andere war. Zumindest bei der mündlichen Beurteilung des Gestaltungsbeirates zeigten sich die Architekten von der Vorgangsweise der Stadtpolitik begeistert und beurteilten das Projekt an sich positiv, nur die Durchwegung und

die Fassadengestaltung sollten flexibler gestaltet werden. Sein Eindruck ist, dass zwischen mündlicher und schriftlicher Begutachtung etwas vorgefallen sein muss - sei es durch die Architektenkammer -, dass massiv auf einen Wettbewerb beharrt wird. Er meint, dass mit einem Wettbewerb fünf verschiedene massiv abweichende Modelle vorliegen würden, folglich wieder heftig politisch diskutiert und das Projekt wieder nicht verwirklicht wird.

GR DI Kienesberger erklärt, dass sich seine Stellungnahme auf die TO-Pkt. 32 bis 34 bezieht und führt aus:

Für die Grünen ist bei den Planungen am Seebahnhof und Parkhotel-Areal immer die soziale Nachhaltigkeit im Vordergrund gestanden. Nicht die Gewinnmaximierung der Investorinnen und Investoren oder die Begehrlichkeiten einer reichen Kundschaft ist für die Grünen das Ziel, sondern der optimale Nutzen für die Bevölkerung Gmundens.

Die Grünen haben daher ihren Standpunkt für die Planungen immer klar formuliert:

- Ja zu einer öffentlichen Erholungsfläche am Seebahnhof,
- Nein zu einem Verkauf öffentlicher Erholungsflächen, sondern lediglich Einräumung eines Baurechts,
- Ja zu einem Hotel am Parkhotel-Areal,
- Ja zu einer durchgehenden Verbindung entlang des Sees (Krakowitzerkai) von der Traunbrücke bis zum Seebahnhof.

Die Gemeinde hat nunmehr Grundstück und Planung nicht mehr „Hoffnungsträgern“ überlassen, sondern selbst Vorstellungen mit Hilfe von Experten entwickelt. Im Zuge des Lenkungsausschusses wurde auch über das Thema Architektenwettbewerb diskutiert, folglich wurden aber so klare Vorstellungen entwickelt, dass dieser nicht notwendig ist, da die Stadt genau weiß, was sie will. Im Lenkungsausschuss wurde allgemein festgehalten, dass bei der Vermarktung des Areals der optimale Nutzen für die Allgemeinheit im Vordergrund stehen soll.

Die dabei formulierten Ziele sind jetzt im Bebauungsplan „Stadtquartier Schiffslände“ von Arch. DI Sailer festgehalten. Gegenüber dem Rechtsstand von „Lacus Felix II“ hat sich Folgendes geändert:

- Die Baumasse und die Gebäudehöhe beim Hotel sind reduziert, der Standort ist weniger exponiert.
- Nur ein kleiner Teil der Erholungsfläche Seebahnhof wird dem Hotel zugeordnet.
- Die Straße entlang des Sees (Krakowitzerkai) wird über eine „Marina“ umgeleitet und
- der Grund für das Hotel wird nicht verkauft sondern lediglich ein Baurecht eingeräumt.

Die Grünen sehen in diesem Projekt eine große Chance für die Stadtentwicklung. Der aufstrebende Stadtteil Traundorf kann durch diesen Impuls maßgeblich aufgewertet werden. Wo, wenn nicht an der StadtRegioTram in fußläufiger Entfernung vom Stadtzentrum ist es sinnvoll, Wohngebiet maßvoll zu verdichten? Begleitende Maßnahmen für klimafreundliche Maßnahmen werden notwendig sein und liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde, die den Klimapakt einstimmig verabschiedet hat. Diese Aspekte einer ökologischen Siedlungsentwicklung, die über den Bebauungsplan hinausgehen, sind in der Ausschreibung des Bieterverfahrens zu berücksichtigen. Er erneuert bei dieser Gelegenheit auch seinen Vorschlag, Gebäude, wo hotelservisiertes Wohnen bzw. Zweitwohnungen zulässig sind, vorzugeben und den Rest der Gebäude mit 100 % Hauptwohnsitze festzulegen, da eine Festlegung im Bieterverfahren mit 3/4 Hauptwohnsitze rechtlich schwierig sein wird.

Vergleicht man jetzt die Festlegungen des Bebauungsplanes mit den Grünen Standpunkten, kann man festhalten, dass sie doch in wesentlichen Punkten berücksichtigt sind. Die Grünen sehen daher in der vorliegenden Planung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Rechtsstand und einen akzeptablen Kompromiss und stimmen daher der Änderung des Flächenwidmungsplanes und dem Bebauungsplan zu. Bei allen Beteiligten möchte er sich für das Engagement bedanken.

Bgm. Mag. Krapf stellt klar, dass seit einem Jahr Beratungen stattfinden und man sich dazu entschloss, keinen Wettbewerb durchzuführen. Es wurde in diesem Gremium dezidiert überfraktionell einstimmig vereinbart, dass seitens der Stadt ganz klar Richtlinien, Parameter, Rahmenbedingungen vorgegeben werden, damit nicht der Fehler der Vergangenheit wiederholt wird und nicht die Investoren entscheiden, was dort passiert. Nun liegt ein gutes Projekt vor und sollte nicht knapp vor der Zielinie eine Extraschleife eingelegt werden. Er glaubt, dass die Bevölkerung dieses Projekt will und die Bevölkerung auch erwartet, dass nun eine Entscheidung getroffen wird.

StR. DI Kaßmannhuber verweist auf die arbeitsintensive Zeit in den letzten Monaten, um dieses Projekt nachhaltig zu entwickeln.

Er berichtet, dass der Gestaltungsbeirat mit diesem Projekt zwei Mal befasst wurde, er bei beiden Gesprächen anwesend war und diese äußerst positiv verliefen. Nach dem zweiten Gespräch wurde ein Protokoll verfasst. Er ist verwundert über dieses Protokoll und meint, dass angeblich zwischenzeitlich mit der Architektenkammer Kontakt aufgenommen worden ist und die Architektenkammer das Projekt nicht so positiv sieht. Er stellt klar, dass sich die Architektenkammer zwar darüber beschweren kann, dass das Verfahren nicht ganz richtig war, das Modell nicht vollständig vorlag, und ihnen ein Wettbewerb lieber wäre, aber es kann nicht etwas Gesagtes in einem Protokoll anders dargestellt werden. Er wird das bei der morgigen Sitzung zur Sprache bringen.

Er verweist nochmals auf die positive Stimmung im Gestaltungsbeirat und berichtet, dass auch die Vertreterin des Denkmalamtes begeistert war. Das verfälschte Protokoll wurde von ihm reklamiert.

Weiters erklärt er, dass die Wortmeldungen von GR DI Fritz für ihn einen Widerspruch darstellen, da einerseits die zu detaillierten Pläne und andererseits die fehlenden Pläne kritisiert werden. Er informiert, dass die Stadt nun Richtlinien vorgibt, und zwar wo gebaut wird, in welcher Höhe und Durchwegung. Weiters wird die Qualität noch definiert und ist das auch Teil der Ausschreibung.

Er meint, dass nun die Aufruhr der Architekten vernommen wurde, stellt aber fest, dass sich die Stadt zu dieser Vorgangsweise entschlossen hat, die er als äußerst positiv empfindet. Er informiert, dass mit diesem Projekt die Investoren eingeschränkt werden, dass das Projekt noch nicht abgeschlossen ist und noch Behandlungen im Gestaltungsbeirat und Bauausschuss erfolgen und wahrscheinlich beim Hotel selbst ein größerer Spielraum vorliegt. Auch die Durchführung eines Bauwerber-Wettbewerbs ist nicht ausgeschlossen.

Er stellt nochmals klar, dass gerade bei diesem Projekt nichts geheim ist. Er berichtet, dass es ein gutes Miteinander und Erarbeiten gab und die Lenkungsgruppe in einem Jahr schaffte, was in 20 Jahren nicht möglich war. Er ist optimistisch, dass die nächsten Schritte gemacht werden können, wie die Suche nach einer Investorengruppe.

Abschließend hält er nochmals fest, dass sich die Stadt zu diesem Weg – ohne Wettbewerb - entschieden hat und nun vorgibt, was gewollt wird und nun der Vorschlag für einen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan vorliegt.

Vzbgm. DI Schlair berichtet, dass vor zwei Jahren mit einer Lenkungsgruppe begonnen und gemeinsam mit allen Fraktionen mit Kohl & Partner diskutiert wurde und man übereinkam, dass dort eine gesamte Stadtentwicklung benötigt wird. Das Projekt wurde kritisch entwickelt und man war sich auch ganz sicher, dass das vergangene Hotelprojekt mit Luxuschalets nicht mehr gewollt wird, sondern ein neuer Stadtteil, der für die Zukunft herzeigbar ist. In dieser Lenkungsgruppe hatte jeder die Chance, sein Statement abzugeben und wurden die Diskussionen auch aufgenommen und protokolliert. Er ist enttäuscht, dass es jetzt im Gemeinderat zu Diskussionen kommt und ersucht, diese gute Zusammenarbeit wirklich zielstrebig weiterzuverfolgen. Er verweist auf das Kulturhauptstadtjahr 2024 und erklärt, dass Gmunden ohne Hotelbetten zur Durchzugsstadt zum Inneren Salzkammergut wird.

Zur kritischen Wortmeldung betr. Rückwidmung meint er, dass bei Beibehaltung der Widmung die Gefahr besteht, dass ein Investor dieses Grundstück noch beanspruchen will. Er befürchtet, dass der Gemeinderat hier in eine Sackgasse getrieben und eventuell dann z.B. zu Luxuschalets gezwungen wird. Er sieht grundsätzlich kein Problem, wenn sich der Gemeinderat gemeinsam für ein Hallenbad, eine Wellnessanlage oder eine Sauna ausspricht, aber die heutige Diskussion zeigt, dass sich die einen oder anderen jetzt im Gemeinderat nicht mehr erinnern, was in den letzten Jahren diskutiert und zu Protokoll gebracht wurde.

GR DI Fritz erklärt, dass er mit seiner Wortmeldung vermitteln möchte, dass bei Wettbewerben viele Ideen auftauchen, jetzt aber nur ein Vorschlag erarbeitet wurde. Da bei diesem Vorschlag viele eingebunden waren, fühlen sich daher auch viele damit verbunden. Als Architekt ist er jedoch der Meinung, dass vielleicht jetzt nicht die beste Lösung vorliegt und er sich noch andere Lösungen gerne angeschaut hätte, denn diesen Stadtteil gibt es seinesgleichen in Gmunden nicht mehr. Für ihn war es daher völlig befremdlich, dass man sich dagegen so verwehrt und jeglichen Wettbewerb ausschließt. Er glaubt, dass hier einige Gemeinderäte „an die Hand genommen“ und zu einem Projekt geführt wurden, mit dem sie sich jetzt identifizieren. Er ist der Ansicht, dass es neben diesem Projekt noch mehrere gleichwertigere oder auch bessere gibt. GR DI Fritz betont, dass jetzt noch die Möglichkeit besteht, mit der Vorgabe von Rahmenbedingungen einen Wettbewerb auszurichten. Erst nach Vorliegen eines Siegerprojektes ist der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan danach auszurichten. Er meint daher, dass man sich jetzt noch Zeit nehmen müsste, um zum besten Projekt zu kommen. Der Gemeinderat wird über die vielen Ideen überrascht sein.

GR DI Fritz hofft, dass sich bei dem Vergabeprozess nichts widerspricht und wäre dies wahrscheinlich auch noch zu prüfen, um nicht das ganze Projekt zu gefährden.

StR. DI Kaßmannhuber erklärt, dass ein anderer Weg gewählt wurde und es immer wieder etwas Besseres gibt. Er informiert, dass in der Lenkungsgruppe auf zwei Ebenen gefahren wurde: Einerseits wurden Workshops abgehalten und andererseits wurde in viele Gesprächen mit Investoren und Hotelbetreibern ausgelotet, ob man am richtigen Weg ist, um für Investoren interessant zu sein. Er meint, dass das Ergebnis nun vorliegt und es eine tolle Leistung ist, dass dies in einem Jahr geschafft wurde.

GR KR Colli verwehrt sich dagegen, nicht zu wissen, was bei den Gesprächen tatsächlich stattgefunden hat. Er erinnert daran, dass damals mit Kohl & Partner auf Drängen des Landes zusammengearbeitet wurde, weil diese auch das Hotel auf der Toskana-Halbinsel entwickeln. Damals wurde viel Zeit und Geld vergeudet, schlussendlich die Zusammenarbeit aufgekündigt und eine Lenkungsgruppe installiert. In der ersten Sitzung wurde ihm auf seine Anfrage erklärt, dass der anwesende Architekt Sailer der Moderator dieser Angelegenheit ist. Nun ist er aber plötzlich Planer, ohne Auftrag. Der Auftrag wurde erst in der vergangenen Stadtratssitzung vergeben.

Er berichtet, dass bereits in den April-Rechnungen Planungsarbeiten angeführt wurden und es Aufgabe vom Baustadtrat gewesen wäre, zu informieren, dass Architekt Sailer langsam zum Berater und letztendlich zum ausführenden Architekten wird.

Es ist richtig, dass im Ausschuss gewollt wurde, dass dort die Rahmenbedingungen festgelegt werden und es ist auch richtig, dass er mit dem Stadtplaner Kontakt betr. Umwidmung aufgenommen hat, denn von einer Umwidmung war nie die Rede – auch in keinem Ausschuss. Genau wie GR Hohegger hinterfragt auch er die Umwidmung, denn auf Grundstücken, die der Gemeinde gehören, bestimmt die Gemeinde, was damit geschieht. Damit wird ein Grundstück entwertet und womöglich eine später benötigte Widmung, nicht mehr möglich sein.

Er meint, dass die letzten zwei Jahre verschlafen wurden und nun mit dem Kulturhauptstadt-Projekt Druck gemacht wird. Er erinnert, dass er sich damals bemühte, etwas weiterzubringen, verweist auf den aufliegenden Schriftverkehr und darauf, dass sich damals nicht alle - wie auch Baustadtrat Kaßmannhuber - für einen Ankauf ausgesprochen haben.

GR KR Colli hält fest, dass er das Projekt von Architekt Sailer nicht kritisiert, jedoch, dass kein Auftrag dazu erfolgt ist und es sich seiner Kenntnis entzieht, wieviel dieser Architekt genau für das gesamte Projekt erhält.

Er betont, dass zugestimmt wurde, ein gemeinsames Projekt zu entwickeln. Er informiert, dass der Lenkungsausschuss aus Laien bestand und man sich daher Fachkräften bedient hat. Nun liegt ein tadelloses Projekt vor. Er hinterfragt aber, ob dieses Projekt wirklich das Projekt ist, was alle Wünsche endgültig erfüllt, denn dazu wären Architekten hinzuzuziehen gewesen.

Er erinnert an seine Wortmeldung in der letzten Sitzung, und zwar, dass der Ablauf nicht in Ordnung ist.

StR. Höpoltzeder meint, dass nun an erster Stelle die Stadt und die Bevölkerung stehen sollen und nicht nach Schuldzuweisungen gesucht werden soll.

Er erklärt, dass er seit 1991 im Gemeinderat vertreten ist und erstmals in so kurzer Zeit etwas gemeinsam geschaffen wurde, was der Stadt, der Bevölkerung und der Region gut tut. Er wünscht sich, dass zugunsten der Stadt weiterhin so produktiv gearbeitet wird und ein Projekt nach dem anderen so abgearbeitet wird. Die Bevölkerung erwartet sich das, und nicht jahrelanges Streiten und Lamentieren. Er meint, dass jetzt etwas Professionelles erarbeitet wurde und die Stadt nur dann lebt, wenn sie weiterentwickelt wird. Er appelliert daher an alle, diese Chance nun zu nutzen, denn sich nun mit Kleinigkeiten und formellen Geschichten aufzuhalten, führt dazu, dass das Projekt wieder nicht umgesetzt wird.

Er informiert weiters, dass er aufgrund seines Berufes viel mit Baufinanzierungen und somit Bauträgern zu tun hat und diese zu dieser Vorgangsweise gratuliert haben, da damit genau kalkuliert werden kann. Nach Auskunft der Investoren und Bauträgern ist das der richtige Weg, um vernünftig anbieten zu können und auch eine Erfolgsgarantie. Er gratuliert zu dieser hervorragenden Arbeit.

GR Hohegger hält nochmals fest, dass er sich nicht gegen das Projekt ausspricht. Er ersucht aber, diese Rückwidmung nochmals zu überdenken, da hier die Gefahr besteht, diese Widmung nie wieder zu erhalten. Er meint, dass es vielleicht eine andere Lösung gibt und die Gemeinde sowieso entscheidet, was dort passiert.

Vzbgm. DI (FH) Schlair fragt, ob während dieses Einleitungsverfahrens noch die Möglichkeit besteht, die Umwidmung für dieses Grundstück zu stoppen? Er stellt aber klar, dass man in der Arbeitsgruppe übereinkam, diese Fläche als Freiraum für die Gmundnerinnen und Gmundner zu belassen.

GR KR Colli wirft ein, dass die jetzige Widmung eine Wiese zulässt.

GR Mag. Dr. Bergthaler erklärt, dass nun die Einleitung des Verfahrens vorliegt und erst mit dem nächsten Beschluss eine endgültige Festlegung erfolgt. Er ist der Ansicht, dass mit der Belassung der jetzigen Widmung Begehrlichkeiten geweckt werden, die seitens der Gemeinde nicht gewollt sind und daher durch die Grünlandwidmung auch eine gewisse Qualität der Selbstbindung ausgedrückt wird, die durchaus gewünscht war.

StR. Sageder meint, dass die Flächenwidmung ein Teil des Mosaiks ist, davon ein Teil als nicht so gut befunden und daher ersucht wird, darüber nachzudenken. Er warnt jedoch davor, das ganze Projekt zu zerreißen. Diese Chance, ein Hotel zu bekommen, wird eine der letzten sein. Es wird erforderlich sein, hier alle Kräfte zu bündeln und zusammenzustehen, da Investoren sonst anderswo investieren. Er ist überzeugt, dass dieses Hotel funktionieren wird und verweist auf das neue Hotel in Gosau. Abschließend hält er fest, dass die SPÖ aufzeigt, wenn etwas nicht passt und verlangt, dass sie über alles informiert wird. Die SPÖ will jedoch nicht das Projekt zerreißen, sondern etwas daraus machen.

GR DI Fritz informiert, dass die Architekten es auf den Punkt bringen, genau planen und Realitäten daraus machen. Er versteht, dass Bauträger Kalkulanten sind und viel über die Kostenschiene entsprechend eingespart wird. Er meint aber, dass für dieses Projekt die besten Leute geholt werden müssen und das nur über einen Wettbewerb erfolgen kann. Folglich berichtet er über internationale Wettbewerbe bei Projekten in Innsbruck.

Er hält abschließend fest, dass es eine vertane Chance ist, wenn man sich für diese Lage in Gmunden nur von einem Architekten an die Hand nehmen und nur ein Projekt erarbeiten lässt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den vorhin gestellten **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

5 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR Porstendörfer, GR DI Fritz;

33. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Bebauungspläne Wohnen "Lacus Felix" Nr. 02.1-3 und Inselhotel Lacus Felix Nr. 02-3 sowie den Änderungsplan Nr. 01 zum Bebauungsplan Inselhotel Lacus Felix - Einleitung des Verfahrens;

(Es wird auf die Wortmeldungen unter TO-Pkt. 32 verwiesen)

StR. DI Kaßmannhuber:

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hotels u. einer Wohnbebauung samt Tiefgarage an der Schiffslände sollen folgende dzt. rechtswirksame Bebauungspläne in diesem Bereich aufgehoben werden und soll ein neuer Bebauungsplan für diesen Bereich erstellt werden.

Bebauungsplan Nr. 02. 1-3, Wohnen „Lacus Felix“, erstellt von Riepl Riepl Architekten, rechtswirksam seit 14.02.2013.

Bebauungsplan Nr. 02-3, Inselhotel „Lacus Felix“, erstellt von Riepl Riepl Architekten, rechtswirksam seit 12.04.2011, einschließlich Änderung Nr. 01, rechtswirksam seit 24.11.2012

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der rechtswirksamen Bebauungspläne im Bereich der Schiffslände, und zwar:

Bebauungsplan Nr. 02. 1-3, Wohnen „Lacus Felix“, erstellt von Riepl Riepl Architekten, rechtswirksam seit 14.02.2013,

Bebauungsplan Nr. 02-3, Inselhotel „Lacus Felix“, rechtswirksam seit 12.04.2011, einschließlich Änderung Nr. 01, rechtswirksam seit 24.11.2012

beschließen - Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33, 34 u. 36 OÖ. ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Gegenstimme: FPÖ (1): GR DI Fritz

34. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Schiffslände iZm. dem neuen Hotelprojekt - Einleitung des Verfahrens;

(Es wird auf die Wortmeldungen unter TO-Pkt. 32 verwiesen)

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 03.12.2019 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes „Stadtquartier Schiffslände“ grundsätzlich positiv beurteilt.

Der Plan betrifft den Bereich Schiffslände innerhalb der Begrenzung Mauergasse – Traunsteinstraße – Parz. 227/4, Teil 228/1, 227/5, 227/1, 227/2, Teil 242/4 – Krakowitzer-Kai – Parz. 242/2, .32/3, .32/6 u. 43/4 u. .65 alle KG. Traundorf u. bildet die Bebauungsgrundlage für ein Hotel- u. Wohnbauprojekt.

Den Planungsabsichten liegt eine Bebauungsstudie des Architekturbüros Halle1 zu Grunde. Die Bebauungsstudie wurde in einem moderierten, mehrstufigen Workshop-Verfahren unter Einbeziehung sämtlicher GR Fraktionen entwickelt und wurde in der Sitzung des Gestaltungsbeirates am **21.11.2019** grundsätzlich positiv beurteilt. Insbesondere folgende städtebauliche Qualitäten wurden seitens des GBR bei dem Konzept festgestellt:

- Erhaltung des Charakters mit hohem Erholungswert (Baumbestand, Seeufer etc) und der öffentlichen Nutzung der unverbauten Freifläche beim sogen. „Seebahnhof-Spitz“.
- Durch die Ausbildung eines „Gelenkes“ im Bereich Schiffslände bzw. Krakowitzer-Kai wird im Bereich der neu geplanten Bucht ein großzügiger Platzraum für das Stadtentwicklungsgebiet „Schiffslände“ geschaffen. Dieser zentrale Platzraum soll durch Zuordnung von attraktiven Erdgeschoß-Zonen eine ganzjährige Nutzung für die Bewohner und Touristen sicherstellen. Dies wird durch die attraktiven Wegführungen zur Traunsteinstr., zur Mauergasse und zu den öffentlichen Erholungsflächen im Bereich Seebahnhof angedacht.
- Das geplante Hotel bildet durch die geplante Situierung den baulichen Abschluss des neuen Stadtteils.

Für eine endgültige Beurteilung der Ensemblebildung, der Baumassenverteilung, der Höhenentwicklung insbesondere an der Traunsteinstr. ist dem Gestaltungsbeirat jedoch noch ein Modell, das auch die Umgebungssituation abbildet vorzulegen. Dies wird spätestens in der nächsten Sitzung des GBR erfolgen.

Folgende wesentliche inhaltliche Festlegungen sind im neuen Bebauungsplan enthalten:

Die max. zulässigen Gebäudehöhen sind als differenzierte Schraffuren im Plan dargestellt und werden in der Planlegende als max. zulässige Attikahöhen (AH) in Absoluthöhen (Meter über Adria) festgelegt. Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Höhen ist für untergeordnete Bauteile wie Liftschachtköpfe, Installationsschächte, Dachausstiege, Photovoltaik- und Lüftungsanlagen etc. zulässig.

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses muss in sämtlichen neu zu errichteten Gebäuden, hochwassergeschützt, zumindest auf 425,50 m ü.A liegen.

Die Höhe des geplanten Hotels soll lt. Planlegende – „4. Gebäudehöhen“ – mit max. 445,50 m.ü.A. angegeben werden. Zuletzt war auch das geplante Wohngebäude an der Traunsteinstraße mit derselben max. Attikahöhe wie das Hotelgebäude geplant. Aufgrund der auch im Rahmen der Sitzung des Gestaltungsbeirates am 21.11.2019 geäußerten Bedenken betreffend Höhenentwicklung wurde die die max Attikahöhe des geplanten Gebäudes an der Traunsteinstr. auf max. 443,50 m ü.A. für das oberste (rückspringende) Geschoß bzw auf 440,00 m üA. für das oberste Regelgeschoß noch reduziert.

Die beiden geplanten Wohngebäude an der Mauergasse wurden um 1 m auf eine max Attikahöhe von 439,00 müA reduziert.

Das ehem. Projekt Wohnen „Lacus Felix“ sah an der Traunsteinstraße ein 5-geschossiges Gebäude bei einer max. Traufhöhe von 17,00 m (=444,73 m ü.A.) vor. Die Gebäudehöhen an der Mauergasse waren mit max. 444,73 m bzw. 443,73 m üA festgelegt. Die Höhe des Inselhotels am sogen. Seebahnhofspitz war mit einer max. Traufhöhe von ca. 31,50 m (= 457,00 m ü.A, OK Sichtschutz) festgelegt. Das nun geplante Hotelgebäude soll um ca. 1/3 weniger Kubatur als das baubewilligte Inselhotel „Lacus Felix“ aufweisen, die Anzahl der Hotelzimmer mit ca. 100 Zimmern jedoch dennoch in etwa gleich bleiben.

Durch die dichtere Bebauung auf dem Grundstücksteil an der Traunsteinstr. soll wie bereits erwähnt ermöglicht werden, dass der exponierte und seit langer Zeit öffentlich zugängliche Bereich des sogen. Seebahnhof-Spitzes unverbaut und weiterhin öffentlich nutzbar bleiben kann.

Entsprechende Grundstücksteilungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich des geplanten Hotels, berücksichtigten das Vorhaben der Stadtgemeinde für die Flächen des Hotels einschl. angrenzende Freibereiche, lediglich ein Baurecht einzuräumen, um über die Flächenwidmung Sondergebiet – Tourismusgebiet hinaus, die Nutzung dieses Gebäudes als Hotel zusätzlich langfristig abzusichern.

Die geplanten und im Bebauungsplan ausgewiesenen Wegeführungen sollen mit entsprechenden grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeiten für die Öffentlichkeit dauerhaft abgesichert werden. Die Verbindung zwischen Krakowitzer-Kai und Schiffslände (entlang der geplanten Bucht bzw. des Platzes) soll als öffentliches Gut ausgewiesen werden.

Der Kritikpunkt des Gestaltungsbeirates den Bebauungsplan hinsichtlich Höhenfestlegungen, Baufluchtlinien und Durchwegung nicht exakt auf das vorliegende Baukonzept abzustimmen, hängt mit dem Vorhaben zusammen, einerseits für das geplante Bieterverfahren zur Realisierung dieses Projekts möglichst eindeutige Vorgaben zu definieren und nicht mit einzelnen Interessenten über sehr unterschiedliche Bauabsichten verhandeln zu müssen und andererseits dem Errichter mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächenwidmungsplanänderung auch Rechtssicherheit hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Planung bieten zu können.

Seitens des Gestaltungsbeirates wurde dagegen empfohlen, zunächst einen Architektenwettbewerb durchzuführen und erst dann den Bebauungsplan zu erstellen.

Folgende weitere Festlegungen sind im Bebauungsplan vorgesehen:

Im gesamten Planungsgebiet gilt die „sonstige Bauweise“. Der Anbau an die Bauplatzgrenze oder das Unterschreiten des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandes von 3 m bzw. h/3 sind innerhalb der Baufluchtlinien möglich.

Aufgrund der Hochwassergefährdung im Planungsgebiet sind sämtliche Gebäude gem. den Vorgaben des § 47 OÖ. BauTG 2013 hochwassergeschützt zu gestalten. Dies gilt ebenso für die Tiefgarage und deren Einfahrtbereich. Für sämtliche Bauten und Anlagen am Seeufer ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Sämtliche Dächer sind als Flachdächer (begrünt) auszubilden. Verbindlich zu errichtende Arkaden und Durchgänge sind planlich dargestellt und maßstabsgetreu direkt dem Plan zu entnehmen.

Die Lage und Dimension der Tiefgarage sowie deren Fassungsvermögen an PKW-Abstellplätzen sind durch die Darstellung und Angabe im Bebauungsplan festgelegt. Selbiges gilt für den oberirdischen Parkplatz. Eine geringfügige Abweichung der Lage der Zu- u. Ausfahrt an der Traunsteinstraße ist zulässig.

Weitere Einzelheiten sind dem Bebauungsplan sowie der Planlegende zu entnehmen.

Die Erstellung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen. Sie dient im Besonderen als Planungsgrundlage für das neue Hotel- und Wohnprojekt an der Schiffslände. Die Errichtung eines Hotels im Bereich der Schiffslände ist für die Stadt Gmunden von höchster Wichtigkeit u. daher auch im öffentlichen Interesse gelegen. Insbesondere soll dem gravierenden Mangel von qualitätsvollen Hotelzimmern in der Bezirkshauptstadt entgegen gewirkt werden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes „Stadtquartier Schiffslände“ beschließen – Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§§ 2, 33 34 OÖ. ROG 1994, LGBl. 114/1993

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

1 Gegenstimme: FPÖ (1): GR DI Fritz

4 Stimmenthaltungen: FPÖ (4): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR Porstendörfer;

35. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1, "Parkstraße/Satoristraße - Einleitung des Verfahrens;

StR. DI Kaßmannhuber:

In der Sitzung des Ausschusses für Bau-, Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 05.11.2019 wurde die Erstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes grundsätzlich positiv beurteilt.

Der Plan betrifft die Grundstücke 87/9, 87/13, 87/18, 87/32, 87/33, 88, .385, .693, .789, .790 der KG. Gmunden, an der Parkstraße bzw. Satoristraße.

Für das gesamte Planungsgebiet gilt offene Bauweise. Das Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend den Festlegungen im Neuplanungsgebiet durch die Geschossflächenzahl (GFZ = max. 0,4) und die Grundflächenzahl (GRZ = max. 0,2) angegeben.

Die Gebäudehöhe ist durch die max. Zahl der Geschosse in der Nutzungsschablone fixiert. Für die Bestimmung der anzurechnenden Geschosse gilt der tal- u. der hangseitige (N,O,S,W) tiefste Schnittpunkt des Baukörpers mit dem Gelände.

In der Bauausschusssitzung vom 05.11.2019 wurde noch beschlossen zusätzlich zur Geschoßanzahl von II + DG (Nordseite) eine Festlegung für max. III + DG (Südseite) aufzunehmen, um zu vermeiden, dass Bebauungen die bspw. durch Terrassierungen oder Geländeänderungen, Richtung Süden noch mehr ansichtswirksame Geschosse aufweisen, ermöglicht werden.

In der Bauausschusssitzung am 03.12.2019 erfolgten noch Beratungen zu dem Thema ob anstelle des DG auch ein zurückgesetztes Vollgeschoss errichtet werden könnte und wurde letztlich einhellig die Meinung vertreten, dass dies wie im Bebauungsplan nun noch näher formuliert berücksichtigt werden soll.

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind planlich und maßstabsgerecht direkt dem Plan zu entnehmen. Die Baufluchtlinien sind an markanten Stellen kotiert. Bestehende Gebäude u. Nebengebäude dürfen außerhalb der Baufluchtlinie bleiben. Neubauten (gilt auch für Nebengebäude) müssen innerhalb der Baufluchtlinie errichtet werden. Nebengebäude sind im Sinne des OÖ. BauTG 2013 zu errichten. Neue Nebengebäude und Garagen sind innerhalb der Baufluchtlinie zu errichten. Im Zuge einer Grundstücksteilung auf den Gst. 87/18 (Neumann) ist auf dem westlichen Teil die Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb der Baufluchtlinie zulässig.

Die Erstellung des Bebauungsplanes entspricht den Raumordnungszielen und –grundsätzen.

Die Grundstücke kommen lt. Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde Gmunden in der Zone 3 („Moränenring“) zu liegen. Entsprechend den textlichen Zielformulierungen lt. ÖEK ist für diesen landschaftsbildprägenden Grüngürtel insbesondere die Vermeidung einer baulichen Verdichtung verankert. Weitere wesentliche städtebauliche Intention ist die Erhaltung dieses für das „Villengebiet West“ charakteristischen Villenviertels an der Satoristraße bzw. Parkstraße, durch ausreichend große Freiräume, einen hohen Durchgrünungsgrad sowie die Beachtung der ortstypischen Bauhöhen. Durch die Erstellung des Bebauungsplanes sollen die im ÖEK für dieses Gebiet angeführten Zielsetzungen durch detailliertere Festlegungen berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes sind gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. G-3-1, „Parkstraße/Satoristraße“ beschließen - Einleitung des Verfahrens.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 2, 33 u. 34 OÖ. ROG. 1994, LGBl. Nr. 114/1993

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: Vzbgm. DI (FH) Schlair, GR Mag. Dr. Oberwallner, GR. Lang und GR.ⁱⁿ Laherstorfer (ÖVP); GR. KR Colli (FPÖ); GR.ⁱⁿ Held (SPÖ);

36. Kenntnisnahme eines Schreibens des Amtes der OÖ. Landesregierung betreffend Beschwerden einer Anrainerin iZm. dem Bauvorhaben Esplanade 18, 18a;

StR. DI Kaßmannhuber:

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, IKD, vom 08.10.2019 wurde dem Stadtm Gmunden mitgeteilt, dass die Anrainerin Doris Mizelli u. Herr Siegfried Gangl (Lebensgefährte von Frau Mizelli) eine Eingabe gegen das Bauvorhaben auf der Liegenschaft Esplanade 18 u. 18a eingebracht haben u. wurde um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 100 OÖ. GemO 1990 ersucht.

Mit Schreiben vom 05.11.2019 wurde vom Stadtbauamt innerhalb offener Frist eine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung, IKD, vom 25.11.2019 wurde den Einschreitern sowie der Stadtgemeinde Gmunden mitgeteilt, dass keine Gründe für weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen ersichtlich sind u. daher das Aufsichtsbeschwerdeverfahren eingestellt wird.

Gleichzeitig wird ersucht, dieses Schreiben dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen u. einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Aufsichtsbehörde unaufgefordert bis spätestens 20.02.2020 vorzulegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 25.11.2019 zur Kenntnis nehmen.

GR DI Sperrer verweist auf die von ihm aufgelegten Fotos, welche den damaligen Bestand 1925 u. 1950 sowie die Jetztsituation zeigen und macht auf die eingezeichnete orange Linie aufmerksam. Er erklärt, dass das Dachgeschoß heruntergenommen und zwei Vollgeschoße darauf gesetzt werden.

Er erläutert, dass Ende 2017 diese Liegenschaft von einer Projektgruppe erworben und im April 2019 die Baubewilligung erteilt wurde und dzt. gebaut wird. Der Gestaltungsbeirat hat das Projekt als zuträglich beurteilt, und zwar in etwa zum selben Zeitpunkt, als dem Innenstadthotel aufgrund der Forderung einer nicht einseharen Dachterrasse die Ablehnung erteilt wurde. Er ersucht alle Gemeinderäte dort einen Lokalaugenschein durchzuführen. Vor allem an der Rückseite dieses Objektes ist die dichte Verbauung ersichtlich. Er versteht daher die Verärgerung der Anrainer.

Er erklärt, dass das Ortsbild eine subjektive Note ist und immer subjektiv bleiben wird. Umso mehr appelliert er an den Gemeinderat, das Recht zu nutzen, eine Ortsbildstellungnahme – die nicht an Expertenmeinungen gebunden ist - abzugeben. Er hält fest, dass gegen einen Baubescheid kaum Rechtsmittel möglich sind und ihm mitgeteilt wurde, dass angeblich einige Auflagen, die als Vorbedingung zum Baubeginn angeführt wurden, nicht erfüllt sind. Er empfiehlt daher dringend eine Überprüfung durch die Baubehörde.

GR DI Sperrer erläutert die geplanten Umbauten und meint, dass die Baubewilligung im siebenstelligen Geldbereich zu bewerten ist und bewusst sein muss, dass mit solchen Baubewilligungen enorme Vermögenswerte verschoben werden. Diese Bewilligung schmerzt ihn, vor allem auch, da beim Innenstadthotel der relevante Knackpunkt der Ablehnung die teilweise Verwendung der Dachfläche als Terrasse war.

Er bittet nochmals, sich selber ein Bild von diesem Bauvorhaben zu machen, denn vor allem bei einer Besichtigung an der Rückseite kann die Verärgerung der Anrainer nachvollzogen werden.

StR. DI Kaßmannhuber informiert, dass hier kein Investor sondern Familien, denen das Haus schon gehört hat, investieren. Aufgrund der in den aufgelegten Fotos eingetragenen Gebäudehöhen meint er, dass es sich hier um eine Fake-Darstellung handelt und es nicht dem entspricht, was gebaut wird. Er informiert, dass im Gestaltungsbeirat sehr intensiv mit dem Nachbarn diskutiert wurde und empfiehlt, einmal an diesen Sitzungen teilzunehmen, um zu sehen, mit welcher Akribie stundenlang dort vorgegangen wird, um einen Kompromiss zw. Bauherrn und Nachbarn zu erreichen.

GR DI Sperrer entgegnet, dass es sich um keine Fake-Darstellung handelt, verweist auf die vom Projektbetreiber eingetragene Dachkontur, auf die die Höhenkonstruktion von ihm gelegt wurde und erläutert die auf den Fotos eingetragenen (Strich-)Linien.

Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

37. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der Wunderburgstraße im Bereich der Liegenschaft Wunderburgstraße 17;

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der Wunderburgstraße im Bereich der Liegenschaft Wunderburgstraße 17 (Gillesberger).

Dieser Grundstücksteil, Teil 1 = 1 m² hat keine verkehrsmäßige Bedeutung und wird dem Grundstück Parz. 202/5, KG. Gmunden (Liegenschaft Wunderburgstraße 17) zugeschlagen.

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 30.09.2019 bis 28.10.2019 (vier Wochen).

Nunmehr wurde vom Stadtbauamt eine Verordnung (Entwurf) erstellt welche im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf einem Teil der Wunderburgstraße im Bereich der Liegenschaft Wunderburgstraße 17 (Gillesberger), Teil 1 = 1 m² sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./B) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Trieb ersucht, über die Tagesordnungspunkte 38) und 46) gemeinsam zu referieren und abzustimmen, da diese in Zusammenhang (Lebenberg Gut) stehen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

38. Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung des Gemeingebrauchs auf öffentlichen Verkehrsflächen Parz. 763/2 sowie Teilflächen der Parz. 761/3, 763/1, 763/3, alle KG. Schlagen, im Bereich des Lebenberg-Gutes an der Himmelreichstraße;

(Die Tagesordnungspunkte 38 und 46 wurden zeitlich gemeinsam diskutiert und abgestimmt)

StR. DI Kaßmannhuber:

Die Stadtgemeinde Gmunden beabsichtigt die Auflassung des Gemeingebrauchs auf der öffentlichen Verkehrsfläche, Parzelle 763/2, (Teil 27 = 619 m² + Teil 28 = 213 m²) sowie Teilflächen der Parzellen 763/1 (Teil 19 = 198 m²), Teil 763/3 (Teil 33 = 263 m²) und Teil 761/3 (Teil 1 = 207 m², Teil 2 = 91 m² u. Teil 4 = 94 m²) alle KG. Schlagen, im Bereich des Lebenberg-Gutes an der Himmelreichstraße.

Diese Verkehrsflächen bzw. Teilflächen haben keine verkehrsmäßige Bedeutung und werden bis auf Parz. 763/2 durch eine geänderte Wegeführung ersetzt.

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 04.09.2019 bis 02.10.2019 (vier Wochen)

Nunmehr wurde vom Stadtbauamt eine Verordnung (Entwurf) erstellt welche im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Auflassung des Gemeingebrauchs auf der öffentlichen Verkehrsfläche, Parzelle 763/2, (Teil 27 = 619 m² + Teil 28 = 213 m²) sowie Teilflächen der Parzellen 763/1 (Teil 19 = 198 m²), Teil 763/3 (Teil 33 = 263 m²) und Teil 761/3 (Teil 1 = 207 m², Teil 2 = 91 m² u. Teil 4 = 94 m²) alle KG. Schlagen, im Bereich des Lebenberg-Gutes an der Himmelreichstraße sowie die beiliegende Verordnung (Beilage ./C) beschließen.

Rechtsgrundlage in der jeweils geltenden Fassung:

§ 11 Straßengesetz 1991

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR. Dr. Schneditz-Bolfras nahm wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

39. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Kanalbauarbeiten in der Laudachseestraße und am Flachberg;

StR. DI Kaßmannhuber:

Im Zuge des Kanalbauabschnittes 26 ist geplant, die Schmutzwasserkanalisation in der Laudachseestraße Richtung Flachberg bis an die Gemeindegrenze zu erweitern. Dieses Kanalbauprojekt schließt an jene Kanalerweiterung in der Laudachseestraße an, die 2017 errichtet wurde. Grundlage für dieses Projekt ist die wasserrechtliche Bewilligung vom 27. Februar 2018 die mit einer Bauvollendungsfrist bis 31. Dezember 2020 festgelegt wurde.

Die Kanalerweiterung ist überwiegend im öffentlichen Gut geplant und nur kürzere Strecken sind aufgrund der topographischen Erschließung auch auf Privatgrund vorgesehen. Die Bauausführung des Schmutzwasserkanals ist in einer Dimension von 200 mm ist für eine Länge von ca. 970 m in offener Bauweise und ca. 1.300 m im Spülbohrverfahren vorgesehen, um die angrenzenden Objekt abwasserntechnisch zu erschließen.

Das beauftragte Büro Dr. Lengyel hat das Vergabeverfahren im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich entsprechend dem Bundesvergabegesetz abgewickelt.

Zur Angebotslegung wurden 7 Firmen eingeladen, die bis zum Abgabetermin am 11.11.2019 alle entsprechenden Angebote ordnungsgemäß und zeitgerecht abgegeben haben. Die Angebotsprüfung ergab keine Unstimmigkeiten und daher zeigt sich folgende Bieterreihenfolge:

Anbieter	Angebotssumme
Strabag AG, 4812 Pinsdorf	€ 827.547,13
Kieninger GesbmH, 4812 Pinsdorf	€ 909.892,17
PORR GmbH, Tiefbau NL Oberösterreich, 4021 Linz	€ 864.645,54
Niederndorfer, 4800 Attnang / Puchheim	€ 988.048,64
Swietelsky BauGes. mbH, Bauleitung Kirchdorf / Krems, 4560 Kirchdorf	€ 865.530,90
Hofmann GmbH CO KG, 4800 Attnang- Puchheim	€ 979.373,70
Felbermayr Bau GmbH & Co, KG Tiefbau, 4600 Wels	€ 926.664,35

Im Vergleich mit der Kostenschätzung für dieses Vorhaben wird vom Büro Dr. Lengyel angeführt, dass die Kostenschätzung auf Erfahrungswerte aus Baustellen in den Jahren 2015 bis 2018 stammen und auf die jeweilige Bauweise Rücksicht genommen wurde. Die erste Kostenschätzung für die Erstellung des Entsorgungskonzeptes lag bei € 920.000,00 und wurde entsprechend der Erfahrungswerte und der nun vorliegenden Planung auf rund € 666.500,00 reduziert. Mit einer Angebotssumme von € 827.547,13 wird somit die letzte Kostenschätzung um rund 24% überschritten.

Im Prüfbericht wird dazu angeführt, dass im Bereich der Spülbohrung die Aufzahlung für Bodenklasse 6 + 7 (Fels) verhältnismäßig teuer angeboten wurde. Es liegen keine genaueren Bodenaufschlüsse vor und die Wahrscheinlichkeit, dass Fels vorhanden ist, kann sehr groß sein. Daher wurde in der Ausschreibung der Felsanteil auf 50% der Spülbohrungen angenommen. Weiteres ist bei der Auswertung der Einheitspreise aufgefallen, dass der Anteil für die Straßeninstandsetzung bei den Start- und Zielschächten, sowie der Schachtbauwerke sehr hoch ist.

Vom Büro Dr. Lengyel wird zusammenfassend festgehalten, dass in den letzten Monaten ein grundsätzlicher Anstieg des Preisniveaus zu verzeichnen ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass bei einer neuerlichen Ausschreibung kein günstigeres Angebotsergebnis erzielt werden kann und die Vergabe an den Best- / Billigstbieter empfohlen wird.

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates die Vergabe der Kanalbauarbeiten zum BA 26, wie oben angeführt, an die Fa. Strabag, zu einem Angebotspreis von € 827.547,13 exkl. MwSt. zu empfehlen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Dr. Schneditz-Bolfras und GR.ⁱⁿ Peganz (ÖVP)

40. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von ausführenden Firmen für die notwendige Sanierung der Tennisplatzanlage des TC Gmunden;

StR. DI Kaßmannhuber:

Vom beauftragten Planungsbüro Firma Sportplan Spisak aus Linz wurden die erforderlichen Arbeiten für die Sanierung der Tennisanlage erhoben und ein Leistungsverzeichnis erstellt. Dieses wurde entsprechend dem Bundesvergabegesetz öffentlich bekannt gemacht und haben mehrere Firmen die Ausschreibungsunterlagen vom Stadtamt angefordert.

Insgesamt sind in der Bauabteilung drei Angebote für das Gesamtbauwerk und ein Angebot für die Zaunanlage eingelangt. Die kommissionelle Öffnung der Angebote fand am 27.09.2019 statt. Nach rechnerischer und fachlicher Prüfung durch den beauftragten Planer wurden die Firma Rimpl Sportbau GmbH. aus Sipbachzell mit einer Angebotssumme von € 335.483,47 (exkl. USt., inkl. 5 % Nachlass) und die Firma GFG aus Grieskirchen mit einer Angebotssumme von € 72.732,00 (exkl. USt., inkl. 5 % Nachlass) als Bestbieter ermittelt. Der von der Stadtgemeinde Gmunden vorgegebene und dem Land Oberösterreich mitgeteilte Kostenrahmen in Höhe von rund € 592.800,00 konnte mit einer Angebotssumme von insgesamt ca. € 489.860,00 inkl. USt. deutlich unterschritten werden.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: Sport-2019-441233/6-Hi vom 15.10.2019 wurden die voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von € 489.858,56 (inkl. USt.) zur Gänze als förderfähig anerkannt. Vom Landesrat für Wirtschaft und Sport (Markus Achleitner) sowie vom zuständigen Gemeindeferenten (Max Hiegelsberger) sind Landesfördermittel für das Jahr 2020 von insgesamt € 168.000,- (inkl. USt.) schriftlich zugesagt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden beauftragt die Firma Rimpl Sportbau GmbH. aus Sipbachzell mit einer Angebotssumme von € 402.580,16 (inkl. USt.) und die Firma GFG aus Grieskirchen mit einer Angebotssumme von € 87.278,40 (inkl. USt.) mit den Arbeiten für die notwendige Sanierung der Tennisplatzanlage des TC Gmunden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Aigner (ÖVP) und Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann (FPÖ)

41. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung von Fachplanern für die Sanierung und Neugestaltung Sportplatz Gmunden;

StR. DI Kaßmannhuber:

Das geplante Projekt „Sanierung und Neugestaltung Sportplatz 2021“ mit dem beabsichtigten Zubau beim Hauptgebäude für die Schaffung der notwendigen Umkleidekabinen wurde zwischenzeitlich unter Einbeziehung des Gestaltungsbeirates baubehördlich bewilligt. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes inkl. Sanierung der Rundlaufbahn und der bestehenden Zuschauertribüne belaufen sich auf rund € 1.850.615,- (exkl. USt.). Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: Sport-2019-396820/16-Hi vom 23.10.2019 wurden die sportrelevanten, förderfähigen Kosten mit € 1.247.011,- festgestellt und sind vom Landesrat für Wirtschaft und Sport (Markus Achleitner) bzw. vom zuständigen Gemeindeferenten (LR Max Hiegelsberger) für die Jahre 2020 / 2021 insgesamt € 425.000,- (exkl. USt.) an Landesfördermitteln zugesichert. Der erforderliche Finanzierungsplan liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2019-473686/6-Sec vom 21.11.2019 vor.

Für die Umsetzung des Projektes ist nun eine Beauftragung der benötigten Fachplaner, welche bereits mit der Erstellung der Unterlagen für die Erwirkung einer baubehördlichen Bewilligung und einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung beschäftigt waren, erforderlich. Folgende Firmen sind hierfür vorgesehen:

Gewerk	Firma	Auftragssumme (exkl. USt.)
Planung und Bauüberwachung	Planarium GmbH., Gmunden	€ 144.060,00
Statik / Tragwerksplanung	Mittendorfer+Dornetshuber ZT GmbH., Gmunden	€ 12.400,00
Elektrotechnikplanung	Manfred Kofler, Gschwandt	€ 8.500,00
Haustechnikplanung	Mair & Lohninger Gebäudetechnik OG, Gmunden	€ 8.150,00
Baustellenkoordination	Übleis Sicherheitstechnik GmbH., Sattledt	€ 3.890,00

Die Firma Manfred Kofler sowie Mair & Lohninger Gebäudetechnik OG wurden bereits mit Beschluss des Stadtrates vom 05.02.2018 beauftragt und erfolgte in dieser Stadtratssitzung auch eine Beauftragung der Firma Planarium GmbH. zu einer Angebotssumme von € 79.800,- (exkl. USt.). Die gegenständliche Erhöhung der Auftragssumme begründet sich im Umstand, dass sich die Honorarermessungsgrundlage entsprechend dem genehmigten Kostenrahmen erhöht hat. Auf Basis des aktuellen

Gemeindemustervertrages erfolgte eine Neuberechnung des Honorars und obliegt nun aufgrund der Höhe der Auftragssumme dem Gemeinderat die Beauftragung der Firma Planarium GmbH. aus Gmunden.

Mit dem Bauvorhaben (Sanierung der bestehenden Zuschauertribüne) soll im kommenden Frühjahr 2020 begonnen werden und ist eine Fertigstellung dieses Bauabschnittes vor Beginn der Fußballrückrunde beabsichtigt. Im Frühsommer wird mit den Arbeiten für den geplanten Zubau zum Hauptgebäude begonnen und soll die Sanierung der Rundlaufbahn im Juli / August 2020 erfolgen. Eine Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens ist mit Frühsommer 2021 angestrebt.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden beauftragt nachstehende Firmen mit den erforderlichen Arbeiten für die Sanierung und Neugestaltung des Sportplatzes Gmunden:

Gewerk	Firma	Auftragssumme (exkl. USt.)
Planung und Bauüberwachung	Planarium GmbH., Gmunden	€ 144.060,00
Statik / Tragwerksplanung	Mittendorfer+Dornetshuber ZT GmbH., Gmunden	€ 12.400,00
Baustellenkoordination	Übleis Sicherheitstechnik GmbH., Sattledt	€ 3.890,00

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner (SPÖ)

42. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich Beantragung einer Erlassung eines Vorbehaltsgebietes gem. § 6 OÖ. Grundverkehrsgesetz;

StR. DI Kaßmannhuber:

In den Sitzungen des Ausschusses für Bau- Straßenbauangelegenheiten sowie Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vom 14.05., 08.10., 05.11. und 03.12.2019 wurde die Beantragung einer Erlassung eines Vorbehaltsgebietes gem. § 6 OÖ. Grundverkehrsgesetz beraten.

Weiters haben Mitglieder des Bauausschusses die Gemeinde Seewalchen besucht und ein ausführliches Gespräch mit Bürgermeister und Amtsleiter geführt. In der Gemeinde Seewalchen besteht dieses Vorbehaltsgebiets bereits seit dem Jahr 1998 und war somit eine der ersten Gemeinde mit dieser Verordnung. Die wesentlichen Aussagen der Gemeindevertreter Seewalchens waren, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkungen auf die auch in ihrer Gemeinde extrem stark ansteigenden Grundstückspreise hat und auch die Bebauungsabsichten mit immer höheren Verbauungsdichten weiter zunehmen. Auch die Gemeinde Seewalchen versucht diesbzgl. mit Maßnahmen wie Neuplanungsgebiete bzw. Bebauungsplänen entgegenzuwirken.

Positive Auswirkung lt. der Gemeindevertreter von Seewalchen ist alleine die Entwicklung der Hauptwohnsitze. Dabei wird jedoch nicht überprüft und wäre dies auch gar nicht möglich, ob der Hauptwohnsitz auch tatsächlich als solcher verwendet wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass lt. Grundverkehrsgesetz seitens des Käufers lediglich eine Absichtserklärung vorzulegen ist, beim Kaufgegenstand den Hauptwohnsitz zu begründen. Nachweise oder Überprüfungen sind nicht vorgesehen.

Aufgrund der Beratungen im Bauausschuss wurde weiters noch seitens der Stadtgemeinde Bad Ischl eine Stellungnahme eingeholt. Diese liegt mit Schreiben des Amtsleiters v. 05.11.2019 vor und wird darin ausgeführt, dass im Gemeindegebiet von Bad Ischl zwischen 1995 und 2003 ein Vorbehaltsgebiet verordnet war. Die genaue Motivlage warum man nicht mehr „Vorbehaltsgebiet“ sein wollte, kann aus den Unterlagen nicht mehr genau nachvollzogen werden. Anzunehmen ist, dass man, da sich die Entwicklung der Anzahl der Freizeitwohnsitze in Bad Ischl zwischen 1995 und 2003 leicht reduziert hatte, nicht mehr für erforderlich erachtet hat, den Status als Vorbehaltsgebiet aufrecht zu erhalten. Weiters erschien vermutlich das Instrument generell und insbesondere im Hinblick auf § 7 (v.a. Abs. 3) OÖ. Grundverkehrsgesetz als nicht wirksam genug, die damit verbundenen Ziele zu erreichen.

Aus Sicht des Amtes liegen die wesentlichen Nachteile bei Erlassung eines Vorbehaltsgebietes, dass dieses lediglich für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden kann und durch die Bestimmung gem. § 7 Abs. 3 OÖ. GVG, wonach ein Rechterwerb für Zweitwohnsitze sehr wohl wiederum zulässig ist, wenn der Kaufgegenstand in den letzten fünf Jahren zu Freizeitwohnsitzzwecken genützt wurde, besteht eine deutliche Benachteiligung für die heimische Bevölkerung. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Nebenwohnsitze nach den aktuellsten Zahlen (Nov. 2019), 16,52 %, bezogen auf die Haushalte lediglich 8,71 % betragen. Das eigentliche Problem, dass eine relativ große

Anzahl der bestehenden Wohnung unbewohnt ist (Leerstand) kann durch ein Vorbehaltsgebiet in keiner Weise gelöst werden.

Hinsichtlich einer angefragten Variante, ein Vorbehaltsgebiet für das Gemeindegebiet zu erlassen, jedoch gleichzeitig für das gesamte Gemeindegebiet ein Ausnahme festzulegen, sodass der Rechts-erwerb für Freizeitwohnzwecke dennoch möglich bleibt und nur im Falle von Neu- oder Umwidmungen ausgeschlossen ist, wurde eine Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes eingeholt. Nach Auskunft mit Datum v. 26.11.2019 des Direktors des OÖ. Gemeindebundes stünde eine Verordnung mit diesem Inhalt im Widerspruch zum OÖ. Grundverkehrsgesetz und erscheint aus rechtlicher Sicht daher nicht möglich.

Aufgrund dieser Ausführungen wird dem Gemeinderat empfohlen, von einer Beschlussfassung eines Vorbehaltsgebietes gem. § 6 OÖ. Grundverkehrsgesetz Abstand zu nehmen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge von der Beantragung einer Erlassung eines Vorbehaltsgebietes gem. § 6 OÖ. Grundverkehrsgesetz Abstand nehmen.

StR. Sageder führt aus:

Die OÖ. Vorbehaltsgebiete-Verordnung ist wie alle Raumordnungsgesetze in Oberösterreich eher halbherzig und unpräzise. Scheinbar wiegt die Angst, wirklich in die Ordnung des verfügbaren Raums einzugreifen, mehr als die nötige Vermeidung von Fehlentwicklungen durch die Bekämpfung von Spekulation und Bodenverschwendung. In Bayern gibt es viel stärkere Raumordnungsgesetze.

Aber, darüber kann gejammert oder nichts getan werden oder zumindest der einsame Strohalm ergriffen werden. Er appelliert an die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats, mit einem Antrag auf Aufnahme in die Vorbehaltsgebiete-Verordnung, zumindest ein öffentliches Zeichen zu setzen, dass Schluss sein muss mit dem Wildwuchs an Wohnraum, den sich kein normal Sterblicher leisten kann.

Gmunden ist zu schade dafür, dass auf den wenigen Flächen, die noch für Wohnbau verfügbar sind, Zweitwohnungen entstehen, die dann den Gmundner Steuerzahlern bei der Infrastruktur auf der Tasche liegen. Jungfamilien, Normalverdiener werden gezwungen, ins Umland abzusiedeln. Eine ungesunde Entwicklung in vielerlei Hinsicht.

Er hat mit mehreren politischen Vertretern von Gemeinden gesprochen, die bereits in der Vorbehaltsgebiete-Verordnung enthalten sind. Nicht ausschließlich mit dem seit heute ehem. Bürgermeister von Seewalchen, auch beispielsweise mit Leuten aus Bad Ischl und dem Bürgermeister von Gosau.

In Bad Ischl gehen die Uhren überhaupt anders. Dort ist man raumordnungspolitisch gefestigt genug, ohne Vorbehaltsgebiet die Spekulation mit Baulandsicherungsverträgen zu unterbinden. Eine Stärke und Geschlossenheit, die er Gmunden nicht zutrauen würde.

In Gosau sieht man zwar die Verordnung gleichfalls als „zahnlos“, möchte sie aber nicht missen und kann in letzter Zeit auch rechtliche Erfolge daraus verbuchen. Man arbeitet auch in Gosau zusätzlich mit Baulandsicherungsverträgen, die der Gemeinde bei Vertragsbruch ein kostengünstiges Kaufrecht und hohe Pönalzahlungen sichern. Wie in Gmunden die Zweitwohnsitze, ist dort das Anliegen sogenannte Chalets zu bauen, allgegenwärtig. Und wenn der Gosauer Bürgermeister sagt „das bringt einen Tourismusort nicht vorwärts“, ist das 1:1 auf Gmunden umlegbar. Zweitwohnsitze bringen Gmunden nicht vorwärts.

StR. Sageder verweist weiters auf den Durchschnittspreis für Bauland in Gmunden, der laut „bodenpreise.at“ € 220,02 (in Seenähe locker auch mal dreistellig) und in Oberösterreich € 112,15 beträgt. Das muss Anlass genug sein, das bisschen noch bebaubaren Grund und Boden für jene zu sichern, die hier dauerhaft wohnen wollen.

Für jene, die Gmunden nur wenige Tage oder Wochen im Jahr genießen wollen, ist der Bedarf mit den bestehenden Hotels und hoffentlich auch mit dem bald neu kommenden Hotel gegeben.

Er plädiert daher FÜR Hauptwohnsitze, FÜR Gmundnerinnen und Gmundner, FÜR Wohnraum, den man sich leisten kann und GEGEN die Allmacht der Grundstücksspekulanten.

GR DI Fritz erklärt, dass die Hauptwohnsitzvereinbarung (To-Pkt. 47) zeigt, dass in Gmunden mehr einheimische Bürger/innen gewollt werden. Er veranschaulicht anhand von Grafiken die Entwicklung der Gemeinden Seewalchen und Gmunden und meint, dass im Gegensatz zu Gmunden in Seewalchen ein stetiger Bevölkerungsanstieg zu verzeichnen ist und in Gmunden die Bevölkerungszahl nahezu über die letzten 70 Jahre stagniert. Im Unterschied dazu tut sich in Gmunden am Bausektor sehr viel und die Stadt kämpft gegen den Wildwuchs. Er erklärt, dass jeder Bauträger – aufgrund der hohen Renditen in Gmunden - so viel wie möglich errichten will, aufgrund der Zinsenentwicklung derzeit in Wohnungen investiert wird und es daher leider zumeist Leerstände gibt. Mit der Übernahme dieser

Verordnung könnte ein Zeichen nach außen gesetzt werden, dass in Gmunden nicht alles so einfach zu machen ist. Er meint, dass mit einem Hauptwohnsitz ein Bekenntnis zu Gmunden einfach abzulegen ist. GR DI Fritz weist weiters auf den Finanzausgleich hin, der pro Hauptwohnsitz Geldmittel für die Stadt bringt. Dies war auch die Überlegung des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Seewalchen, der das Beste für die Gemeinde herausholen wollte. Es geht nicht darum, Spekulanten und Personen mit Geld zu vertreten. Die Gemeinde Seewalchen hat die Einführung der Vorbehaltsgebiete-Verordnung nicht bereut. Er plädiert daher für die Beantragung einer Erlassung eines Vorbehaltsgebietes.

GR. Dr. Schneditz-Bolfras meint, dass der Vergleich zwischen Seewalchen und Gmunden hinkt und hier verschiedene soziale Strukturen und Entwicklungen vorliegen. Es steht fest, dass man in Gmunden die Bodenspekulation einschränken und die Preise nach Tunlichkeit senken will. Er meint aber, dass die Vorbehaltsgebiete-Verordnung eine stumpfe Verordnung ist und die Erlassung aus seiner Sicht daher der falsche Weg wäre. Seiner Meinung nach gäbe es viel bessere Möglichkeiten um den Wildwuchs hintanzuhalten, wie Regelungen in der Raumplanung, in Bebauungsplänen, in Höhenbeschränkungen, usw.. Nach Auskunft der Gemeinde Seewalchen wurde das Gesetz auch noch kein einziges Mal vollzogen. Grundsätzlich ist eine Kontrolle, ob der Hauptwohnsitz tatsächlich als solcher verwendet wird, sehr schwierig und werden Gesetze geschaffen, die nicht vollzogen werden können. Er äußert sich positiv zu Maßnahmen der Flächenwidmung mit zivilrechtlichen Verträgen und Baulandsicherungsverträgen.

Weiters erachtet er auch die Festlegung von Zweitwohnsitzgebieten als äußerst schwierig und politisch kaum durchführbar. Die Gemeinde Seewalchen hat ein einziges Zweitwohnungsgebiet, welches vorher schon eine Feriensiedlung war. Grundsätzlich kann das sogenannte „Betonsparbuch“ nicht verhindert werden und ist das Eigentum ein wertvolles Gut und verfassungsrechtlich geschützt. Es ist Vorsicht geboten, zu viele Einschränkungen und Gesetze hier einzuführen. Lt. den befragten Gemeinden wurden die mit diesem Gesetz verbundenen Ziele nicht erreicht. Seiner Meinung nach ist diese Verordnung zu wenig effektiv, sonst würde sie von viel mehr Gemeinden angewendet. Er berichtet weiters, dass Gmunden nur 8 % Zweitwohnungshaushalte hat und es melderechtlich viele Möglichkeiten gibt (Schein- und Doppelmeldungen).

Er plädiert daher zu raumordnungsrechtlichen Maßnahmen und Einschränkungen zu greifen und spricht sich gegen die Erlassung einer Verordnung aus.

GR DI Fritz erklärt, dass Gmunden auch seeabgewandt genügend Flächen für Zweitwohnsitze hätte, die entsprechend positioniert werden könnten. Er meint, auch wenn das Gesetz vielleicht zahnlos ist, halten sich die meisten daran und es gibt eine gewisse Verantwortung von den Bewohnern. Er berichtet, dass auch in den Medien dieses Thema aufgegriffen wurde, verweist auf verschiedene Medienberichte und erklärt, dass es auch Gemeinden gibt, die von diesem Weg überzeugt sind.

StR. DI Kaßmannhuber versteht die Intentionen von StR. Sageder und GR DI Fritz, stellt aber fest, dass das Gesetz schlecht und nicht vollziehbar ist. Die Gmundnerinnen und Gmundner wären schwer benachteiligt, denn, wenn ein Hauptwohnsitz besteht, muss im Verkaufsfall wieder ein Hauptwohnsitz geschaffen werden, wenn ein Nebenwohnsitz besteht, kann der Erwerber wieder einen Nebenwohnsitz schaffen. Wenn man also für die Gmundner ist, benachteiligt man sie nicht gegenüber Zweitwohnungsbesitzern.

Bei der Gemeinde Seewalchen kann man einiges interpretieren. Die Gemeinde Seewalchen verzeichnet einen Bevölkerungszuwachs und gibt es zwei Sachen, die das eventuell beeinflussen:

1. Diese Zweitwohnsitzgebiete und
2. wurde im Hintergrund sehr viel im sozialen Wohnbau neu gebaut.

Der Zusammenhang der von Koll. Fritz dargestellt wurde, ist nicht bewiesen. Es handelt sich um Statistik, keine Relation. Es gibt zwei Einflussfaktoren, die - so wie von Koll. Fritz angeführt - nicht nachgewiesen sind.

Er stellt klar, dass das Gesetz schlecht ist und eine Vorbehaltsgebiete-Verordnung eine schwere Benachteiligung für Gmundnerinnen und Gmundner mit Hauptwohnsitz wäre.

GR DI Fritz hinterfragt diese Wortmeldung, da eine rege Bautätigkeit in Gmunden vorliegt, aber die Bevölkerungszahl stagniert.

GR Dr. Schneditz-Bolfras erklärt, dass für ihn das beste Instrument eine starke Erhöhung der Freizeitwohnungspauschale wäre, denn dann würden manche Wohnungsbesitzer Überlegungen anstellen.

GR DI Kienesberger führt aus:

In Gmunden wird viel gebaut und trotz starker Bautätigkeit stagniert die Bevölkerung von Gmunden. Das sollte zu denken geben. Er verweist auf die Wohnungsstatistik der letzten Jahrzehnte und stellt ein ständige Ansteigen der Zweitwohnungen und Leerstände fest. Lt. Hochrechnung mittels Trendinterpolation wird bald die 30 % Marke erreicht werden.

Die vielen Leerstände haben mehrere Ursachen: Einerseits sind es renovierungsbedürftige Häuser, speziell in der Altstadt, andererseits sind es neue, meist hochpreisige Wohnungen, die primär als Wertanlage gekauft werden. Das hat neben dem Nachteil geringerer Einnahmen für die Gemeinde auch die Folge, dass die Wohnungen für weite Teile der Bevölkerung nicht erschwinglich sind. Für ihn stellt sich die Frage: „Erfüllt die Gemeinde bei der Wohnungspolitik ihre Pflicht?“

Laut § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz dürfen in „Wohngebieten“ nur Wohnungen errichtet werden, die einem dauernden Wohnbedarf dienen. Diese Bestimmung ist allerdings rein über das Raumordnungsgesetz und die Bauordnung nicht vollziehbar. Vollziehbar wird diese Bestimmung mit der Erlassung eines Vorbehaltsgebietes nach dem Grundverkehrsgesetz durch die Landesregierung.

Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vorbehaltsgebietes, wie

- hoher Anteil der Freizeitwohnsitze,
- Widerspruch zur gesellschaftspolitischen Entwicklung der Gemeinde,
- überdurchschnittliche Erhöhung der Preise für Baugrundstücke durch die Nachfrage an Freizeitwohnsitzen

treffen zu.

Rechtserwerbe zu Freizeitwohnsitzzwecken sind dann im „Wohngebiet“ unzulässig. Ausgenommen sind nahe Angehörige und Objekte, die während der letzten fünf Jahre ausschließlich zu Freizeitwohnsitzzwecken genutzt wurden.

Die Erlassung eines Vorbehaltsgebietes nach dem Grundverkehrsgesetz hat den Vorteil, dass ein Vorbehaltsgebiet auch im bereits gewidmeten Bauland schlagend wird, während Verträge oder die Widmungen für den förderbaren Wohnbau nur bei Umwidmungen von Grünland in Bauland greifen. Vor allem in Gmunden findet die meiste Bautätigkeit im bereits bebauten Gebiet statt und können hier keine Verträge abgeschlossen werden. Der Nachteil beim Genehmigungsgebiet ist der bürokratische Aufwand. Den nehme er allerdings in Kauf, wenn damit ein hohes sozialpolitisches Ziel erreicht werden kann. Man kann bei jedem Thema nach Problemen suchen – aber auch nach Lösungen.

Grundvoraussetzung für eine eingehende Diskussion ist ein entsprechendes Problembewusstsein. Er bitter daher die Rathausmehrheit, zu hinterfragen, ob der Wohnungsmarkt in Gmunden mit sozialer Nachhaltigkeit vereinbar ist? Die Grünen stimmen der Ablehnung des Antrages nicht zu.

GR Mag. Dr. Bergthaler meint, dass in der Zielrichtung mehr Hauptwohnsitze, Reduktion der Bebauungsdichte und günstigere Baulandpreise leicht Übereinstimmung erreicht wird und verweist diesbezüglich auch auf die Beratungen im Rechtsausschuss. Er betont aber, dass das Vorbehaltsgebiet zur Erreichung dieses Zieles untauglich ist, da gesetzlich der Kauf einer Wohnung, um sie leer stehen zu lassen, – auch in einem Vorbehaltsgebiet – einwandfrei zulässig ist. D.h., das sogenannte Betonsparbuch findet rechtskonform im Vorbehaltsgebiet Platz.

Weiters stellt er klar, dass das Vorbehaltsgebiet nur auf den Zeitpunkt des Rechtserwerbs abstellt und nur zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs muss die Absicht bestehen, keinen Freizeitwohnsitz zu begründen. Wenn bei einem Kauf erklärt wird, dass dieser Erwerb genehmigungsfrei zulässig ist, dann ist das völlig rechtskonform und korrekt. Wenn ein Jahr später die Meinung geändert wird (Wegzug), hat es keine Konsequenzen. D.h., die Vorbehaltsgebiete-Verordnung zwingt nicht zur Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes durch einen selber oder durch Vermietung.

Er sieht daher keinen Sinn darin, ein Vorbehaltsgebiet zu schaffen, welches untauglich ist, die Ziele zu erreichen. GR Mag. Dr. Bergthaler schließt sich daher dem Antrag von StR. DI Kaßmannhuber an.

Bgm. Mag. Krapf lässt nochmals den **Antrag** von StR. DI Kaßmannhuber vortragen und ersucht um Abstimmung.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

13 Gegenstimmen: FPÖ (5): Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann, GR KR Colli, GR Trieb, GR Porstendörfer, GR DI Fritz; SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held, GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner; GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger;

Nicht anwesend: GR Dr. Hecht (BIG)

43. Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich einer allfälligen Überarbeitung des Bebauungsplanes "Altstadt" - Linkes Traunufer", 3. Auflage;

Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

44. Beratung und Beschlussfassung betreffend den Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft Sparkassegasse 1, 4810 Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Zwischen der Stadtgemeinde Gmunden als Grundstückseigentümerin und der WEST CONSULT Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. wurde am 27.10.1989 ein Baurechtsvertrag abgeschlossen, wobei die Stadtgemeinde Gmunden der WEST CONSULT Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. auf den Grundstücken 132/2 und 297/10, beide KG Gmunden, das Recht auf Errichtung der allseits bekannten Tiefgarage einräumte. An die Stelle der WEST CONSULT Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. ist in der Zwischenzeit die VKB Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. getreten.

Nach einer Vorsprache bei Bürgermeister Mag. Stefan Krapf am 23.09.2019 legte der Regionaldirektor der VKB Bank einen Vertragsentwurf vor, der Regeln der wechselseitigen Nutzung der Liegenschaften zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft EZ 696 KG Gmunden mit der Adresse Sparkassegasse 1 einerseits und der VKB Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. andererseits zum Inhalt hat. Diesem Vertragswerk sollte die Stadtgemeinde Gmunden als Grundeigentümerin beitreten, damit dieses Regelwerk auch nach Erlöschen des Baurechts mit 31.12.2069 weiterhin Geltung haben kann.

Durch diese Vorgangsweise kann ein Rechtsstreit zwischen einem Miteigentümer der Liegenschaft EZ 696 KG Gmunden und der VKB Bank einvernehmlich beendet werden. Dieser Rechtsstreit ist gerichtlich anhängig, da die VKB Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. die Lüftungsanlagen der Traunseegarage über den Dachboden des Objektes Sparkassegasse 1 auf der Liegenschaft EZ 696 KG Gmunden führt, ohne über eine diesbezügliche Berechtigung zu verfügen. Der Abschluss dieses Dienstbarkeitsvertrages ist auch für die Stadtgemeinde Gmunden von Interesse, da ansonsten nach Ablauf des Baurechts mit 31.12.2069 ohne eine vertragliche Regelung, die Stadtgemeinde Gmunden die Lüftungsanlage zu entfernen hätte. Ein Beitritt zum gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag ist daher zur Schaffung von Rechtssicherheit erforderlich.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 25.11.2019 dem Gemeinderat empfohlen den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit nachstehender Ergänzung zu beschließen:

Gemäß Punkt. V. lit b des Baurechtsvertrages vom 27./31.10.1989 ist die VKB Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. als Baurechtsnehmerin insbesondere verpflichtet, die Baulichkeiten während der Dauer des Baurechts in einem guten und brauchbaren Zustand zu erhalten. Die Stadtgemeinde Gmunden und die VKB Traunsee Garage Gmunden Gesellschaft m.b.H. vereinbaren, dass als „Baulichkeiten“ im Sinn der vorgenannten Vertragsbestimmung auch die Lüftungsleitungen samt den damit verbundenen Dach- und Wanddurchführungen samt Abdichtungen im Sinn Punkt 4.3. und weiters der Teil des Daches gemäß Planbeilage ./4 im Sinn von Punkt 4.4. gehören, sodass die Verpflichtung zur Instandhaltung, Reparatur und Erhaltung in einem rechtskonformen Zustand gemäß Punkte 4.3. und 4.4. gegenüber den Eigentümern der EZ 696 KG 42116 Gmunden von der VKB Traunseegarage Gmunden Gesellschaft m.b.H. in gleicher Weise gegenüber der Stadt Gmunden zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Punkt. V. lit b des Baurechtsvertrages vom 27./31.10.1989 zu erbringen ist.

Durch das Stadtamt wurde die Volkskreditbank AG vom Vertragsergänzungswunsch in Kenntnis gesetzt und wurde die gewünschte Ergänzung in den Dienstbarkeitsvertrag als Pkt. 4.8. aufgenommen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Beilage ./D) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: StR. Sageder (SPÖ) und StR. DI Kaßmannhuber (BIG)

45. Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem gemeindeeigenen Grundstück 162/11 KG Gmunden zugunsten der Eigentümer der Liegenschaften EZ 588 und 589 je KG Gmunden;

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Der Firma neu-bau Invest und Management GmbH wurde zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens auf dem Grundstück 161/13 unentgeltlich das Recht des Gehens und Fahrens auf dem der Stadtgemeinde Gmunden gehörigen Grundstück 162/11 eingeräumt. Frau Hannelore Simmer behauptet als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 588 und 937 KG 42116 Gmunden, dass zugunsten des darin vorgeschriebenen Grundstückes 161/14 die Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Abstellens von zumindest einem Fahrzeug auf dem Grundstück 162/11 ersessen sei. Die Durchsetzung dieses Rechtes würde die Zufahrt zum Grundstück der neu-bau Invest und Management GmbH massiv behindern. Verzögerungen im Baufortschritt sind in diesem Falle absehbar. Mit Mehrkosten ist zu rechnen. Die Zufahrtssituation zur Wohnhausanlage ist verkehrstechnisch neu zu bewerten.

Im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung wäre u.a. die Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das gemeindeeigene Grundstück 162/11 für Hannelore Simmer und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaften EZ 588 und 589 KG Gmunden lt. beiliegendem Dienstbarkeitsvertrag unentgeltlich einzuräumen. Darüber hinaus haben sich die neu-bau Invest und Management GmbH, sowie die Stadtgemeinde Gmunden lt. Stadtratsbeschluss vom 06.05.2019 verpflichtet, die Kosten jeweils zur Hälfte für die Errichtung eines Carports für zwei Stellplätze in der Höhe von €31.140,00 (inkl. USt.) zu übernehmen.

Durch diese Vorgangsweise würde ein Rechtsstreit, an dem die Stadtgemeinde Gmunden, die neu-bau Invest und Management GmbH, sowie Hannelore Simmer beteiligt wären, vermieden. In diesem Rechtsstreit besteht ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko für die Stadtgemeinde Gmunden dahingehend, dass tatsächlich gerichtlich das Recht des Abstellens eines Kraftfahrzeuges auf dem Grundstück 162/11 festgestellt wird. Dies hätte zur Folge, dass die Stadtgemeinde Gmunden aufgrund der Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem genannten Grundstück zugunsten der neu-bau Invest und Management GmbH., Schadenersatzansprüchen aufgrund Nichterfüllung des Dienstbarkeitsvertrages ausgesetzt wäre. Diese könnten aufgrund von Bauverzögerungen sowie der in der Folge nicht gesicherten Zufahrt zur projektierten Tiefgarage für die Wohnungskäufer in beträchtlicher Höhe geltend gemacht werden.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 25.11.2019 mit dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag befasst und empfiehlt dem Gemeinderat den Abschluss dieses Vertrages.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages (Beilage ./E) mit der neu-bau Invest und Management GmbH, sowie Frau Hannelore Simmer beschließen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors ersucht, auch das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen am schmalen Weg gegenüber dem Kindergarten Tagwerkerstraße (Weg zur Liegenschaft Faritsch) von Amts wegen zu prüfen, und zwar, ob es sich um ein öffentliches Gut oder um einen Gemeindegrund handelt.

GR DI Kienesberger fällt zu diesem TO-Pkt. nur der Apostel Paulus ein, der in seinem Brief an die Galater im Kapitel 2 Vers 21 schreibt: Käme die Gerechtigkeit durch das Gesetz, wäre Christus umsonst gestorben.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

3 Stimmenthaltungen: SPÖ (3): GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held und GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner

Nicht anwesend: GR.ⁱⁿ Auer (SPÖ) und StR. DI Kaßmannhuber

46. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Flurbereinigungs-Tauschvertrages mit der CS Lebenberg Entwicklungs KG;

(Dieser Tagesordnungspunkt wurde zeitlich gemeinsam mit TO-Pkt. 38 referiert und abgestimmt)

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Das Lebenberg-Gut war seit Jahren Gegenstand von Planungen der Familie Asamer. KR Asamer beabsichtigte eine Wohnsiedlung an dieser Stelle zu errichten. Dieses Projekt ist an der nicht zu begründenden Wohngebietswidmung gescheitert. Nunmehr beabsichtigt dessen Sohn, Mag. Andreas Asamer, über die CS Lebenberg Entwicklungs KG einen Reiterhof zu errichten. Hiefür hat eine Neuvermessung des gesamten Areals in den Sommermonaten stattgefunden und liegt nunmehr eine Vermessungsurkunde des Geometers DI Herbert Ahrer vom 18.07.2019 vor. Ein auf dieser Grundlage erstellter Flurbereinigungs- und Tauschvertrag sieht eine wechselseitige Übertragung des Eigentums an verschiedenen Trenngrundstücken zwischen der Stadtgemeinde Gmunden und der CS Lebenberg Entwicklungs KG vor. Die ins Eigentum der Stadtgemeinde zu übertragende Gesamtfläche beläuft sich auf 1.715 m² und die ins Eigentum der CS Lebenberg Entwicklungs KG zu übertragende Gesamtfläche beläuft sich auf 1.685 m². Durch diesen Vertrag wird der Katasterstand dem tatsächlichen Naturbestand hinsichtlich der bestehenden Weganlagen angepasst und die Grundlage für die Schaffung eines ca. 900 m² großen Parkplatzes geschaffen. Die Interessen der Anrainer sind durch eigene Verträge rechtlich abgesichert. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom Mai 2018 bereits eine grundsätzliche Zustimmung zum Abschluss eines Tauschvertrages erteilt.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 25.11.2019 darauf hingewiesen, dass bereits vom Vertragsverfasser Dr. Michael Schneditz-Bolfras die Verpflichtung zur Befestigung und Schotterung des tauschgegenständlichen Parkplatzes vorgesehen war und regte an, den Tauschvertrag um eine Bestimmung dieses Inhaltes zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 02.12.2019 teilte der Vertragsverfasser mit, dass eine mündliche Vereinbarung zwischen Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Krapf und Herrn Mag. Andreas Asamer als persönlich haftenden Gesellschafter der CS Lebenberg Entwicklungs KG besteht, wonach der erforderliche Schotter kostenlos der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, die Arbeiten zur Befestigung des Parkplatzes allerdings von dieser durchzuführen sind.

In Abänderung des Ergebnisses der Rechtsausschusssitzung vom 25.11.2019 wird daher nachstehender Antrag gestellt:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum Tauschvertrag (Beilage ./F) erteilen, wobei seitens der CS Lebenberg Entwicklungs KG der zur Befestigung des Parkplatzes notwendige Schotter kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR. Dr. Schneditz-Bolfras nahm wg. Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

47. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Hauptwohnsitzvereinbarung mit der Energie AG OÖ., 4021 Linz;

(Dieser Tagesordnungspunkt wurde zeitlich gemeinsam mit TO-Pkt. 28 diskutiert und abgestimmt)

GR Mag. Dr. Bergthaler:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.07.2019 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmunden hinsichtlich zweier Teilflächen aus den Grundstücken 189/1 und 199/1, KG 42150 Ort-Gmunden, welche im Eigentum der Energie AG OÖ. stehen, beschlossen. Beabsichtigt ist, diese Teilflächen als Bauland-Wohngebiet zu widmen. Die Energie AG OÖ. plant auf den umzuwidmenden Grundflächen zwei Wohnbauten mit jeweils sieben Eigentumswohnungen zu errichten bzw. errichten zu lassen.

Voraussetzung für die Fassung des Endbeschlusses zur Flächenwidmungsplan-Abänderung ist der Abschluss einer Vereinbarung, welche die Energie AG OÖ als Grundeigentümerin sowie ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, die zu errichtenden Wohnungen zum Zwecke der Begründung von Hauptwohnsitzen für einen Mindestzeitraum von fünf Jahren zu vergeben.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat sich in den Sitzungen vom 09.09. und 25.11.2019 mit dem Inhalt dieser Hauptwohnsitzvereinbarung befasst und empfiehlt den mit der Energie AG abgestimmten Entwurf vom 03.10.2019 zu beschließen.

Antrag:

Dem Gemeinderat möge die Vereinbarung mit der Energie AG Oberösterreich in der Fassung vom 03.10.2019 (Beilage ./G) beschließen.

StR DI Kaßmannhuber berichtet, dass im Bauausschuss erstmalig versucht wurde, eine Umwidmung mit Hauptwohnsitzen zu verbinden. Er informiert, dass eine Absicherung rechtlich schwierig ist, diese Vereinbarung noch nicht wirklich „Zähne“ hat und es sich um einen ersten Versuch handelt, Bauherrn quasi an die Kandare zu nehmen. Jetzt muss die Entwicklung beobachtet werden.

Er bemerkt, dass die Umwidmung aufgrund der Lage in einem Siedlungsgebiet grundsätzlich in Ordnung ist und die Stadt nun aufgezeigt hat, dass Umwidmungen für Nebenwohnsitze nicht so einfach möglich sind.

GR Hochegger erklärt, dass die SPÖ der Umwidmung grundsätzlich zustimmt, jedoch der Zeitraum der Hauptwohnsitze mit fünf Jahren zu kurz gegriffen ist und eine Zeitdauer von zehn Jahren eine vernünftige Lösung wäre. Seiner Ansicht nach werden hier auch keine leistbaren Wohnungen errichtet, da es sich um keine geförderten Wohnungen handelt. Die SPÖ wird sich der Stimme enthalten, wenn eine Zeitdauer von fünf Jahren zur Beschlussfassung kommt.

GR DI Kienesberger bemängelt ebenfalls die zu kurze Zeitdauer von fünf Jahren, üblich wären 15 Jahre. Weiters plädiert er für eine Pönale von 30 %. Für ihn ist diese Vereinbarung zu zahnlos und das Ziel, mehr Hauptwohnsitze in Gmunden anzubieten, ist mit dieser Vereinbarung nur eingeschränkt umsetzbar.

Unter diesen Voraussetzungen stimmen die Grünen der Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht zu. Er schlägt vor, im ÖEK allgemeingültige Spielregeln festzulegen, anstelle im Einzelfall irgendwelche „Hausnummern“ festzulegen. Er informiert, dass hier sogar ein Gesetzauftrag besteht, denn in Wohngebieten sind nur Wohngebäude zulässig, die dem dauernden Wohnbedarf dienen, das ist aber im Flächenwidmungsplan und in der Bauordnung nicht umsetzbar, darum verpflichtet das Raumordnungsgesetz dazu, die Erreichung dieser Ziele mit privatwirtschaftlichen Vereinbarungen sicherzustellen.

GR Hochegger stellt den Zusatz-**Antrag**, die in der Vereinbarung angeführte Zeitdauer für Hauptwohnsitze von fünf Jahre auf zehn Jahre zu verlängern.

GR DI Fritz meint, dass es sich hier um ein ideales Beispiel für eine Nachverdichtung in der Stadt handelt und man sich auch für Hauptwohnsitze ausspricht.

GR Mag. Dr. Bergthaler informiert, dass über die Zeitdauer und die Höhe der Vertragsstrafe im Ausschuss für Rechtsangelegenheiten intensiv diskutiert wurde. Im Ausschuss wurde die Meinung vertreten, dass die geringer angesetzte Schwelle mit fünf Jahren und 10 % ausreichend ist, da dieses Gebiet kein typisches Zweitwohnsitzgebiet ist und somit kein großes Interesse an Zweitwohnungen gegeben sein wird.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors entgegnet, dass diese Voraussetzung heutzutage nicht mehr gilt und übrig gebliebenes Geld in Wohnungen investiert wird. Es gibt ihrer Meinung nach keine bessere Investition, als dort eine Wohnung zu erwerben.

StR. Sageder teilt die Auffassung von GR Mag. Dr. Bergthaler, dass dort kein typisches Zweitwohnungs-Gebiet vorliegt und meint daher, dass es gerade deswegen für die Vertragspartner kein Problem sein dürfte, der Verlängerung auf zehn Jahre zuzustimmen. Er ersucht dem Antrag von GR Hochegger zuzustimmen, damit würde auch eine gewisse Präzedenz für ein einheitliches Vorgehen – wie von GR DI Kienesberger geschildert – vorliegen.

Bgm. Mag. Krapf lässt zuerst über den Zusatz-**Antrag** von GR Hochegger abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

25 Gegenstimmen: ÖVP (20); BIG (4); Grüne (1): GR DI Kienesberger

Danach lässt Bgm. Mag. Krapf über den **Antrag** von GR Mag. Dr. Bergthaler abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

8 Gegenstimmen: SPÖ (5): StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hochegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner;

GRÜNE (3): GR DI Sperrer, GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors, GR DI Kienesberger;

48. Beratung und Beschlussfassung über den Abverkauf eines Teilgrundstückes aus Gst. 225/5, 42160 Traundorf, im Ausmaß von ca. 43 m²;

GR Hohegger stellt den **Antrag**, diesen Tagesordnungspunkt **abzusetzen** und wieder dem Liegenschaftsausschuss zuzuweisen. Er begründet dies damit, dass die genaue Grundfläche noch nicht feststeht (lt. seinen Erhebungen 31,7 m²) und der Verkaufspreis sehr hoch angesetzt ist, obwohl es sich hier um eine glatte Grundbereinigung handelt.

GR Dr. Schneditz-Bolfras entgegnet, dass ansonsten immer Kritik an zu niedrigen Beträgen geübt wird, dieser Quadratmeterpreis mit dem Käufer abgesprochen ist und die genaue Vermessung dieses schmalen Grundstreifens erst erfolgt.

GR Dr. Schneditz-Bolfras bringt folgenden Sachverhalt vor:

Die Liegenschaftsverwaltung teilt mit, dass in der Sitzung vom 10.09.2019 das Ansuchen der Eigentümergemeinschaft Stadlmayr und Rosenauer, Weyerstraße 10, erneut behandelt wurde.

Vorangegangen war die Geltendmachung einer Ersitzung bezüglich dem angrenzenden gemeindeeigenen Teilgrundstück aus Gst. 225/5, 42160 Traundorf, im Ausmaß von ca. 43 m², welches mit einer Hecke bepflanzt und zur Holzlagerung genutzt wurde. Der Rechtsausschuss überprüfte die Geltendmachung und das Beratungsergebnis ergab, dass während der erforderlichen Ersitzungszeit der „gute Glaube“ sowohl für die Ersitzung des Eigentumsrechtes als auch der Holzlagerung nicht anzunehmen war.

Aus Sicht des Liegenschaftsausschusses erscheint jedoch bei der gegebenen Situation eine Veräußerung dieses Grundstreifens durchaus vertretbar.

Es wird daher empfohlen, ein Teilgrundstück aus dem Grundstück 225/5, 42160 Traundorf, im Ausmaß von ca. 43 m², zu einem Kaufpreis von € 300,00/m² zu verkaufen.

Bgm. Mag. Krapf lässt zuerst über den **Antrag von GR Hohegger** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

31 Gegenstimmen: ÖVP (19); FPÖ (5); BIG (4); GRÜNE (3);

Nicht anwesend: GR Mag. Dr. Bergthaler (ÖVP)

GR Dr. Schneditz-Bolfras stellt den **Antrag**:

Abschluss eines Kaufvertrages über eine Teilfläche aus Gst. 225/5, 42160 Traundorf, im Ausmaß von ca. 43 m² zu einem Preis von € 300,00/m², an Familie Edith und Dr. Günter Stadlmayr, sowie Frau/Herrn Eva und Rudolf Rosenauer, Weyerstraße 10, 4810 Gmunden.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

5 Gegenstimmen: SPÖ (5); StR. Sageder, GR.ⁱⁿ Auer, GR Hohegger, GR.ⁱⁿ Held,
GR.ⁱⁿ Fronia-Forstner;

1 Stimmenthaltung: ÖVP (1): Vzbgm. DI (FH) Schlair

49. Beratung und Beschlussfassung betreffend einer neuen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung für die städtischen Krabbelstuben- und Kindergarten-

gruppen;
StR. Andeßner:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden hat in seiner Sitzung im Dezember, wie jedes Jahr die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung beschlossen.

Im Herbst wurde das Amt informiert, dass die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom Land Oberösterreich, Abt. Bildung neu ausgearbeitet wurde und jetzt Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung bezeichnet wird.

Das Amt hat eine Musterordnung den Leiterinnen der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Kontrolle übermittelt. Die Änderungswünsche wurden in Absprache mit dem Land Oö. eingearbeitet.

Der Kindergarten- Jugend- und Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2019, die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung beraten und einstimmig empfohlen, diese dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diese Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung soll mit 1. Jänner 2020 in Kraft und gleichzeitig die vom Gemeinderat beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung mit 01. Jänner 2020 außer Kraft treten.

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmunden möge die vorliegende Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung (Beilage ./H) beschließen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors bedankt sich, dass im Erhebungsblatt auch eine Bedarfserhebung über die Öffnungszeiten durchgeführt wird und regt an, dies beizubehalten. Weiters fragt sie,

- ob hins. Kindergarteneinschreibung das Zeitfenster von zwei Tagen (tgl. 13.00 bis 15.30 Uhr) elternfreundlich genug ist und
- ob die 7-seitige (!) Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung von den Eltern unterfertigt werden muss und diese nicht kundenfreundlicher ausgearbeitet werden könnte?

StR. Andeßner informiert, dass die Bedarfserhebung über die Öffnungszeiten jedes Jahr durchgeführt wurde und die Auswertung zeigt, dass keine längeren Öffnungszeiten gewünscht werden.

Zu den von GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors gestellt Fragen erklärt er, dass die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung beim Einschreibungsgespräch erörtert wird und natürlich auch vor Unterfertigung den Eltern zur Durchsicht mitgegeben werden kann. Weiters werden alle betroffenen Eltern zeitgerecht schriftlich über die Einschreibungstage informiert und besteht natürlich auch die Möglichkeit – sollten diese beiden Termine nicht möglich sein – einen anderen Tag zu vereinbaren.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

50. Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Stadtgemeinde Gmunden aufgrund der Novellierung der Oö. Gemeindeordnung 1990;

Bgm. Mag. Krapf:

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der "Mustergeschäftsordnung" des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht.

Da in der Zwischenzeit durch die Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die "Mustergeschäftsordnung" überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen; das Amt der Oö. Landesregierung, IKD, empfiehlt den Gemeinden, sich dabei der neuen "Mustergeschäftsordnung" zu bedienen.

Verordnungen, die die geltenden Geschäftsordnungen an die geltende Gesetzeslage anpassen, bzw. die neu erlassenen Geschäftsordnungen sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 festgestellt, dass diese Geschäftsordnung dem Ausschuss für Rechtsangelegenheiten zur Überprüfung und in der Folge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten hat die Geschäftsordnung in seiner letzten Sitzung am 25.11.2019 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung (Zwei-Drittel-Mehrheit) der vorliegenden Mustergeschäftsordnung.

Antrag:

Der GEMEINDERAT möge die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Gmunden, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, entsprechend der vorliegenden Mustergeschäftsordnung Nr. 45/2019 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes als Verordnung (Beilage ./I) beschließen. Die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2015 tritt außer Kraft.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR KR Colli (FPÖ)

51. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Bürgerbeirates "Zementwerk Hatschek";

GR Trieb:

Am 12.11.2019 fand die 2. Sitzung des Bürgerbeirates „Hatschek“ statt. Als Vertreter der Stadtgemeinde Gmunden war er anwesend. Anlässlich dieser Sitzung wurde vereinbart, einen Entwurf der Geschäftsordnung an die Mitglieder des Beirates auszuschicken. Dieser Entwurf sieht eine finanzielle Ausstattung des Beirates für Aufwendungen, welche durch Beiziehung von Sachverständigen, Rechtsberatern oder Auskunftspersonen verursacht werden, vor, die durch die Gemeinden Gmunden, Pinsdorf, Ohlsdorf und Altmünster getragen werden. Für das Jahr 2020 haben sich die Gemeinden in der letzten Beiratssitzung dahingehend verständigt, dass jeweils ein Beitrag von € 5.000,00 vorgesehen werden sollte.

Anzuführen ist, dass der Beirat gemeindemäßig gegliedert ist und aus maximal zwei Gemeindevertretern sowie maximal zwei Bürgern der teilnehmenden Gemeinden besteht. Seitens der Stadtgemeinde Gmunden wurden Bürgermeister Mag. Stefan Krapf, GR Peter Trieb, Herr Gottfried Laherstorfer und Frau Caroline Koch namhaft gemacht. Jede am Beirat beteiligte Gemeinde hat ein Stimmrecht; zusätzlich kommt dem vom Beirat gewählten Sprecher ein weiteres Stimmrecht zu. Vor jeder Sitzung haben die vertretenen Gemeinden selbst festzulegen, von welchem Mitglied pro vertretene Gemeinde das Stimmrecht ausgeübt wird, wobei bei Stimmgleichheit den Vertretern der Bürger das Stimmrecht zukommt.

Diese Geschäftsordnung sollte durch die Gemeinderäte der genannten Gemeinden beschlossen werden. Dafür hat auch er sich ausgesprochen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Geschäftsordnung in der Fassung vom 24.11.2019 (Beilage ./J) beschließen.

Bgm. Mag. Krapf berichtet, dass anstelle des Bürgerbeiratsmitgliedes Frau Koch nun Frau Dr. Watzinger an den Sitzungen teilnimmt.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors hebt positiv hervor, dass Gmunden als einzige Gemeinde zwei Bürger/innen zulässt. Auf ihre Frage, wann die nächste Versammlung zwecks Information abgehalten wird, erklärt Bgm. Mag. Krapf, dass der Bürgerbeirat als Sprachrohr für die Bewohner/innen fungiert und somit nicht immer die Abhaltung großer Bürgerversammlungen notwendig ist.

GR Trieb erklärt, dass am 17.12. die nächste Bürgerbeiratssitzung stattfindet und der gewählte Sprecher den Beirat gegenüber den Medien vertritt und auch Aussendungen erstellt.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

52. Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, im Bereich der Stadtgemeinde Gmunden keine Veranstaltungen mehr zu genehmigen und zu unterstützen, die durch ihren Charakter massiv zu klimaschädigenden Emissionen und einer enormen Lärmbelastung führen und auch dem Charakter eine "stilvollen Freizeitstadt" nicht entsprechen;

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors führt aus:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bereich der Stadtgemeinde Gmunden keine Veranstaltungen mehr genehmigt und unterstützt werden, die durch ihren Charakter massiv zu klimaschädigenden Emissionen und einer enormen Lärmbelastung führen und auch dem Charakter einer 'stilvollen Freizeitstadt' nicht entsprechen. Dazu zählen z. B. Veranstaltungen wie die Flugshows im Rahmen des Hafenfestes und der Helidays. Sollten etwaige Fluggenehmigungen nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde liegen, wird der Bürgermeister aufgefordert, die zuständigen Behörden im Land OÖ und in der BH Gmunden um Nichtgenehmigung solcher Veranstaltungen zu ersuchen.

Darüber wird angestrebt, den Bereich der Stadtgemeinde Gmunden zu einer „Flugverbotszone“ für Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren zu erklären, Einsatzfahrzeugen und überfliegender Linienverkehr ausgenommen. Die vor allem im Sommer immer wieder üblichen Überflüge mit Helikoptern, Kleinflugzeugen, motorisierten Flugdrachen und Motor-Paragleitern u. ä. zu Freizeit-, Unterhaltungs- und Werbezwecken sollten damit im Sinne des Klimaschutzes und der Eindämmung unnötiger Lärmbelastung unterbunden werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Bereich der Stadtgemeinde Gmunden werden keine Veranstaltungen mehr genehmigt und unterstützt, die durch ihren Charakter massiv zu klimaschädigenden Emissionen und einer enormen Lärmbelastung führen und auch dem Charakter einer „stilvollen Freizeitstadt“ nicht entsprechen.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors erkundigt sich, ob die Veranstaltung „Flugshow“/„Helidays“ für 2020 schon vertraglich fixiert und somit bereits eine Förderung zugesagt wurde? Sie verweist auf die Budgetreden hins. Einsparungsmöglichkeiten, dankt GR.ⁱⁿ Thallinger für ihre Wortmeldung hins. Klimapakt, und meint, dass hier sinnvolles Einsparungspotential betr. Geldmittel und Emissionen vorhanden wäre.

Vzbgm. DI (FH) Schlair informiert, dass ein Betrag von € 1 Mio. für den Klimapakt im Budget veranschlagt ist. Auch im Zuge der Positionierung wurden verschiedene Veranstaltungen diskutiert und einige herausgenommen bzw. wurde eine Richtung für die Zukunft vorgegeben. Er erklärt, dass Flugvorführungen finanziell nicht unterstützt werden können, wenn man sich für den Klimapakt entschieden hat, meint aber, dass ihm der Antrag hins. Lärmbelastung zu schwammig formuliert ist, da damit auch Veranstaltungen wie Perchtenlauf, Laufveranstaltungen, Konzerte, Umzüge, usw. in Frage gestellt werden. Es sollte daher auch für die Positionierung und Kulturhauptstadt eine Lenkungsgruppe eingerichtet werden, um zu diskutieren, welche Veranstaltungen gewollt werden.

GR.ⁱⁿ Laherstorfer unterstützt diese Wortmeldung.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Bors zeigt sich zufrieden, wenn dieser Antrag ein weiterer Anstoß für Diskussionen in allen Ausschüssen ist.

StR. Höpolseder informiert, dass das Budget 2020 keine Subvention für diese Veranstaltung beinhaltet und wenn, dann hätte es nur eine Unterstützung für das Hafenfest, ohne Flugvorführung, gegeben.

GR DI Sperrer meint, dass natürlich der Antrag noch zu präzisieren wäre. Er freut sich aber über die Wortmeldungen und dankt, dass die Anregung aufgegriffen wird.

GR Trieb verweist auf die Schwierigkeit, eine Flugverbotszone einzurichten.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

27 Stimmenthaltungen: ÖVP (20); FPÖ (5); SPÖ (1); GR.ⁱⁿ Held; BIG (1); StR. DI Kaßmannhuber;

53. Antrag der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, eine 50 km/h-Zone anstelle des 70 km/h-Abschnittes in der Linzerstraße zu verordnen;

GR DI Kienesberger:

Im Zuge des „Radsterns Gmunden“ sind vor kurzem in der Linzerstraße Mehrzweckstreifen aufgemalt worden. Das ist als Sofortmaßnahme grundsätzlich zu begrüßen, weil es die optische Breite der Straße reduziert und dadurch langsamer gefahren wird, was der Sicherheit des Radfahrens zu Gute kommt. Nach wie vor sind wir der Meinung, dass ein Rückbau der Straße, wie es die Experten im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des Generalplanes Mobilität vorgeschlagen haben, die optimale Lösung ist.

Die Sicherheit des Radfahrens hängt wesentlich vom Geschwindigkeitsunterschied zwischen PKW und Rad ab. Je geringer der Geschwindigkeitsunterschied, umso sicherer wird Radfahren.

In der Mühlwangstraße ist Tempo 50, auf der Linzerstraße zwischen Mühlwang und der Au auf einer Länge von ca. 400 m eine 70 km/h Beschränkung und in der Au wieder Tempo 50. Das hat zur Folge, dass Autofahrerinnen und Autofahrer in dem 70 km/h Abschnitt beschleunigen und erfahrungsgemäß eine erhöhte Geschwindigkeit in die 50 km/h Zone mitnehmen. Unserem Wissen nach liegt die V85 in der Au bei 65 km/h. Das heißt, 85 % der Autofahrerinnen und Autofahrer fahren bis zu 65 km/h schnell.

Der Verkehrs- und Mobilitäts-Ausschuss hat bereits eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 km/h beschlossen. Der Stadtrat hat sich dieser Empfehlung jedoch nicht angeschlossen und auf die 70 km/h beharrt.

Antrag:

Im Sinne der Verkehrssicherheit und der Förderung des unmotorisierten Individualverkehrs bitten wir, die Entscheidung des Stadtrates noch einmal zu überdenken und **beantragen** die Verordnung einer 50 km/h Zone anstelle des 70 km/h Abschnittes in der Linzerstraße.

StR. Sageder führt aus:

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h entlang der Herzogmauer stammt noch aus jener Zeit, als die Straße noch keine Gemeindestraße sondern die B120 war. Ursprünglich ging das Ortsgebiet bis zum wasserlosen Bach durch. Das musste von der Bezirkshauptmannschaft widerrufen werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen für ein durchgehendes Ortsgebiet entlang der Herzogmauer nicht zutrafen. Es wurde deshalb zwischen dem Ortsgebiet Gmunden und dem neu geschaffenen Ortsgebiet Au von der BH eine beschilderte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h verordnet.

Jetzt haben sich die Vorzeichen insofern grundlegend geändert, als es sich bei dem diskutierten Straßenstück nicht mehr um eine Landesstraße „B“, sondern um eine Gemeindestraße handelt.

Er hat am 23.9.2019 im Verkehrsausschuss beantragt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen den Ortsgebieten Au und Gmunden von derzeit 70 km/h auf 50 km/h zu senken. Dieser Antrag wurde im Ausschuss einstimmig angenommen.

Im Stadtrat am 11.11.2019 wurde der Antrag mit fünf Gegenstimmen und einer Stimmenthaltung abgelehnt.

Er hat drei Gründe, warum er eine Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit beantragt hat:

- Es ist in Zeiten des Klimanotstands aus Gründen der CO₂ und Feinstaubemissionen unnötig, innerstädtisch Straßen mit 70 km/h zu befahren. Der Zeitunterschied beträgt nur acht Sekunden.
- Gmunden hat sich der Entwicklung des sogenannten Radsterns verschrieben, das ist die Verbesserung der Befahrbarkeit und Sicherheit von Wegen und Straßen für Alltags- und touristische Radfahrer. Entlang der Herzogmauer haben wir im Rahmen dieses Radsterns einen Mehrzweckstreifen markiert, um den Radfahrern Raum auf der Verkehrsfläche zu schaffen. Damit ist die Fahrbahn schmaler geworden und ist ein Befahren mit 70 km/h durch PKW, Lastwagen und Busse ein Sicherheitsrisiko sowohl für die Nutzer des Mehrzweckstreifens entlang der Mauer, wie auch jene, die vom Radweg stadteinwärts auf den Mehrzweckstreifen ausfahren.
- Die Straße entlang der Herzogmauer führt, seitdem sie vor vielen Jahren so gebaut wurde, wie sie jetzt da ist, zu massiver Lärmbelästigung für die Bewohnerinnen und Bewohner auf der anderen Traunseite, also im Bereich Herakhstraße, Bräugütl usw. Dies vor allem, weil die Mauer als hartes Bauwerk als Schalltrichter wirkt, der die Schallwellen reflektiert. Der Unterschied der Lärmemissionen bei 50 km/h und bei 70 km/h ist groß und kann das jeder Interessierte mit Hilfe von Studien im Internet selbst recherchieren.

Er habe nicht die Absicht, irgendeine Schuld zuzuweisen oder irgendetwas anzuprangern. Er ersucht nur, über seine drei Punkte noch einmal nachzudenken und sich in der Folge für eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 50 km/h auszusprechen.

StR. Andeßner spricht sich für eine 70 km/h-Beschränkung aus. Er erklärt, dass der CO₂-Ausstoß auf dieser Strecke gering ist und das Land bereits einmal eine 50 km/h-Beschränkung in diesem Bereich aufheben hat müssen. Nach Auskunft des Landesverkehrsreferates ist zwar die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben, jedoch muss die Erforderlichkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Er erläutert die dortige Situation mit dem abgegrenzten Geh- und Radweg und meint, dass daher wenige Radfahrer diesen Mehrzweckstreifen benützen. Er wird dem Antrag nicht zustimmen.

GR Mag. Dr. Oberwallner verweist auf die intensive Diskussion mit dem Fahrradbeauftragten im Verkehrsausschuss und auf etwaige Alternativen. Grundsätzlich liegt dort eine unbefriedigende Lösung vor. Der Vorschlag im Verkehrsausschuss, diesen Mehrzweckstreifen enden zu lassen und auf der andere Seite fortzuführen, wurde aufgrund der gefährlichen Querung der Straße fallen gelassen. Andere bauliche Möglichkeiten wie Fortsetzung des Radweges Richtung Traun hinunter sind durch den Höhenunterschied sehr kostenintensiv.

Er meint, dass künftig dort mehr Radfahrer zu erwarten sind, da dieser Mehrzweckstreifen gerade erst eingezeichnet wurde und auch der Radstern erst in Umsetzung ist. Er spricht sich für eine Temporeduzierung aus, da Sicherheit Vorrang hat.

GR DI Fritz erklärt, dass die 70 km/h eine Obergrenze darstellen und plädiert auf eine gewisse Selbstverantwortung, da nicht alles mit Verboten geregelt werden kann.

GR DI Kienesberger kann nicht nachvollziehen, dass ausgerechnet an jener Stelle, wo die Radfahrer vom Radweg auf die ehem. B120 wechseln müssen und somit höchste Aufmerksamkeit erforderlich ist, eine 70 km/h-Beschränkung verordnet ist.

StR. Andeßner entgegnet, dass diese Stelle bereits im Ortsgebiet liegt.

GR DI Sperrer erklärt ausführlich diesen gefährlichen Streckenabschnitt, der auch Eltern furchtbar stresst und höchste Aufmerksamkeit fordert. Er meint, dass die Autofahrer bei der Ortsgebietstafel nicht sofort 50 km/h erreichen, weiters anderswo erhebliche Radarstrafen eingehoben werden und es mehr als gerechtfertigt wäre, hier eine Maßnahme zu setzen. Weiters wird eine kurze Beschleunigung und darauffolgende Abbremsung ebenfalls vermieden. Daher wären die 50 km/h für ihn verkehrstechnisch eine richtige Entscheidung.

StR. DI Kaßmannhuber verweist auf eine vor Jahrzehnten geführte Diskussion in Deutschland über die Einführung einer 50 km/h Beschränkung im Ortsgebiet und stellt daher fest, dass die Eigenverantwortung beim Autofahren begrenzt ist und das Autofahren aus Verboten besteht.

GR Dr. Hecht verweist auf die Lärmbelästigung der Bewohnerinnen und Bewohner auf der anderen Traunseite und fragt, was gegen die Einführung einer 50 km/h-Beschränkung spricht? Er kann die Diskussion nicht nachvollziehen.

GR Mag. Dr. Bergthaler meint, dass ein Mehrweckstreifen und eine 70 km/h-Beschränkung nicht kompatibel sind. Die Konsequenz wäre somit eine 50 km/h-Beschränkung.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass ihrer Ansicht nach dort kein Mehrzweckstreifen hinpasst und versteht nicht, warum der Radweg nicht unterhalb, an der Traun, fortgeführt wird. Sie spricht sich grundsätzlich gegen Beschränkungen beim Autofahren aus, erklärt jedoch, dass für diese kurze Strecke wirklich keine 70 km/h Zone benötigt wird.

GR.ⁱⁿ Mag.^a Zwachte erklärt, dass unabhängig von diesem Mehrzweckstreifen, die Situation davor genauso unbefriedigend war. Sie berichtet, dass viele Kinder, die an der Ostseite von Gmunden wohnen, über die Marienbrücke zu den Sportstätten und Schulen fahren und gerade dieser besondere Schutz der Kinder ein Anliegen sein muss. Es ist daher höchst überfällig, dort eine 50 km/h-Beschränkung einzuführen.

Bgm. Mag. Krapf lässt über den **Antrag** abstimmen.

Beschluss: mehrheitlich genehmigt

5 Gegenstimmen: ÖVP (2): StR. Höpolseder und StR. Andeßner; FPÖ (3): GR KR Colli, GR DI Fritz und GR Porstendörfer;

3 Stimmenthaltungen: ÖVP (3): StR.ⁱⁿ Schönleitner, GR Dobringer und GR.ⁱⁿ Gruber;

54. Verkehrsangelegenheiten:

54.1. Beratung und Beschlussfassung über eine Abänderung des Halte- und Parkverbots in der Dr. Josef Kliemstein-Straße;

StR. Sageder:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner 44. Sitzung über die Änderung des Halte- und Parkverbots in der Kliemsteinstraße beraten. Es handelt sich dabei um eine Verlängerung der Längsparkmöglichkeit in Richtung Georgstraße. Die Freihaltung dieses Bereichs war früher aus verkehrstechnischen Maßnahmen erforderlich und wird nun nicht mehr benötigt. Daher ist der Verkehrsausschuss zur Auffassung gekommen, das vorhandene Halte- und Parkverbote für die Verlängerung der Längsparkspur abzuändern und die Städtische Sicherheitswache hat die entsprechende Verordnung angepasst.

Antrag:

Beratung- und Beschlussfassung des Gemeinderates die Verordnung des Halte- und Parkverbots in der Kliemsteinstraße entsprechend der vorliegenden Verordnung (Beilage ./K) abzuändern.

Beschluss: einstimmig genehmigt

55. Personelles:

Über Antrag von Bgm. Mag. Krapf wird einstimmig beschlossen, über nachfolgende Personalangelegenheiten nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

55.1. Änderung Dienstpostenplan;

Bgm. Mag. Krapf:

1. Der Gemeindebeamte Alois Burgstaller, Stadtbauamt, ist mit Ablauf des 30.11.2019 in den Ruhestand getreten. Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.11.2019 soll Gudrun Grafinger ab 02.01.2020 als Nachfolgerin auf diesem Sachbearbeiter-Dienstposten in den Gemeindedienst aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist der Dienstposten C I-IV/GD 18.5 ab 01.01.2020 in einen Vertragsbedienstetenposten GD 18.5 umzuwandeln. Daher sind im Dienstpostenplan unter **I. Allgemeine Verwaltung** bei C I-IV-ad pers. C I-IV N2 Laufbahn künftig hin nur noch 2 Personaleinheiten darzustellen und die Anzahl der Personaleinheiten bei den Dienstposten c/GD 18.5 um eine PE zu erhöhen.
2. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.12.2019 zwei Überstellungen in die Entlohnungsgruppe p1-ad personam mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 unter der Voraussetzung einer positiven Beschlussfassung betreffend Änderung des Dienstpostenplanes im Gemeinderat beschlossen. Folgende Maßnahmen ergeben sich ab 01.01.2020 daraus:
 - VB II Markus Nußbaumer, Städtische Wasserversorgung; der Dienstposten unter **III./2. Wasserversorgung** ist im Dienstpostenplan als VB.II/p2-ad personam p1/GD 18.1. darzustellen;
 - VB II Johannes Trawöger, Städtischer Friedhof; der Dienstposten ist unter **V. Handwerklicher Dienst** im Dienstpostenplan als VB.II/p2-ad personam p1/GD 18.1. darzustellen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die oben dargestellten Änderungen des Dienstpostenplanes beschließen.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Nicht anwesend: GR Lang und GR.ⁱⁿ Zwachte (ÖVP); GR DI Sperrer (GRÜNE);

56. Nachwahl in Ausschüsse durch die SPÖ-Gemeinderatsfraktion;

GR Hochegger berichtet, dass GR Mag. Medl auf sein ordentliches GR-Mandat verzichtet hat und daher Nachwahlen notwendig sind.

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat einen schriftlichen Antrag gemäß § 33 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. betreffend Änderungen in folgenden Ausschüssen eingebracht:

Ausschuss für Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten:

Vorsitzende/Obfrau: GR.ⁱⁿ Catharina Held

Ersatz: GR. Mag. Markus Medl

Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten:

Mitglied: GR Christian Henter

Ersatz: GR Mag. Markus Medl

Ausschuss für Liegenschafts-, Wohnungs- und Friedhofsangelegenheiten:

Mitglied: GR Dr. Franz Hufnagl

Ersatz: GR Mag. Markus Medl

Bgm. Mag. Krapf:

Gemäß § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. ist über jede Wahl des Gemeinderates geheim abzustimmen, es sei denn, dass ein anderer Abstimmungsmodus einstimmig beschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, über diesen Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern durch Erheben der Hand abzustimmen.

Der **gesamte Gemeinderat** wird um ein Zeichen mit der Hand gebeten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Für diese Nachwahlen sind nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. nur die Mitglieder der **SPÖ-Gemeinderatsfraktion** stimmberechtigt.

Antrag:

Die Mitglieder der SPÖ-Gemeinderatsfraktion werden ersucht, ein Zeichen mit der Hand zu geben, wenn sie damit einverstanden sind, dass die oben angeführten Personen in die einzelnen Ausschüsse gewählt werden.

Beschluss: einstimmig genehmigt

57. Beratung und Beschlussfassung über eine Dienstanweisung an die Polizisten der Stadtpolizei betr. Anwesenheitspflicht am Rathausplatz zu den kritischen Tageszeiten an Wochenenden (Antrag der BIG-Gemeinderatsfraktion);

GR Dr. Hecht:

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Gmunden möge beschließen:

Es ist von Seiten der Gemeinde eine Dienstanweisung an die Polizisten der Stadtpolizei zu erlassen und durchzusetzen, die eine Anwesenheitspflicht am Rathausplatz zu den kritischen Tageszeiten von 22.00 Uhr bis 4.00 Uhr des nächsten Tages an Freitagen und Samstagen vorschreibt.

Zur Evaluierung ist bis zum nächsten Gemeinderat eine Statistik aufgrund der Polizei-Tagesberichte über diese Zeiträume vorzulegen.

Begründung:

Seit Wochen wird verstärkt beobachtet, dass Gruppen von Personen, die aus der Region um die Stadt Gmunden kommend, in den Nachtstunden vor allem an Wochenenden die Bezirkshauptstadt mit der Absicht aufsuchen Passanten zu provozieren, um eine Situation herbeizuführen, die sie zum Anlass nehmen, in Überzahl körperliche Gewalt gegen Einzelpersonen auszuüben. Dadurch wurden junge Leute beiderlei Geschlechts massiv am Körper verletzt. Dieser Vorgangsweise muss massiv und schnell entgegengewirkt werden. Der Antrag zielt daraufhin ab künftighin vor allem durch Präventivmaßnahmen Angriffe in dieser Art in Gmunden zu verhindern.

GR. Dr. Hecht bemerkt, dass diese Begründung bereits von 1,5 Jahren durch die Mehrheitsfraktion vorgebracht wurde und man sich seit dieser Zeit dieses Problems bewusst ist. Die bisherigen Versuche, wie Gespräche mit der Bundespolizei, geplante Videoüberwachung, haben offensichtlich nichts gebracht, da vor wenigen Tagen wieder Vorfälle auftraten. Ihm scheint Polizeipräsenz, und damit Prävention, die beste Möglichkeit, hier einzuschreiten.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann führt aus:

Es ist erstaunlich, wie weit die Erzählungen aus der Gmundner Bevölkerung und die Zahlen aus dem offiziellen Bericht der Bundespolizeidirektion Gmunden, in den auch die Wachrapporte der Stadtpolizei einfließen, differieren. In einem Gespräch mit der Bundespolizei im Dezember wurden folgende Zahlen genannt:

Im gesamten Jahr 2019 (bis 05.12.2019) wurden im Stadtzentrum Gmunden 22 Delikte nach §§ 83 und 84 (Körperverletzung u. schwere Körperverletzung) sowie § 91 (Raufhandel) angezeigt, wobei in mehr als der Hälfte der Fälle Gmundner Einwohner als Täter angezeigt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der Körperverletzungen um 27 %, die schweren Körperverletzungen um 40 %. Im Halbjahresvergleich (Juli-Dezember) sogar um 40 % bzw. 33 %. Die Anzahl der Sachbeschädigungen ist annähernd gleich geblieben.

Die Differenz ist daher zu hinterfragen. Es kann natürlich sein, dass Augenzeugen wahrscheinlich nicht so genau hinschauen, in den sozialen Medien das Thema aufgebauscht wird und viele Vorfälle auch nicht angezeigt werden. Seitens der Polizei wird daher ersucht, Anzeigen zu machen, da beispielsweise auch die Bewilligung einer Videoüberwachung von der Anzahl der Anzeigen abhängig ist. Sie informiert weiters, dass bei den Vorfällen der letzten Zeit nur leichte und keine massiven Verletzungen vorlagen und die Ermittlungen erfolgreich verlaufen.

Wichtig sei für sie allerdings vor allem das subjektive Sicherheitsgefühl der Gmundner Jugend und ihrer Eltern. Deshalb ist auch die Stadtpolizei seit einigen Monaten bereits angehalten, besonders in der Zeit zwischen 1 Uhr und 4 Uhr früh (da passieren laut Polizeistatistik 90 % der körperlichen Angriffe) vermehrt in der Innenstadt präsent zu sein. Wer die Wachrapporte liest, der weiß, dass dies auch befolgt wird.

Sie weist jedoch darauf hin, dass das Gemeindegebiet von Gmunden groß ist und aufgrund von dienstrechtlichen Bestimmungen am Wochenende nachts nur zwei Beamte Dienst machen können. Wenn also die Stadtpolizei zu einem Vorfall in einem anderen Stadtteil gerufen wird, dann muss die Stadtpolizei auch dorthin fahren. Daher ist es also nicht möglich und auch nicht sinnvoll, der Stadtpolizei, wie im Antrag der BIG gefordert, vorzuschreiben, von 22 Uhr bis 4 Uhr ständig auf dem Rathausplatz zu stehen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt daher folgenden **Gegenantrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass vom Bürgermeister der Stadt Gmunden nachstehende Dienstanweisung zu erlassen ist:

Nach dienstlicher Möglichkeit haben die Beamten der Stadtpolizei an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr früh in der Innenstadt von Gmunden durch Streifenpräsens zu zeigen. Dem Bürgermeister ist über die dienstlichen Wahrnehmungen und das polizeiliche Einschreiten täglich zu berichten.

Begründung:

In der letzten Zeit hat es immer wieder Meldungen aus der Bevölkerung gegeben, dass es in den Nächten der Wochenenden in der Innenstadt vermehrt zu Provokationen der jugendlichen Nachtschwärmer durch gewaltbereite Gruppen kommt. Leider ist es dabei auch zu erheblichen Körperverletzungen gekommen. Ich habe auch schon gehört, dass Jugendliche sich deshalb nicht mehr in die Stadt trauen und die Eltern um die Gesundheit ihrer Kinder fürchten. Das nehme ich sehr ernst. Das darf nicht sein. Da die Stadtpolizei aus dienstrechtlichen Gründen in den Nächten der Wochenenden nur zu zweit Dienst machen kann, das ganze Stadtgebiet zu überwachen hat und immer wieder zu Einsätzen gerufen wird, ist es leider nicht immer möglich, dass die Beamten sich ausschließlich auf den Rathausplatz und die angrenzenden Gassen konzentrieren. Aufgrund des derzeit herrschenden Gefühls der Unsicherheit in der Bevölkerung ist es jedoch unbedingt notwendig, dass die Gmunder Stadtpolizei so viel Präsenz wie nur möglich in der Innenstadt zeigt. Deshalb wird es auch notwendig sein, ernsthaft über die Besetzung des 12. Dienstpostens in der Stadtpolizei zu diskutieren.

Bgm. Mag. Krapf erklärt, dass Bedenken und Ängste in der Bevölkerung vorliegen und von ihm auch wahrgenommen werden. Er meint, dass beide Anträge fast ident sind und auch eine Evaluierungsphase vorgeschlagen wird. Bgm. Mag. Krapf glaubt, dass die Stadt schon gewonnen hat, wenn die Bevölkerung die Polizeipräsenz wahrnimmt und somit die Sorgen weniger sind. Er persönlich wird zustimmen.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt die Unterschiede zwischen den beiden Anträgen und verliert diese nochmals. Sie weist darauf hin, dass ihr Antrag den Wortlaut „nach dienstlicher Möglichkeit“ beinhaltet sowie die Anwesenheit nicht nur auf den Rathausplatz abzielt.

GR Dr. Hecht würde seine Antrag zurückziehen, wenn sich diese dienstliche Notwendigkeit auf einen (Not-)Einsatz und nicht z.B. auf eine Verkehrskontrolle bezieht.

GR Hochegger verweist auf die Zuständigkeit der Bundespolizei und meint, dass es dringend notwendig wäre, hier den Dienstpostenplan zu erfüllen. Daher sollte die Landespolizeidirektion aufgefordert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Er ersucht ein Schreiben zu verfassen, damit die Bundespolizei zumindest den Dienstpostenplan erfüllt.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann informiert, dass bereits vor einem Jahr ein Schreiben gemeinsam mit dem Bürgermeister an die Landespolizeidirektion gerichtet wurde, worin die Situation dargestellt und gebeten wurde, zusätzliche Dienstposten für die PI Gmunden zu schaffen. Sie meint, dass hier nochmals Druck gemacht werden sollte.

Vzbgm. DI (FH) Schlair erklärt, dass es Vandalismus und Gewalt auch in anderen Städten gibt und berichtet von Security-Streifen mit Hunden, welche Präsenz zeigen und bei Problemen mit der Stadt- oder Bundespolizei Kontakt aufnehmen. Er meint, dass eine solche Streife auch in Gmunden probeweise eingeführt werden könnte, auch wenn die Vergangenheit gezeigt hat, dass eine Security-Streife gemeinsam mit der Stadtpolizei nicht funktioniert. Das ist auch verständlich, denn diese Streife sollte allein patrouillieren und mit der Polizei in Verbindung stehen.

GR.ⁱⁿ Hausherr erinnert an den einstimmigen Beschluss in der Gemeinderatssitzung im September 2018, ein gemeinsames Konzept mit der Bundespolizei zu erarbeiten. Sie fragt, was bis jetzt passiert ist und müsste hier eingehakt werden. Sie meint, auch wenn die Fälle zurückgegangen sind, sind es noch immer zu viele. Sie erklärt, dass außerdem viele Vorkommnisse nicht angezeigt werden und es kein gutes Image für die Stadt ist, wenn in den Medien über die Vorfälle berichtet wird.

StR. Sageder verwehrt sich gegen diese „Hilfssheriffs“, da sie keinerlei Kompetenzen haben. Er meint, dass die Ursachenforschung vorangetrieben werden sollte, da viele Straftaten zw. 1 und 4 Uhr aufgrund von Alkoholeinfluss passieren. Hier sind auch die Eltern in die Pflicht zu nehmen (Vorglühen). Es könnte eine Vorverlegung der Sperrstunden von 4 Uhr auf 2 Uhr angedacht werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann meint, dass dies Sinn machen würde, da viele Auswärtige dann von vornherein nicht mehr nach Gmunden kommen würden. Weiters sollte auch über etwaige Ausnahmegenehmigungen betr. Sperrstunden diskutiert und diese rigoros eingeschränkt werden.

Bgm. Mag. Krapf informiert, dass diese Gruppen nüchtern sind und womöglich die falschen gestraft werden.

GR Dr. Hecht erklärt, dass er seinen Antrag zurückziehen würde, würde der Gegenantrag von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann betr. dienstlicher Notwendigkeit präzisiert und eine Evaluierung dem nächsten Gemeinderat vorgelegt werden.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann stellt daraufhin folgenden **neu formulierten Gegenantrag**:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass vom Bürgermeister der Stadt Gmunden nachstehende Dienstanweisung zu erlassen ist:

Sofern eine unaufschiebbare dienstliche Notwendigkeit nicht dagegensteht, haben die Beamten der Stadtpolizei an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 04:00 Uhr früh in der Innenstadt von Gmunden durch Streifendienst Präsenz zu zeigen. Dem Bürgermeister ist über die dienstlichen Wahrnehmungen und das polizeiliche Einschreiten täglich zu berichten.

Beschluss: einstimmig genehmigt

GR Dr. Hecht zieht seinen Antrag zurück.

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann erklärt, dass sie ihren Dringlichkeitsantrag (Top 58) somit ebenfalls zurückzieht.

58. Beratung und Beschlussfassung über eine Dienstanweisung an die Polizisten der Stadtpolizei betr. Präsenz in der Innenstadt zu kritischen Tageszeiten an Wochenenden (Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion);

Der Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion wurde von Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann zurückgezogen.

59. Berichte des Bürgermeisters;

a)

Bgm. Mag. Krapf bedankt sich bei allen, die sich betr. **Projekt Schiffslände** und **Kulturhauptstadt 2024** eingesetzt haben.

b)

Bgm. Mag. Krapf lädt zum **Punschstand aller Fraktionen am Klosterplatz** am Sonntag, 15.12. zwischen 15 und 18 Uhr ein. Er bedankt sich bei allen, die diesen Punschstand ermöglichen bzw. die sich für karitative Zwecke einsetzen.

c)

Abschließend wünscht Bgm. Mag. Krapf noch eine ruhige besinnliche Adventzeit, Frohe Weihnachten und alles erdenklich Gute für das Jahr 2020.

60. Allfälliges;

Vzbgm.ⁱⁿ Enzmann für die FPÖ, GR Hochegger für die SPÖ, GR.ⁱⁿ Thallinger für die ÖVP, GR Dr. Hecht für die BIG und GR DI Sperrer für die GRÜNEN bringen ihre Weihnachts- und Neujahrswünsche vor.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Schriftführerin:



Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister:

